



Brüssel, den 12. Dezember 2023
(OR. en)

16706/23

LIMITE

ENV 1487
MI 1125
ENT 270
IND 687
CONSOM 484
COMPET 1268
AGRI 820
FOOD 98
CODEC 2481

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	16050/23
Nr. Komm.dok.:	15581/22 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 30. November 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle angenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Entstehung von Verpackungsabfällen zu verhindern, hochwertiges Recycling zu fördern und einen Markt für Sekundärrohstoffe zu schaffen. Mit diesem Vorschlag werden Nachhaltigkeitsanforderungen und Beschränkungen für chemische Stoffe festgelegt und die Kriterien im Rahmen der Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung sowie der Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen harmonisiert.

2. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) zugewiesen, der Frédérique Ries (Renew) als Berichterstatterin benannte. Der ENVI-Ausschuss stimmte am 24. Oktober 2023 über seinen Bericht ab. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 22. November 2023 festgelegt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2023 abgegeben.
4. Die Kommission hat der Gruppe „Umwelt“ am 5. Dezember 2022 den Gesetzgebungsvorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt. Der Rat (Umwelt) hat auf seiner Tagung vom 16. März 2023 auf der Grundlage eines vom Vorsitz erstellten Hintergrunddokuments (Dokument 6705/1/23 REV 1) eine Orientierungsaussprache über den oben genannten Vorschlag geführt. Die Prüfung des Vorschlags in der Gruppe „Umwelt“ wurde unter schwedischem und spanischem Vorsitz in insgesamt 17 Sitzungen der Gruppe fortgesetzt. Zwei Kompromisstexte des Vorsitzes wurden der Gruppe „Umwelt“ vorgelegt und von ihr analysiert, zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. November 2023.
5. Der Vorsitz hat am 1. Dezember 2023 einen überarbeiteten Kompromisstext vorgelegt (Dokument 16050/23), der auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) vom 6. Dezember 2023 erörtert wurde. Auf der Grundlage dieser Erörterungen hat der Vorsitz einige weitere Änderungen an dem Kompromisstext vorgenommen.
6. Der überarbeitete Kompromisstext des Vorsitzes ist in der Anlage¹ wiedergegeben.

¹ Neue Ergänzungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung**, neue Streichungen durch [...] gekennzeichnet. Andere Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** bzw. durch [...] gekennzeichnet.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES

7. Mit dem vorgeschlagenen Kompromiss werden die meisten von der Kommission vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsanforderungen und Kernziele beibehalten, und es werden gleichzeitig Flexibilität für die Mitgliedstaaten in einer Reihe von Fragen sowie eine beträchtliche Anzahl technischer Änderungen und Präzisierungen eingeführt. Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Punkte:
- umfassende technische Änderungen an den Begriffsbestimmungen, insbesondere bei den Begriffen „Erzeuger“, „Hersteller“, „in großem Maßstab recycelt“ und „kompostierbar“;
 - vollständige Überarbeitung von Artikel 6 über recyclingfähige Verpackungen;
 - Beschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 8 über kompostierbare Verpackungen auf Teebeutel und an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber bei gleichzeitiger Einführung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten und einer Bestandsschutzklausel für bestehende Anforderungen;
 - Überarbeitung der Kennzeichnungsanforderungen in Artikel 11 und Einführung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beibehaltung bestehender Systeme;
 - erhebliche Verstärkung der Verpflichtungen der Fulfilment-Dienstleister in Artikel 18, unter anderem durch eine „Best-efforts-Klausel“ ähnlich den Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste;
 - Einführung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen zu erreichen;
 - Einführung von Flexibilität für die Mitgliedstaaten, damit sie die Kernziele für die Abfallvermeidung in Artikel 38 erreichen können;

- in Bezug auf die Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung die Einführung vereinfachter Berichtspflichten für Hersteller, die weniger als 10 Tonnen an Verpackungen pro Jahr in Verkehr bringen, mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einen niedrigeren Schwellenwert festzulegen, wenn sie andernfalls nicht über ausreichende Daten verfügen würden;
- Umstrukturierung von Artikel 44 über Pfand- und Rücknahmesysteme mit dem Ziel, bis 2029 eine getrennte Sammlung von Einweggetränkeflaschen und Metallgetränkebehältern von 90 % zu erreichen, und Änderung von Anhang X, um mehr als einen Systembetreiber zu ermöglichen;
- Wiedererlangung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die in Artikel 46 festgelegten Recyclingziele für 2030 um bis zu fünf Jahre zu verschieben, wie es in der derzeit geltenden Verpackungsrichtlinie vorgesehen ist;
- Überarbeitung von Artikel 57 über die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und die Ermächtigung der Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen verbindliche Mindestanforderungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Aufträge festgelegt werden, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte mehr als 30 % des geschätzten Auftragswerts oder des Werts der Produkte ausmachen, die bei den Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, verwendet werden;
- Änderung der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel mit dem Ziel eines Verbots von Lebensmittel- und Getränkebehältern aus extrudiertem Polystyrol (XPS) ab zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung.

III. SACHSTAND

8. Im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 6. Dezember 2023 hat der Vorsitz mehrere Bestimmungen geändert, um den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die wichtigsten neuen Änderungen sind nachstehend dargelegt.

9. Die Delegationen äußerten besondere Bedenken in Bezug auf die in Artikel 26 vorgegebenen Wiederverwendungsziele. Um zu einem Kompromiss zu diesem Punkt zu gelangen, hat der Vorsitz folgende Änderungen eingeführt:
- eine Überprüfungsklausel, die die Kommission dazu verpflichten würde, zu bewerten, ob die Wiederverwendungsziele für 2030 für die Erreichung der Ziele wirksam gewesen sind, und die Ziele für 2040 im Lichte dieser Bewertung zu überprüfen;
 - Streichung der Zielvorgaben für Wein;
 - Wiedereinsetzung der Ausnahmeregelung für Karton durch Rückkehr zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag, dem zufolge Verpackungen, die zur Beförderung von Produkten zwischen verschiedenen Standorten desselben Wirtschaftsteilnehmers oder zwischen Wirtschaftsbeteiligten innerhalb desselben Mitgliedstaats (mit Ausnahme von Karton) verwendet werden, wiederverwendbar sein müssen. Der Vorsitz schlägt jedoch vor, Ausnahmen für gefährliche Güter und große Maschinen einzuführen.

Der Vorsitz vertritt die Auffassung, dass der sich daraus ergebende Artikel insgesamt ausgewogen ist, und ersucht die Delegationen um ihre Unterstützung.

10. In Bezug auf die Beschränkung der Verwendung bestimmter Verpackungsformate in Artikel 22 und Anhang V schlägt der Vorsitz vor, die Beschränkung für Verpackungen von frischem Obst und Gemüse ausschließlich auf Kunststoffverpackungen zu beschränken, wobei den Mitgliedstaaten gestattet wird, bestehende Beschränkungen beizubehalten.
11. Auf Ersuchen mehrerer Mitgliedstaaten schlägt der Vorsitz vor, den Schwellenwert zu senken, damit die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von dem in Artikel 44 festgelegten verbindlichen Pfand- und Rücknahmesystemen beantragen können, und zwar mit einer Quote der getrennten Sammlung von 78 % im Jahr 2026. Darüber hinaus wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, das Pfand- und Rücknahmesystem auf subnationaler Ebene anzuwenden.
12. Um Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit und möglicher unerwünschter Auswirkungen auszuräumen, wurde das in Artikel 21 festgelegte höchstzulässige Leerraumverhältnis für Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel von 40 % auf 50 % angehoben.

13. Mehrere der in Artikel 6 vorgesehenen delegierten Rechtsakte wurden in Durchführungsrechtsakte geändert.
14. Weitere gezielte und der Präzisierung dienende Änderungen wurden in Bezug auf die Definition des Begriffs „Erzeuger“, die Kennzeichnungsvorschriften und verschiedene Bestimmungen über Datenmeldungen eingeführt.
15. Schließlich schlägt der Vorsitz vor, den Geltungsbeginn von 12 auf 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu verschieben.

IV. FAZIT

16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebenen Kompromisstext zu prüfen und ihn dem Rat (Umwelt) im Hinblick darauf zuzuleiten, dass dieser auf seiner Tagung am 18. Dezember 2023 eine allgemeine Ausrichtung festlegt.

2022/0396 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020
und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Produkte benötigen Verpackungen als Schutz und um problemlos von ihrem Herstellungsort zum Ort ihres Verbrauchs transportiert werden zu können. Für das Funktionieren des Binnenmarkts für Produkte ist es von entscheidender Bedeutung, Hindernisse [...] **auf dem** Binnenmarkt für Verpackungen zu vermeiden. Durch fragmentierte Vorschriften und unklare Anforderungen entstehen den Wirtschaftsakteuren zusätzliche Kosten.
- (2) Darüber hinaus werden bei der Herstellung von Verpackungen große Mengen an Primärrohstoffen verbraucht [...] – 40 % der in der Union verwendeten Kunststoffe und 50 % des Papiers sind für Verpackungen bestimmt [...] – und Verpackungen machen 36 % der Siedlungsabfälle aus³. Die großen und ständig zunehmenden Mengen an Verpackungen sowie ein geringes Maß an Wiederverwendung und schlechtes Recycling stellen erhebliche Hindernisse bei der Verwirklichung einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft dar. [...] **Mit** dieser Verordnung **sollten daher** Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen festgelegt werden, die zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beitragen, indem nationale Maßnahmen harmonisiert werden und gleichzeitig die schädlichen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden und verringert werden. Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie sollte [...] **diese** Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen.
- (3) Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ enthält Anforderungen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Verpackungen, beispielsweise grundlegende Anforderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung der Verpackungen und ihre Wiederverwendbarkeit und Verwertbarkeit, [...] **und legt** Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling **fest**.
- (4) Im Jahr 2014 wurde nach einer Eignungsprüfung in Bezug auf die Richtlinie 94/62/EG⁵ empfohlen, [...] die grundlegenden Anforderungen, **die als ein wichtiges Instrument zur Erreichung einer besseren Umweltverträglichkeit von Verpackungen angesehen wurden, anzupassen, um** sie „konkreter und leichter durchsetzbar“ zu gestalten und sie zu stärken. [...].

³ Eurostat, Packaging waste statistics (Verpackungsabfälle – Statistik): https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Packaging_waste_statistics.

⁴ Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁵ Europäische Kommission (2014), Ex-post Evaluation of Five Waste Stream Directives (Ex-post-Bewertung der fünf Richtlinien über verschiedene Abfallströme), SWD (2014)209.

- (5) Im Einklang mit dem Grünen Deal⁶ enthält der neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁷ die Verpflichtung, die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen zu verschärfen, damit alle Verpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder recyclingfähig sind, und andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um (übermäßige) Verpackungen und Verpackungsabfälle zu verringern, die Gestaltung zur Wiederverwendung und die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu verbessern, die Komplexität von Verpackungsmaterialien zu verringern und Anforderungen an den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen einzuführen. [...] **Die Kommission verpflichtet sich**, zu prüfen, ob eine EU-weite Kennzeichnung eingeführt werden kann, die die korrekte Trennung von Verpackungsabfällen an der Quelle erleichtert.
- (6) Kunststoffverpackungen sind das Material mit der höchsten CO₂-Intensität [...] **und im** Hinblick auf die Nutzung fossiler Brennstoffe ist das Recycling von Kunststoffabfällen etwa fünfmal besser als die energetische Verwertung durch Verbrennung⁸. Im Einklang mit der EU-Strategie für Kunststoffe⁹ enthält der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft die Verpflichtung, mehr recycelte Kunststoffe zu verwenden und zu einer nachhaltigeren Verwendung von Kunststoffen beizutragen. Der Unionshaushalt und das Eigenmittelsystem tragen zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Verpackungsabfälle aus Kunststoff bei¹⁰. Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wurde mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ein nationaler Beitrag eingeführt, der im Verhältnis zur Menge an Verpackungsabfällen aus Kunststoff berechnet wird, die in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelt werden. Diese Eigenmittel gehören zu den Anreizen zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen, zur Förderung des Recyclings und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2019%3A640%3AFIN>

⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2020:98:FIN&WT.mc_id=Twitter

⁸ Amadei, A., Ardente, F., Garcia-Gutierrez, P., Klenert, D., Nessi, S., Tonini, D., Tosches, D., Saveyn, H.: Environmental and economic assessment of plastic waste recycling, Mechanical, physical and chemical recycling technologies (2022), Veröffentlichung steht noch aus.

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“, COM(2018) 28 final.

¹⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2020¹¹ betonte der Rat, dass bei der Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG die Bestimmungen aktualisiert und konkretere, wirksamere und leichter umsetzbare Bestimmungen festgelegt werden sollten, um nachhaltige Verpackungen im Binnenmarkt zu fördern und die Komplexität von Verpackungen zu minimieren [...] **und so** wirtschaftlich machbare Lösungen zu fördern und die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit **von Verpackungen** zu verbessern sowie [...] **besorgniserregende** Stoffe in Verpackungsmaterial, insbesondere im Hinblick auf Materialien von Lebensmittelverpackungen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren; außerdem sollen Verpackungen auf leicht verständliche Weise gekennzeichnet werden, um die Verbraucher über [...] **die** Recyclingfähigkeit **von Verpackungen** zu informieren und darüber, wo [...] **Verpackungsabfälle** entsorgt werden[...] **müssen**, um [...] das Recycling zu erleichtern.
- (8) In seiner EntschlieÙung vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹² bekräftigte das Europäische Parlament das Ziel, alle Verpackungen bis 2030 auf wirtschaftlich tragfähige Weise wiederverwendbar oder recyclingfähig zu machen, und forderte die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der Maßnahmen und Ziele zur Abfallreduzierung sowie ehrgeizige grundlegende Anforderungen für die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle enthält, um übermäßige Verpackungen – auch im elektronischen Handel – zu verringern, die Recyclingfähigkeit zu verbessern, die Komplexität von Verpackungen so gering wie möglich zu halten, den Rezyklatanteil zu erhöhen, die Verwendung gefährlicher und schädlicher Stoffe schrittweise einzustellen und die Wiederverwendung zu fördern.
- (9) Diese Verordnung ergänzt die Verordnung [Ökodesign für nachhaltige Produkte]¹³, in der Verpackungen nicht als spezifische Produktkategorie behandelt werden. Es sei jedoch daran erinnert, dass in delegierten Rechtsakten, die auf der Grundlage der Verordnung [Ökodesign für nachhaltige Produkte] erlassen werden, zusätzliche oder detailliertere Anforderungen [...] **für die** Verpackung **bestimmter Produkte** festgelegt werden können, insbesondere in Bezug auf die Minimierung von Verpackungen, [...] **sofern** durch die Gestaltung oder Neugestaltung von Produkten umweltschonendere Verpackungen verwendet werden können.

¹¹ [...] <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14167-2020-INIT/de/pdf>

¹² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0040_DE.html

¹³ 40 https://commission.europa.eu/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/sustainable-products/ecodesign-sustainable-products_en

- (10) Diese Verordnung sollte für alle in der Union in Verkehr gebrachten Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle gelten, unabhängig von der Art der Verpackung oder dem verwendeten Material. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte die Definition von Verpackungen aus der vorherigen Richtlinie 94/62/EG neu gefasst werden, ohne das Wesentliche zu verändern. Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen sollten getrennt definiert werden, um Dopplungen in der Terminologie zu vermeiden. Demzufolge entsprechen die Verkaufsverpackungen den Erstverpackungen, die Umverpackungen den Zweitverpackungen und die Transportverpackungen den Drittverpackungen.
- (10a) **Becher, Lebensmittelbehälter, Brottüten oder andere Gegenstände, die eine Verpackungsfunktion erfüllen können, sollten nicht als Verpackung betrachtet werden, wenn sie dafür ausgelegt und vorgesehen sind, vom Endvertreiber leer verkauft zu werden. Solche Gegenstände sollten nur als Verpackung betrachtet werden, wenn sie für die Befüllung in der Verkaufsstelle ausgelegt und vorgesehen sind – in diesem Fall würden sie als „Serviceverpackung“ gelten – oder wenn sie vom Endvertreiber mit Lebensmittel- und Getränkeinhalt verkauft werden, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.**
- (10b) Die Begriffsbestimmung von Primärproduktionsverpackungen sollte nicht zu einer Erweiterung der Produkte, die als Verpackungen im Sinne dieser Verordnung gelten, führen. Durch die Einführung der Begriffsbestimmung und ihre Verwendung in der Begriffsbestimmung von „Hersteller“ wird sichergestellt, dass die juristische oder natürliche Person, die diese Art von Verpackung erstmals bereitstellt, als Hersteller im Sinne dieser Verordnung gilt und nicht die Unternehmen des Primärsektors (z. B. Landwirte), die solche Verpackungen verwenden.**

- (11) Ein Gegenstand, der integraler Bestandteil eines Produkts ist und erforderlich ist, um diesem Produkt während seiner gesamten Lebensdauer als Behältnis zu dienen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, und [...] **bei dem** alle Elemente dieses Gegenstands dazu bestimmt sind, zusammen verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden, sollte nicht als Verpackung betrachtet werden, da seine Funktion untrennbar damit verbunden ist, dass es Teil des Produkts ist. Angesichts des Entsorgungsverhaltens der Verbraucher in Bezug auf Tee- und Kaffeebeutel sowie Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme, die in der Praxis zusammen mit dem Produktrückstand entsorgt werden, was zu einer Kontamination der Kompost- und Recyclingströme führt, sollten diese speziellen Gegenstände jedoch als Verpackung behandelt werden. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die getrennte Sammlung von Bioabfällen gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ zu fördern, **und** [...] gewährleistet die Kohärenz in Bezug auf die finanziellen und betrieblichen Verpflichtungen am Ende der Lebensdauer [...]. **Farben, Tinten und Klebstoffe, die direkt auf einem Produkt angebracht sind, sollten nicht unter die Definition von „Verpackungen“ fallen. Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind, einschließlich Aufkleber, die an Obst und Gemüse angebracht sind, fallen hingegen unter die Definition von „Verpackungen“, da es sich bei dem Klebstoff um ein Klebemittel und nicht um ein Etikett handelt.**
- (11a) **Verpackungen sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen entsprechen. Als Inverkehrbringen sollte gelten, wenn die Verpackung erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, indem sie vom Hersteller oder Einführer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gegen ein Entgelt oder unentgeltlich für den Handel, zum Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wird. Daher sollten Verpackungen, die bereits vor dem Geltungsbeginn der einschlägigen Anforderungen in der Union in Verkehr gebracht wurden und sich in den Lagerbeständen von Vertreibern, einschließlich Einzelhändlern und Großhändlern, befinden, diesen Anforderungen nicht genügen müssen.**

¹⁴ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (12) Im Einklang mit der in [...] der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Abfallhierarchie sowie mit dem Lebenszykluskonzept, mit dem das beste Gesamtergebnis für die Umwelt erbracht werden soll, [...] **sollten** die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen darauf [...] **abzielen**, die Menge der in Verkehr gebrachten Verpackungen in Bezug auf Volumen und Gewicht zu verringern und das Entstehen von Verpackungsabfällen zu verhindern, insbesondere durch die Minimierung von Verpackungen, die Vermeidung von unnötigen Verpackungen und eine verstärkte Wiederverwendung von Verpackungen. Darüber hinaus zielen die Maßnahmen darauf ab, die Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen, insbesondere in Kunststoffverpackungen, bei denen der Rezyklatanteil sehr gering ist, sowie höhere Recyclingquoten für alle Verpackungen und eine hohe Qualität der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe zu fördern und gleichzeitig andere Formen der Verwertung und Beseitigung zu reduzieren.
- (13) Verpackungen sollten so gestaltet, gefertigt und vertrieben werden, dass sie wiederverwendet oder hochwertig recycelt werden können und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres gesamten Lebenszyklus und des Lebenszyklus der Produkte, für die sie konzipiert wurden, so gering wie möglich gehalten werden.

- (14) Im Einklang mit den Zielen des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft¹⁵ und der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit¹⁶, und um einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie den Übergang zu einer schadstofffreien Kreislaufwirtschaft sicherzustellen und angesichts der Bedeutung von Verpackungen für den Alltag, ist es erforderlich, dass in dieser Verordnung die Auswirkungen von **Verpackungen** auf die menschliche Gesundheit [...], die Umwelt sowie auf die allgemeine Nachhaltigkeitsleistung – auch im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft – angesprochen werden, die sich aus [...] **dem Vorhandensein besorgniserregender** Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Verpackungen, von der Herstellung über die Verwendung bis zum Ende des Lebenszyklus, einschließlich der Abfallbewirtschaftung, ergeben.
- (15) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts sollten Verpackungen so gestaltet und hergestellt werden, dass bestimmte Schwermetalle und andere [...] **besorgniserregende** Stoffe in ihrer Zusammensetzung begrenzt werden. Wie in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit dargelegt, sollen [...] **besorgniserregende** Stoffe so wenig wie möglich verwendet und, soweit möglich, substituiert werden; für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke, insbesondere in Verbraucherprodukten, muss nach und nach auf die schädlichsten Chemikalien verzichtet werden. Dementsprechend sollte die Verwendung [...] **besorgniserregender** Stoffe als Bestandteile des Verpackungsmaterials oder einer Komponente der Verpackung minimiert werden, um sicherzustellen, dass sich Verpackungen sowie aus Verpackungen recycelte Materialien während ihres gesamten Lebenszyklus nicht nachteilig auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken.

¹⁵ [...]

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final).

- (16) Im Einklang mit dem Null-Schadstoff-Aktionsplan¹⁷ sollte die Politik der Union auf dem Grundsatz beruhen, dass vorbeugende Maßnahmen an der Quelle ergriffen werden sollten. Die Kommission betont in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, dass die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ als die [...] **Eckpfeiler** der Chemikalienregulierung in der Union gestärkt und durch kohärente Konzepte für die Beurteilung und das Management von Chemikalien in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ergänzt werden sollten. Die Verwendung von Stoffen in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen wird somit an der Quelle beschränkt; die Stoffe werden in erster Linie durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gemäß den in Titel VIII festgelegten Vorschriften und Verfahren geregelt, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt in allen Abschnitten des Lebenszyklus des Stoffes, einschließlich der Abfallphase, zu schützen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die [...] **genannte** Verordnung für den Erlass oder die Änderung von Beschränkungen für Stoffe [...] **gilt**, die zur Verwendung bei der Herstellung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen [...] **erzeugt** oder dabei verwendet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Stoffen, die in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen enthalten sind. In Bezug auf Verpackungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ fallen, sei daran erinnert, dass mit dieser Verordnung für ein hohes Verbraucherschutzniveau bei verpackten Lebensmitteln gesorgt werden soll. **Es ist möglich, dass Stoffe in Verpackungen, Verpackungsbestandteilen und Verpackungsabfällen auch Beschränkungen gemäß anderen Rechtsakten der Union unterliegen, wie z. B. Beschränkungen und Verboten für persistente organische Schadstoffe gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021²¹.**

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

²¹ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

- (17) Zusätzlich zu den in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthaltenen Beschränkungen und, soweit für [...] **Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen**, anwendbar, zu [...] der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ist es aus Gründen der Kohärenz angezeigt, bestehende Beschränkungen für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen beizubehalten.

- (18) In der Entscheidung 2001/171/EG der Kommission²² und der gemäß der Richtlinie 94/62/EG erlassenen Entscheidung 2009/292/EG der Kommission²³ sind Ausnahmen von den Bestimmungen zu den Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen festgelegt, die auch im Rahmen dieser Verordnung beibehalten werden sollten. Um [...] **diese Ausnahmen** jedoch zu ändern oder aufzuheben [...] oder um [...] **die Konzentrationsgrenzwerte** für [...] **die genannten** Metalle in dieser Verordnung [...] zu [...] **senken, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erlassen. **Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“²⁴ gilt für Primärrohstoffe und recyceltes Material grundsätzlich derselbe Grenzwert in Bezug auf gefährliche Stoffe. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es jedoch erforderlich sein, von diesem Grundsatz abzuweichen. In solchen Fällen sollte die Verwendung unterschiedlicher Grenzwerte für recyceltes Material und für Primärrohstoffe auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung begründet werden. Sollte die Kommission die bestehenden Ausnahmen in Bezug auf die Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom ändern, so sollte sie diesem Grundsatz Rechnung tragen.**

²² Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Glasverpackungen gelten (ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 20).

²³ Entscheidung 2009/292/EG der Kommission vom 24. März 2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 44).

²⁴ [...]

- (19) Diese Verordnung sollte keine Beschränkung **der Verwendung** von Stoffen aus Gründen der chemischen Sicherheit oder aus Gründen der Lebensmittelsicherheit ermöglichen, mit Ausnahme der Beschränkungen für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die bereits auf der Grundlage der Richtlinie 94/62/EG eingeführt wurden und die im Rahmen dieser Verordnung weiterhin geregelt werden sollten, da diese Beschränkungen auch Gegenstand anderer [...] **Rechtsakte** der Union sind. Die Verordnung sollte jedoch die Beschränkung von Stoffen ermöglichen (in erster Linie aus anderen Gründen als der chemischen Sicherheit oder der Lebensmittelsicherheit), die in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen enthalten sind oder bei deren Herstellungsverfahren verwendet werden und die sich negativ auf die Nachhaltigkeit von Verpackungen – insbesondere im Hinblick auf das Kreislaufprinzip, die Wiederverwendung und das Recycling – auswirken.

- (20) Verpackungen so zu gestalten, dass sie recycelt werden können, wenn sie zu Verpackungsabfällen werden, ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um die Kreislauffähigkeit von Verpackungen zu verbessern, die Recyclingquoten von Verpackungen zu erhöhen und die Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen zu fördern. Für eine Reihe von Verpackungsformaten wurden im Rahmen freiwilliger Branchenregelungen **Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung von Verpackungen festgelegt; [...] dies betrifft auch einige Mitgliedstaaten, die diese Kriterien** für die Zwecke der Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung **eingeführt haben**. Um Hindernisse [...] **auf dem** Binnenmarkt zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie zu schaffen sowie um die Nachhaltigkeit von Verpackungen zu fördern, ist es wichtig, verbindliche Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen festzulegen, indem die Kriterien und die Methode für die Bewertung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen auf der Grundlage einer Methode für die recyclingorientierte Gestaltung auf Unionsebene harmonisiert werden. Um das im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft festgelegte Ziel, dass bis 2030 alle Verpackungen in wirtschaftlich tragfähiger Weise recyclingfähig [...] sein sollen, zu erreichen, **sollten recyclingfähige Verpackungen recyclingorientiert gestaltet sein und** auf der Grundlage von Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für die in Anhang II aufgeführten Verpackungskategorien Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen [...], **unterteilt in die Stufen A, B oder C, festgelegt werden, sodass die Verpackungen als recyclingfähig gelten sollten und folglich in Verkehr gebracht werden dürfen. Liegt eine Verpackung unterhalb der Stufe C, so sollte sie als technisch nicht recyclingfähig gelten, und ihr Inverkehrbringen sollte beschränkt werden. [...] Verpackungen sollten [...] diesen Kriterien** jedoch erst ab dem 1. Januar 2030 [...] **genügen müssen**, um den Wirtschaftsakteuren ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben.

- (20a) **„Recycling von Materialien“ im Sinne dieser Verordnung sollte die Definitionen von „Recycling“ und „stoffliche Verwertung“ im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG ergänzen. Das Recycling von Materialien hält die Ressourcen innerhalb der Kreislaufwirtschaft in Umlauf und sollte daher die biologische Abfallbehandlung ausschließen. Die Definition von „Recycling von Materialien“ im Sinne dieser Verordnung sollte die Berechnung der Recyclingzielvorgaben, die gemäß dieser Verordnung für die Mitgliedstaaten festgesetzt werden, nicht berühren. Diese Zielvorgaben und ihre Berechnung stützen sich auf die Definition von „Recycling“ im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG.**
- (20b) **Hochwertiges Recycling bedeutet, dass die recycelten Materialien aufgrund ihrer bewahrten technischen Merkmale die gleiche oder eine höhere Qualität als der Ausgangsstoff aufweisen und als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder ähnliche Nutzungen verwendet werden können. Recycelte Materialien können mehrmals recycelt werden. Um die Erzeugung von recycelten Rohstoffen von hoher Qualität zu ermöglichen, ist das Sammeln von ordnungsgemäß getrennten Verpackungsabfällen von entscheidender Bedeutung. Der Unterschied zwischen dem Recycling von Materialien und hochwertigem Recycling besteht darin, dass beim Recycling von Materialien die Verpackungsmaterialien zu Materialien recycelt werden, während beim hochwertigen Recycling die Verpackungen zu Materialien von solcher Qualität recycelt werden, dass sie in derselben Qualitätsstufe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei denen die Qualität des recycelten Materials bewahrt wird, verwendet werden können.**

- (21) Da durch die Bewertung der recyclingorientierten Gestaltung allein nicht sichergestellt werden kann, dass Verpackungen in der Praxis recycelt werden, ist es notwendig, eine einheitliche Methode und [...] **einen Überwachungsmechanismen entlang der Produktkette festzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab [...] auf der Grundlage [...] einer getrennten Sammlung [...] und etablierter Sortier- und Recyclingverfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden²⁵, recycelt werden.**

Daher sollte ab 2035 eine neue Bewertung auf der Grundlage der Menge (Gewicht) an Material durchgeführt werden, das tatsächlich aus jeder Verpackungskategorie gemäß der Methode und den Schwellenwerten nach Artikel 6 Absatz 6 recycelt wurde. Die Schwellenwerte für großmaßstäbliches Recycling sollten unter Berücksichtigung der Zielvorgabe für die jährliche Menge recycelten Materials nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 festgelegt werden. [...]

²⁵ h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf (europa.eu)

Aller Voraussicht nach werden die Mitgliedstaaten der Kommission bereits im Jahr 2030 die ersten Daten über die Mengen an Verpackungsabfällen pro Verpackungskategorie, für die die Überwachungspflichten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 50 Absatz 4 gelten, gemeldet haben. [...]

Die Hersteller, im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, die betrauten Organisationen für Herstellerverantwortung oder die Verpackungsabfallbewirtschafter in Fällen, in denen Behörden für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, sollten sicherstellen, dass die Verpackungsabfälle getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden, recycelt werden, und dem Hersteller alle technischen Unterlagen zur Verfügung stellen, mit denen sichergestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden.

- (22) Um harmonisierte Vorschriften für die Gestaltung von Verpackungen festzulegen, [...] **sodass** deren Recyclingfähigkeit [...] **gewährleistet ist**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung von Verpackungen nach Verpackungskategorien sowie für die Bewertung [...] **der Frage, ob die Verpackung in großem Maßstab recycelt wird**, festzulegen, auch für Kategorien von Verpackungen, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind. [...]

- (23) Um Innovationen im Bereich der Verpackungen zu fördern, sollte zugelassen werden, dass Verpackungen, die innovative Merkmale aufweisen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Kernfunktion von Verpackungen führen und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt haben, eine [...] zusätzliche Frist von [...] **drei** Jahren erhalten, um die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit zu erfüllen. Die innovativen Merkmale **und die geplante Festlegung eines Recyclingpfads** sollten in technischen Unterlagen erläutert werden, die den Verpackungen beigelegt werden. **Diese Informationen sollten unter anderem verwendet werden, um erforderlichenfalls die [...] Durchführungsrechtsakte über Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung zu ändern. Der Wirtschaftsakteur sollte vor dem Inverkehrbringen einer innovativen Verpackung dies auch der Kommission und der zuständigen Behörde anzeigen.**

- (24) Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tier sollten die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit aufgrund der Art der verpackten Produkte und der damit verbundenen Anforderungen nicht **verbindlich** für Primärverpackungen im Sinne [...] der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ und [...] der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷, die in direktem Kontakt mit dem Arzneimittel stehen, sowie **für äußere Umhüllungen im Sinne der oben genannten Rechtsakte gelten, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um den spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ fallen, und von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ fallen, sowie für Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden, nicht verbindlich gelten.** **Verkaufsverpackungen aus Leichtholz, Kork, Textilien, Kautschuk, Keramik oder Porzellan sollten ebenfalls ausgenommen werden, außer von Absatz 6aa, da sie in sehr geringen Mengen in Verkehr gebracht werden, d. h. jede Kategorie macht weniger als 1 % des Gewichts der in der Union in Verkehr gebrachten Verpackungen aus. [...]**

²⁶ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

²⁷ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

²⁸ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

²⁹ Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

- (25) Einige Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen durch eine Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung zu fördern; solche auf nationaler Ebene ergriffenen Initiativen können zu Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsakteure führen, insbesondere wenn sie Verpackungen in mehreren Mitgliedstaaten vertreiben. Andererseits ist die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung ein wirksames wirtschaftliches Instrument, um Anreize für eine nachhaltigere Verpackungsgestaltung zu schaffen, wodurch Verpackungen besser recycelt werden können und gleichzeitig für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts gesorgt wird. Es ist daher notwendig, die Kriterien für die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage der durch die Bewertung der Recyclingfähigkeit ermittelten Leistungsmerkmale zu harmonisieren, ohne die tatsächlichen Beträge dieser Gebühren festzulegen. Da sich die Kriterien auf die Kriterien für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen beziehen sollten, sollte die Kommission ermächtigt werden, solche harmonisierten Kriterien zusammen mit der Festlegung der detaillierten Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung für die einzelnen Verpackungskategorien zu erlassen.

- (26) Um die Kreislauffähigkeit von Verpackungen sicherzustellen, sollten Verpackungen so gestaltet und hergestellt werden, dass Primärrohstoffe zunehmend durch recycelte Materialien ersetzt werden können. Die verstärkte Nutzung recycelter Materialien unterstützt die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft mit gut funktionierenden Märkten für recycelte Materialien, verringert Kosten, Abhängigkeiten und negative Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Primärrohstoffen und ermöglicht eine ressourceneffizientere Nutzung von Materialien. Was die verschiedenen Verpackungsmaterialien betrifft, so enthalten Kunststoffverpackungen den geringsten Anteil an recycelten Materialien. Um diesen Bedenken auf die am besten geeignete Weise Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Verwendung von recycelten Kunststoffen zu erhöhen, indem verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen auf unterschiedlichen Ebenen festgelegt werden, abhängig von der Kontaktempfindlichkeit³⁰ der verschiedenen Kunststoffverpackungen, und indem sichergestellt wird, dass die Zielvorgaben bis 2030 verbindlich werden. **Um schrittweise die Kreislauffähigkeit von Verpackungen [...]** sicherzustellen, sollten ab 2040 [...] **höhere Zielvorgaben** gelten.
- (27) Es sollte klargestellt werden, dass Papiermaterial, das aus dem Prozess der Zerkleinerung von Holz entsteht, nicht unter die Definition von Kunststoff [...] **im Sinne der vorliegenden Verordnung** fällt.

³⁰ Kontaktempfindliche Verpackungen sind Kunststoffverpackungen von Produkten, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29), die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates, der Richtlinie 80/511/EWG der Kommission, der Richtlinien 82/471/EWG, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59), die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1), die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176), die Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1), die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43), Richtlinie **2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001** zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) und die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) fallen.

- (28) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts zu gewährleisten und jedes Risiko für die Versorgungssicherheit [...] **sowie die Sicherheit von Arzneimitteln und die Sicherheit von Medizinprodukten auszuschließen**, ist es angezeigt, [...] Primärverpackungen im Sinne [...] der Richtlinie 2001/83/EG und [...] der Verordnung (EU) 2019/6, [...] kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen, und [...] kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen, [...] von der Verpflichtung, dass Kunststoffverpackungen einen Mindestrezyklatanteil enthalten müssen, [...] **auszunehmen**. Diese Ausnahme sollte auch für die äußere Umhüllung von Human- und Tierarzneimitteln im Sinne [...] der Richtlinie 2001/83/EG und [...] der Verordnung (EU) 2019/6 gelten, wenn sie spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels genügen muss.
- (29) Um Hindernisse [...] **auf dem Binnenmarkt zu vermeiden** und [...] für die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen **nach dieser Verordnung** zu sorgen, sollten die Wirtschaftsakteure sicherstellen, dass der Kunststoffanteil [...] **von Verpackungen** einen bestimmten [...] **Mindestprozentsatz an recycelten Materialien**, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden, **aufgeschlüsselt nach Verpackungsart und -format (wie in Anhang II Tabelle 1 aufgeführt) pro Herstellerbetrieb und pro Jahr** enthält.
- (29a) **Die Zugrundelegung des Herstellerbetriebs als Berechnungsgrundlage bedeutet, dass dem Hersteller der Verpackung eine gewisse Flexibilität bei der Erreichung des Mindestprozentsatzes des Rezyklatanteils eingeräumt wird. Der Begriff „Herstellerbetrieb“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf nur eine Industrieanlage bezieht, die die Verpackung herstellt.**
- (30) Für Wirtschaftsakteure sollte ein Anreiz geschaffen werden, den Rezyklatanteil im Kunststoffanteil der Verpackung zu erhöhen. [...] **Eine Möglichkeit, dies zu erreichen, besteht darin**, die Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung auf der Grundlage des Prozentsatzes des Rezyklatanteils in Verpackungen [...] **sicherzustellen**. Die Gebührenanpassung sollte **in diesen Fällen** auf gemeinsamen Regeln für die Berechnung und Überprüfung des in solchen Verpackungen enthaltenen Rezyklatanteils beruhen.

- (31) Um **im Falle von Verbraucher-Kunststoffabfällen** einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung der vorhandenen Rezyklatanteile, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen **aufgeschlüsselt nach Verpackungsart und -format (wie in Anhang II Tabelle 1 aufgeführt) pro Herstellerbetrieb und pro Jahr** zurückgewonnen wurden, und für die Festlegung des Formats für die technische Dokumentation zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsbestimmungen [...] **im Einklang mit** der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ zu erlassen.
- (31a) Um einen Binnenmarkt für das hochwertige Recycling von Kunststoffen und die Verwendung von Sekundärrohstoffen zu schaffen, sollte der Kunststoffanteil in Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, einen bestimmten **Mindestprozentsatz an recycelten Materialien, die aus Kunststoffabfällen zurückgewonnen werden, aufgeschlüsselt nach Verpackungsart und -format (wie in Anhang II Tabelle 1 aufgeführt) pro Herstellerbetrieb und pro Jahr** enthalten. Die Verpackungsart ist so zu verstehen, dass sie sich auf das vorherrschende Polymer bezieht, aus dem die Verpackung besteht, während das Verpackungsformat als **Bezugnahme auf die Größe und Form einer bestimmten Verpackungseinheit zu verstehen ist.**
- (32) Es sei daran erinnert, dass **Lebensmittelkontaktmaterialien, die recycelten Kunststoff enthalten, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/1616 erfüllen sollten, wozu auch Anforderungen an Recyclingtechnologien gehören.** In Bezug auf Kunststoffverpackungen – außer Verpackungen aus Polyethylenterephthalat (PET) – ist es [...] **angezeigt**, rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn der entsprechenden Anforderungen an den Rezyklatanteil die Verfügbarkeit geeigneter Recyclingtechnologien für solche Kunststoffverpackungen erneut zu bewerten, auch im Hinblick auf den Zulassungsstatus nach den einschlägigen Unionsvorschriften und die Einrichtung solcher Technologien in der Praxis. Nach einer solchen Bewertung könnte es erforderlich sein, für bestimmte kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Anforderungen an den Rezyklatanteil vorzusehen oder die Ausnahmeregelungen zu überarbeiten. Zu diesem Zweck sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 [...] **AEUV** Rechtsakte zu erlassen.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (33) Um den Risiken im Zusammenhang mit einem möglicherweise unzureichenden Angebot an bestimmten Kunststoffabfällen für das Recycling, das zu überhöhten Preisen oder nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt führen könnte, Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 [...] AEUV Rechtsakte zur vorübergehenden Änderung der Zielvorgaben für den verpflichtenden Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen zu erlassen. Bei der Bewertung der Begründung eines solchen delegierten Rechtsakts sollte die Kommission gut begründete Anträge natürlicher und juristischer Personen prüfen.
- (34) Bei anderen Materialien als Kunststoffen wie Glas oder Aluminium ist klar die Tendenz zu erkennen, Primärrohstoffe durch recycelte Materialien zu ersetzen, die sich aufgrund der Entwicklung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds und der Erwartungen der Verbraucher voraussichtlich fortsetzen wird. Dennoch sollte die Kommission die Verwendung von recycelten Materialien in anderen Verpackungsmaterialien als Kunststoffen genau überwachen und prüfen, ob es angemessen ist, weitere Maßnahmen, einschließlich der Festlegung von Zielvorgaben, vorzuschlagen, um dafür zu sorgen, dass in anderen Verpackungen als Kunststoffverpackungen höhere Rezyklatanteile verwendet werden.
- (35) Während der Bioabfall-Abfallstrom häufig mit konventionellen Kunststoffen verunreinigt ist, sind die Materialrecyclingströme häufig mit kompostierbaren Kunststoffen kontaminiert. Diese Kreuzkontamination führt zu Ressourcenverschwendung und zu Sekundärrohstoffen minderer Qualität und sollte bereits an der Quelle verhindert werden. **In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten für kompostierbare Verpackungen die jeweils geeignete Abfallbewirtschaftung in ihrem Hoheitsgebiet festlegen.** Da der korrekte Entsorgungsweg für kompostierbare Kunststoffverpackungen die Verbraucher zunehmend verwirrt, ist es gerechtfertigt und notwendig, klare und gemeinsame Vorschriften für die Verwendung kompostierbarer Kunststoffverpackungen festzulegen, die nur dann verbindlich vorgeschrieben wird, wenn sie einen eindeutigen Nutzen für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendung kompostierbarer Verpackungen dazu beiträgt, Bioabfälle zu sammeln oder zu entsorgen.

- (36) Bei den begrenzten Anwendungen von Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren besteht ein nachweisbarer Nutzen für die Umwelt durch die Verwendung kompostierbarer Verpackungen, die unter kontrollierten Bedingungen in Kompostierungsanlagen, einschließlich Anlagen für den anaeroben Abbau, gelangen. **Wenn die Mitgliedstaaten die in Artikel 22 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie festgelegte Bestimmung anwenden und [...]** geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung stehen, **sollte diesen Mitgliedstaaten außerdem [...]** Flexibilität bei der Entscheidung [...] **darüber eingeräumt werden**, ob sie **in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung kompostierbarer [...] Einzelportionseinheiten für Kaffee- oder Teesysteme oder ein System für ein anderes Getränkeprodukt, sofern diese nicht aus Verpackungsmaterial aus Metall bestehen, sehr leichter Kunststofftragetaschen und leichter Kunststofftragetaschen und anderer Verpackungen, für die die Mitgliedstaaten schon vor Annahme dieser Verordnung eine Kompostierbarkeit vorgeschrieben hatten, gestatten.** Um zu vermeiden, dass die Verbraucher in Bezug auf [...] **den ordnungsgemäßen Entsorgungsweg** verunsichert werden, und angesichts des ökologischen Nutzens der CO₂-Kreislaufwirtschaft sollten alle anderen [...] **Verpackungen** dem Recycling zugeführt werden, und bei der Gestaltung solcher Verpackungen sollte sichergestellt werden, dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (36a) **Wie im EU-Politikrahmen³² beschrieben, bedeutet die Einhaltung der Normen für die industrielle Kompostierung nicht, dass bei der Eigenkompostierung eine Zersetzung erfolgt. Bei der industriellen Kompostierung sind hohe Temperaturen (55 °C bis 60 °C) und eine hohe Luftfeuchtigkeit erforderlich. Bei der Eigenkompostierung, die von Privatpersonen, auch in Gemeinschaften, durchgeführt wird, hängen die tatsächlichen Bedingungen in hohem Maße von den örtlichen klimatischen Gegebenheiten und dem Verhalten der Verbraucher ab. Daher besteht die Gefahr, dass der biologische Abbau bei der Eigenkompostierung langsamer als bei der industriellen Kompostierung erfolgt oder nicht abgeschlossen wird. Insbesondere sollte die Eigenkompostierung für Kunststoffverpackungen nur für bestimmte Anwendungen – wenn die Verwendung solcher Kunststoffe einen eindeutigen Mehrwert hat – und im Kontext der spezifischen lokalen Bedingungen unter Aufsicht der zuständigen Behörden in Betracht gezogen werden.**

³² EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe, veröffentlicht am 30. November 2022.
https://environment.ec.europa.eu/publications/communication-eu-policy-framework-biobased-biodegradable-and-compostable-plastics_en

- (37) Die Kommission sollte [...] **gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag** zur Änderung [...] der Liste der kompostierbaren Verpackungen [...] **vorlegen**, wenn dies aufgrund technologischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die Entsorgung kompostierbarer Kunststoffe auswirken, gerechtfertigt und angemessen ist und wenn aufgrund der besonderen Bedingungen sichergestellt ist, dass die Verwendung solcher Materialien der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zugutekommt.
- (38) Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen an kompostierbare Verpackungen zu erleichtern, ist es notwendig, für kompostierbare Verpackungen eine Konformitätsvermutung vorzusehen, die den harmonisierten Normen entspricht, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ [...] erlassen wurden. [...] **Dabei sollten** detaillierte technische Spezifikationen für diese Anforderungen [...] im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen **berücksichtigt werden. Die** Parameter, einschließlich der Kompostierungszeiten und zulässigen Kontaminationsgrade [...] **sollten** den tatsächlichen Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen, einschließlich mittels anaerober Vergärungsprozesse, entsprechen. **In der derzeitigen Norm für die industrielle Kompostierung wird keine Konformitätsvermutung mehr vorgesehen, da sie überarbeitet und durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden muss. Bevor jedoch eine neue oder aktualisierte harmonisierte Norm verfügbar ist, kann die derzeitige Norm als Orientierungshilfe herangezogen werden. Was die in Eigenkompostierung kompostierbaren Verpackungen anbelangt, so kann die Kommission gegebenenfalls die Ausarbeitung einer EN-Norm verlangen.**

³³ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 316 vom 14.11.2012. S. 12).

- (39) Es sei daran erinnert, dass alle [...] **Verpackungen, die dafür vorgesehen sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder die bereits mit Lebensmittel in Berührung sind, einschließlich kompostierbarer Verpackungen,** die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllen müssen. **Gegebenenfalls können die nach dem Unionsrecht über Lebensmittelkontaktmaterialien vorzulegenden Unterlagen und Informationen auch als die Informationen und Unterlagen, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgeschrieben sind, dienen.**

- (40) Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Volumen und ihr Gewicht so gering wie möglich gehalten werden[...], gleichzeitig **jedoch** ihre Fähigkeit, ihre Funktion als Verpackung zu erfüllen, erhalten bleibt **und ihre Recyclingfähigkeit ermöglicht wird**. Der Erzeuger der Verpackung sollte die Verpackung anhand der in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Leistungskriterien bewerten. Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, die Erzeugung von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu verringern und die Kreislauffähigkeit von Verpackungen im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, sollten die bestehenden Kriterien präzisiert und verschärft werden. Die Liste der Leistungskriterien für Verpackungen, die in der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:200[...]³⁴ aufgeführt sind, sollte daher geändert werden. **Solange jedoch noch keine neue oder aktualisierte harmonisierte Norm verfügbar ist, kann die bestehende Norm EN 13428:200[...]³⁴ verwendet werden.** Vermarktung und Verbraucherakzeptanz sind zwar nach wie vor relevant für die Gestaltung von Verpackungen, sie sollten jedoch nicht Teil von Leistungskriterien sein, die ein zusätzliches Verpackungsgewicht und -volumen rechtfertigen. Dies sollte sich jedoch nicht negativ auf die Produktspezifikationen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sowie Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse **und ihre Verpackungen** auswirken, die im Rahmen der EU-Regelung für geschützte geografische Angaben, **einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein und der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen**, eingetragen und geschützt sind, als Teil des Ziels der Union, das kulturelle Erbe und das traditionelle Wissen zu schützen, **oder die unter Qualitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen. Dies sollte sich auch nicht negativ auf die Gestaltung von Verpackungen auswirken, die durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, durch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/71/EG fallende Rechte an Mustern oder durch internationale Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat geschützt sind.** Dagegen können die Recyclingfähigkeit, die Verwendung von recycelten Materialien und die Wiederverwendung ein zusätzliches Verpackungsgewicht oder zusätzliches Verpackungsvolumen rechtfertigen und sollten zu den Leistungskriterien hinzugefügt werden. Verpackungen mit Doppelwänden, falschen Böden und anderen Eigenschaften, die nur dazu bestimmt sind, das wahrgenommene Produktvolumen zu erhöhen, sollten nicht in Verkehr gebracht werden, da sie die Anforderung zur Minimierung von Verpackungen nicht erfüllen. Gleiches sollte für übermäßige Verpackungen gelten, die nicht erforderlich sind, um die Funktionalität der Verpackung sicherzustellen.

³⁴ Verpackung – Spezifische Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung – Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung.

- (41) Um die Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen zu erfüllen, sollte besonders darauf geachtet werden, Leerräume [...] **in** Um- und Transportverpackungen, einschließlich Verpackungen für den elektronischen Handel, zu begrenzen.
- (42) Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen zu erleichtern, ist es erforderlich, eine Konformitätsvermutung für Verpackungen vorzusehen, die den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erlassenen harmonisierten Normen entsprechen, um detaillierte technische Spezifikationen zu diesen Anforderungen zu erstellen und messbare Gestaltungskriterien festzulegen, gegebenenfalls mit Obergrenzen für das Höchstgewicht oder den Leerraum für bestimmte Verpackungsformate sowie mit einer standardisierten Verpackungsgestaltung, die die Anforderung zur Minimierung von Verpackungen erfüllt.
- (43) Um die Kreislauffähigkeit und die nachhaltige Nutzung von Verpackungen zu fördern, sollten Anreize für wiederverwendbare Verpackungen und Wiederverwendungssysteme geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den Begriff der wiederverwendbaren Verpackung zu präzisieren und sicherzustellen, dass er nicht nur mit der Gestaltung von Verpackungen verknüpft ist, die eine [...] **minimale** Anzahl von Umläufen oder Kreislaufdurchgängen ermöglichen und den Sicherheits-, Qualitäts- und Hygieneanforderungen beim Entleeren, Entladen, Wiederbefüllen oder Wiederbeladen entsprechen muss, sondern auch mit der Einrichtung von Wiederverwendungssystemen, die die in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Um die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen zu erleichtern, ist es erforderlich, eine Konformitätsvermutung für Verpackungen vorzusehen, die den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erlassenen harmonisierten Normen entsprechen, um detaillierte technische Spezifikationen für diese Anforderungen zu formulieren und Kriterien und Formate für wiederverwendbare Verpackungen festzulegen, darunter eine Mindestanzahl von Umläufen oder Kreislaufdurchgängen, eine standardisierte Gestaltung sowie Anforderungen an Wiederverwendungssysteme (einschließlich Hygieneanforderungen). **In der geltenden Norm EN 13429:2004 wird keine Konformitätsvermutung mehr vorgesehen, da sie überarbeitet und durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden muss. Solange jedoch noch keine neue oder aktualisierte harmonisierte Norm verfügbar ist, kann die bestehende Norm EN 13429:2004 verwendet werden.**

- (44) Die Verbraucher müssen darüber informiert werden, wie sie Verpackungsabfälle, einschließlich kompostierbarer leichter und sehr leichter Kunststofftragetaschen, angemessen entsorgen können. Das am besten dafür geeignete Mittel ist die Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems auf der Grundlage der Materialzusammensetzung von Verpackungen für die Sortierung von Abfällen und die Kombination mit entsprechenden Kennzeichnungen auf Abfallbehältern.
- (45) Um den Verbrauchern die Sortierung und Entsorgung von Verpackungsabfällen zu erleichtern, sollte ein System harmonisierter Symbole eingeführt werden, die sowohl auf Verpackungen als auch auf Abfallbehältern angebracht werden müssen, damit die Verbraucher die Symbole bei der Entsorgung einander zuordnen können. Die Symbole sollten eine angemessene Abfallbewirtschaftung ermöglichen, indem sie die Verbraucher über die Kompostierungseigenschaften solcher Verpackungen informieren, [...] **um insbesondere eine dahingehende Verunsicherung der Verbraucher zu vermeiden**, dass kompostierbare Verpackungen als solche für die Eigenkompostierung nicht geeignet sind, **sondern nur unter kontrollierten industriellen Bedingungen kompostiert werden können, oder um zu vermeiden, dass kompostierbare Verpackungen in der Natur entsorgt werden.** Mit diesem Ansatz sollte die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen verbessert werden, was zu einer höheren Qualität des Recyclings von Verpackungsabfällen und zu einem gewissen Grad an Harmonisierung der Systeme zur Sammlung von Verpackungsabfällen auf dem Binnenmarkt führen wird. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Symbole, die mit den **nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichteten** obligatorischen Pfand- und Rücknahmesystemen verbunden sind, zu harmonisieren. **Die Mitgliedstaaten können die Verwendung solcher harmonisierter Symbole auf Verpackungen vorschreiben, die an Pfand- und Rücknahmesystemen gebunden sind, die kraft nationaler Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden.** Da Transportverpackungen nicht mithilfe von Systemen zur Sammlung von Siedlungsabfällen gesammelt werden, sollte die Verwendung dieser Symbole für Transportverpackungen mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel nicht verbindlich vorgeschrieben werden.

- (46) Die Kennzeichnung des Rezyklatanteils in Verpackungen sollte nicht verpflichtend sein, da diese Informationen nicht von entscheidender Bedeutung sind, um die ordnungsgemäße Behandlung von Verpackungen am Ende ihrer Lebensdauer zu gewährleisten. Die Erzeuger werden jedoch verpflichtet, die Zielvorgaben für den Rezyklatanteil gemäß dieser Verordnung zu erfüllen, und möglicherweise möchten sie dies auf ihren Verpackungen angeben, um die Verbraucher darüber zu informieren. Um sicherzustellen, dass diese Informationen EU-weit einheitlich übermittelt werden, sollte die Kennzeichnung zur Angabe des Rezyklatanteils harmonisiert werden.
- (46a) **Die Kennzeichnung des biobasierten Kunststoffanteils in Verpackungen sollte ebenfalls nicht verpflichtend sein, da es eine Reihe von Bedingungen gibt, die biobasierte Kunststoffe erfüllen müssen, damit die Nachhaltigkeit gewährleistet ist, und da mehr wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verwendung biobasierter Kunststoffe während ihres gesamten Lebenszyklus mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, wie in der Mitteilung der Kommission über einen EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe³⁵ dargelegt, im Einklang steht. Die Hersteller möchten diese Informationen jedoch möglicherweise auf ihren Verpackungen anbringen, um die Verbraucher über den biobasierten Kunststoffanteil dieser Verpackungen zu informieren. Um sicherzustellen, dass diese Informationen EU-weit einheitlich erteilt werden, sollte die Kennzeichnung zur Angabe des biobasierten Kunststoffanteils harmonisiert werden.**
- (47) Um die Endabnehmer über die Wiederverwendbarkeit, die Verfügbarkeit von Wiederverwendungssystemen und den Standort von Sammelstellen für wiederverwendbare Verpackungen zu informieren, sollte auf solchen Verpackungen **ein Etikett und** ein QR-Code oder ein anderer Datenträger angebracht werden, der die entsprechenden Informationen enthält. [...] **Der QR-Code oder andere standardisierte und offene digitale Datenträger sollte Informationen enthalten, die [...] die Nachverfolgung und Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen [...] erleichtern, oder eine Schätzung des Durchschnitts, falls diese Berechnung nicht machbar ist. Dieses Etikett sollte für [...] offene Kreislaufsysteme, die nicht über einen Systembetreiber verfügen, freiwillig sein. [...]** Darüber hinaus sollten wiederverwendbare Verkaufsverpackungen an der Verkaufsstelle eindeutig gekennzeichnet werden.

- (48) Verpackungen sollten nicht mit zu vielen Etiketten versehen werden. Um dies zu vermeiden, sollten für den Fall, dass andere Rechtsvorschriften der Union vorschreiben, dass Informationen über das verpackte Produkt über einen Datenträger digital verfügbar sein müssen, die gemäß dieser Verordnung für die Verpackung erforderlichen Informationen und die für das verpackte Produkt erforderlichen Informationen über denselben Datenträger zugänglich sein. Dieser Datenträger sollte die Anforderungen dieser Verordnung oder anderer geltender Rechtsvorschriften der Union erfüllen. Insbesondere wenn das verpackte Produkt unter die Verordnung über [Ökodesign für nachhaltige Produkte] oder andere Rechtsvorschriften der Union fällt, die einen digitalen Produktpass vorschreiben, sollte dieser digitale Produktpass auch für die Bereitstellung der einschlägigen Informationen im Rahmen dieser Verordnung verwendet werden. **Enthalten Verpackungen besorgniserregende Stoffe, so sollte dies unter Nutzung einer standardisierten digitalen Kennzeichnungstechnologie, wie in den von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt, angegeben werden. Diese Informationen sollten es ermöglichen, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und sicherzustellen, dass Abfallbewirtschafter Zugang zu einschlägigen Informationen über die chemische Zusammensetzung haben, damit sie die am besten geeignete Abfallbewirtschaftungsoption im Einklang mit der Abfallhierarchie bestimmen und somit das Kreislaufprinzip von Verpackungen voranbringen können.**
- (49) Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu unterstützen, sollten die Verbraucher vor irreführenden und unübersichtlichen Informationen über Merkmale von Verpackungen und ihre angemessene Behandlung am Ende der Lebensdauer, für die im Rahmen dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung eingeführt wird, geschützt werden. Es [...] **dürfte** möglich sein, Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, mittels eines [...] **entsprechenden Symbols** im gesamten Anwendungsgebiet dieser **Regelung lediglich mit Hilfe eines QR-Codes oder einer anderen standardisierten digitalen Kennzeichnungstechnologie** zu identifizieren, **um anzuzeigen, dass der Hersteller seinen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommt.** Dieses Symbol sollte Verbrauchern oder Nutzern die Recyclingfähigkeit von Verpackungen klar und eindeutig anzeigen. [...] ³⁵[...]

³⁵ [...]

- (49a) Verpackungen, die unter obligatorische Pfand- und Rücknahmesysteme fallen, sollten mit einem Etikett versehen sein, das den Verbraucher darüber informiert, dass diese Verpackungen unter ein solches System fallen und daher über spezifische Sammelstellen gesammelt werden sollten. Bei diesem Etikett sollte es sich um eine harmonisierte EU-Kennzeichnung handeln, die von der Kommission festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung solcher harmonisierter Symbole auf Verpackungen vorschreiben, die an Pfand- und Rücknahmesystemen gebunden sind, die kraft nationaler Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden. [...]**
- (49[...])b) [Platzhalter: Die Richtlinie 2005/29/EG dient als „Sicherheitsnetz“, das ein hohes Verbraucherschutzniveau in allen Sektoren gewährleistet und detailliertere Anforderungen des sektor- oder produktspezifischen Unionsrechts ergänzt, es sei denn, es besteht ein Widerspruch zwischen der genannten Richtlinie und anderen Vorschriften der Union in Bezug auf bestimmte Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken, in denen letztere Vorrang haben und für diese spezifischen Aspekte gelten sollten. In dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und bessere Informationen ist vorgesehen, dass die Anbringung eines freiwilligen Nachhaltigkeitssiegels, das bestimmten Anforderungen nicht genügt, eine unlautere Geschäftspraxis darstellt.]**

- (50) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Kennzeichnungsvorschriften zu gewährleisten, [...] **sollten** der Kommission [...] **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, [...] um die Abfallsortierung weiter zu verbessern, die Bedingungen für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen mittels **standardisierter und offener** digitaler Kennzeichnungstechnologien festzulegen und detaillierte harmonisierte Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen für Verpackungen und Abfallbehälter gemäß dieser Verordnung zu erstellen. Bei der Ausarbeitung dieser Spezifikationen sollte die Kommission **den Text möglichst konzis halten und** wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen. **Die harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen, die an ein Pfand- und Rücknahmesystem gebunden sind, sollte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Pfandgebühren, die möglicherweise in den Mitgliedstaaten anfallen, gestaltet werden.** Aufgrund des neuen Systems sollte die Entscheidung 97/129/EG der Kommission³⁶ 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben und ihr Inhalt in diesen Durchführungsrechtsakt aufgenommen werden.
- (51) Die Wirtschaftsakteure sollten sicherstellen, dass die Verpackungen die Anforderungen dieser Verordnung einhalten. Sie sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Einhaltung in Bezug auf ihre jeweilige Rolle in der Lieferkette sicherzustellen und somit den freien Verkehr von Verpackungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und ihre Nachhaltigkeit zu verbessern.

³⁶ Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 50 vom 20.2.1997, S. 28).

- (51a) **Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten. Um die Kohärenz mit bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten und die Anwendung und Durchsetzung zu vereinfachen, sollte die vorliegende Verordnung an diesen Beschluss angepasst werden, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine andere Lösung für diese Verordnung. Daher sollte in Bezug auf bestimmte Begriffsbestimmungen, allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Konformitätsvermutung, förmliche Einwände gegen harmonisierte Normen, Notifizierungsverfahren und die Bestimmungen über Verfahren für Produkte, mit denen ein Risiko verbunden ist, der Beschluss Nr. 768/2008/EG herangezogen werden, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.**
- (52) Weil der Erzeuger den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß dieser Verordnung geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher weiterhin ausschließlich dem Erzeuger obliegen.
- (53) Es sollte sichergestellt werden, dass Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackungen und des Verpackungsmaterials nachzuweisen. Diese Informationen und Unterlagen sollten entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt werden.

³⁷ **Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).**

- (54) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass Verpackungen aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Verpackung oder [...] **in Verbindung mit einem** verpackten Produkt eingeführt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Erzeuger geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Verpackungen durchgeführt haben. Daher sollten die Importeure dafür Sorge tragen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen diesen Anforderungen entsprechen und dass die von den Erzeugern erstellten Unterlagen den zuständigen nationalen Behörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.
- (55) Beim Inverkehrbringen von Verpackungen sollte jeder Importeur auf der Verpackung seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel, über die er erreicht werden kann, angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Verpackung solche Angaben nicht zulässt.
- (56) Da der Vertreiber Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, nachdem sie vom Erzeuger oder Importeur dort in Verkehr gebracht wurden, sollte er in Bezug auf die geltenden Anforderungen dieser Verordnung die gebotene Sorgfalt walten lassen. Der Vertreiber sollte auch sicherstellen, dass seine Handhabung der Verpackung die Einhaltung dieser Anforderungen nicht beeinträchtigt.
- (57) Da Vertreiber und Importeure dem Markt nahe stehen und bei der Gewährleistung der Konformität der Verpackungen eine wichtige Rolle innehaben, sollten sie in die Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu [...] **der betreffenden Verpackung** zur Verfügung stellen.

- (58) Jeder Importeur oder Vertreiber, der Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder [...] **eine solche Verpackung** so verändert, dass die Konformität mit dieser Verordnung beeinträchtigt werden könnte, sollte als Erzeuger gelten und Erzeugerpflichten wahrnehmen.
- (59) Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Verpackungen über die gesamte Lieferkette erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nicht konforme Verpackungen in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben. Die Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet werden, die Informationen über ihre Transaktionen für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.
- (60) Das Problem des Abfallaufkommens durch übermäßige Verpackungen kann nicht allein dadurch angegangen werden, dass Verpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung von Verpackungen festgelegt werden. Für bestimmte Verpackungsarten sollten den Wirtschaftsakteuren [...], die solche Verpackungen **befüllen oder anderweitig** verwenden, **Verpflichtungen zur Verringerung des Leerraums auferlegt werden.** Bei Umverpackungen, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel, die für die Lieferung von Produkten an Endvertreiber oder Endabnehmer verwendet werden, sollte das Verhältnis des Leerraums zu dem Produkt **50 %** nicht überschreiten. Im Einklang mit der Abfallhierarchie **und im Interesse der Förderung innovativer Verpackungen mit dem Ziel, Verpackungsabfälle zu verringern,** sollten Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel verwenden, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden können.

- (61) Um ein hohes Umweltschutzniveau auf dem Binnenmarkt sowie ein hohes Maß an Lebensmittelsicherheit und -hygiene zu gewährleisten und um die Erreichung der Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen zu erleichtern, sollten keine unnötigen oder vermeidbaren Verpackungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Anhang V dieser Verordnung enthält eine Liste dieser Verpackungsformate. Um die Liste an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Liste zu erlassen. **Die Kommission sollte Leitlinien veröffentlichen, in denen Anhang V näher erläutert wird, einschließlich Beispielen für die Verpackungen und Vorgaben hinsichtlich der Ausnahmen von den Beschränkungen.**
- (62) Um das Ziel der Kreislauffähigkeit und der nachhaltigen Verwendung von Verpackungen weiter zu verfolgen, muss das Risiko begrenzt werden, dass Verpackungen, die als wiederverwendbar vermarktet werden, in der Praxis nicht wiederverwendet werden, und es muss sichergestellt werden, dass die Verbraucher wiederverwendbare Verpackungen zurückgeben. Am besten ist dies zu erreichen, wenn die Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen verwenden, dazu verpflichtet werden, für die Einrichtung eines Wiederverwendungssystems zu sorgen, damit solche Verpackungen den Wirtschaftskreislauf durchlaufen und wiederholt verwendet werden können. Um den größtmöglichen Nutzen solcher Systeme sicherzustellen, sollten Mindestanforderungen für offene und geschlossene Kreislaufsysteme festgelegt werden. Die Bestätigung der Konformität von wiederverwendbaren Verpackungen mit einem [...] Wiederverwendungssystem sollte Teil der technischen Dokumentation solcher Verpackungen sein. **Wiederverwendungssysteme können sich hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer geografischen Abdeckung und Reichweite unterscheiden und von kleineren lokalen Systemen bis hin zu größeren Systemen, die sich über das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erstrecken können, reichen.**

- (63) Wiederverwendbare Verpackungen müssen für ihre Nutzer sicher sein. Daher müssen Wirtschaftsakteure, die ihre Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen anbieten, sicherstellen, dass eine wiederverwendbare Verpackung vor ihrer erneuten Verwendung einem Aufbereitungsverfahren unterzogen wird, für das Anforderungen festgelegt werden sollten.
- (64) Wiederverwendbare Verpackungen werden zu Abfall im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG, wenn sich ihr Besitzer ihrer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Wiederverwendbare Verpackungen, die sich in einem Aufbereitungsverfahren befinden, gelten in der Regel nicht als Abfall.
- (65) Um Anreize für die Abfallvermeidung zu schaffen, sollte ein neues Konzept der „Wiederbefüllung“ eingeführt werden. Die Wiederbefüllung sollte als spezifische Abfallvermeidungsmaßnahme betrachtet werden, die zur Erreichung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele beiträgt und für diese erforderlich ist. Behältnisse, die dem Verbraucher gehören und die eine Verpackungsfunktion im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung erfüllen, wie wiederverwendbare Becher, Flaschen oder Kisten, sind jedoch keine Verpackung im Sinne dieser Verordnung.
- (66) Bieten Wirtschaftsakteure den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung an, so sollten sie sicherstellen, dass ihre Wiederbefüllungsstationen bestimmte Anforderungen erfüllen, um die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten die Wirtschaftsakteure, wenn die Verbraucher ihre eigenen Behältnisse verwenden, über die Bedingungen für eine sichere Wiederbefüllung und Verwendung dieser Behälter informieren. Um die Wiederbefüllung zu fördern, sollten die Wirtschaftsakteure keine kostenlosen Verpackungen oder Verpackungen, die nicht Teil des Pfand- und Rücknahmesystems an den Wiederbefüllungsstationen sind, bereitstellen.

- (67) Um den wachsenden Anteil von Einwegverpackungen und die zunehmende Menge an Verpackungsabfällen zu verringern, müssen quantitative Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele für Verpackungen in Bereichen festgelegt werden, die das größte Potenzial für eine Verringerung der Verpackungsabfälle aufweisen, nämlich bei Lebensmitteln und Getränken zur Mitnahme, großen Elektro-Haushaltsgeräten und Transportverpackungen. Dies wurde anhand von Faktoren wie den bestehenden Wiederverwendungssystemen, der Notwendigkeit von Verpackungen und der Möglichkeit bewertet, die funktionalen Anforderungen in Bezug auf sachgerechte Verpackung, Sauberkeit, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit zu erfüllen. Auch die Unterschiede zwischen den Produkten und ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen wurden berücksichtigt. **Bei der Umsetzung solcher Ziele sollten die während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts erzielten Umweltvorteile berücksichtigt werden.** Mit der Festlegung der Ziele sollen Innovationen gefördert und der Anteil der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungslösungen erhöht werden. Die Verwendung von Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes eingefüllt und verzehrt werden, sollte verboten werden.
- (68) Um ihre Wirksamkeit zu erhöhen und um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsakteure gleich behandelt werden, sollten die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele für die Wirtschaftsakteure gelten. [...] **Zielvorgaben** in Bezug auf Getränke sollten zusätzlich auch für die Erzeuger gelten, da diese Akteure die Verpackungsformate bestimmen können, die für die angebotenen Produkte verwendet werden. **Einige spezifische Getränke, die als verderblich gelten und empfindlich für mikrobiologischen Verderb durch Bakterien oder Hefen sind, benötigen eine spezifische aseptische Technologie, damit sie vor Verderb geschützt sind und gleichzeitig eine lange Haltbarkeitsdauer haben. Daher sollten Milch und andere verderbliche Getränke von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Getränkeverpackungen ausgenommen werden.** Die Zielvorgaben sollten als Prozentsatz der Verkäufe, **des Volumens oder verkauften Gewichts** von wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems oder durch Wiederbefüllung oder, im Falle von Transportverpackungen, als Prozentsatz **der Anzahl** der Verwendungen berechnet werden. In Bezug auf das Material sollten die Zielvorgaben neutral sein. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung zu gewährleisten, [...] **sollten** der Kommission [...] **Durchführungsbefugnisse** [...] **hinsichtlich der Methode** für deren Berechnung [...] **übertragen werden.**

- (69) [...] **In einigen Fällen ist die Verwendung** von Einwegverpackungen [...] nicht notwendig, da es eine breite Palette gut funktionierender wiederverwendbarer Alternativen gibt. Um sicherzustellen, dass solche Alternativen wirksam genutzt werden, sollte von den Wirtschaftsakteuren verlangt werden, dass sie beim Transport von Produkten zwischen verschiedenen Standorten desselben Wirtschaftsakteurs oder zwischen einem Wirtschaftsakteur und seinen verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen nur wiederverwendbare Transportverpackungen verwenden, mit Verpackungsformaten wie Paletten, faltbare Kunststoffkisten, Getränkekästen aus Kunststoff, starre oder flexible Massengutbehälter oder Fässer. Aus denselben Gründen sollte diese Verpflichtung auch für Wirtschaftsakteure gelten, die Produkte innerhalb eines Mitgliedstaats transportieren. **Bei einigen spezifischen Transportverpackungen, wie es bei Kartons der Fall ist, können wiederverwendbare Alternativen für kontaktempfindliche Produkte keine Option sein; sie müssen zwischen den Verwendungen spezifisch gewaschen werden, und bei anderen Anwendungen ist die Zahl der Kreislaufdurchgänge sehr gering. Daher sollten Kartons von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Transportverpackungen ausgenommen werden.**
- (70) Die Erreichung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele kann für kleinere Wirtschaftsakteure eine Herausforderung darstellen. Daher sollten bestimmte Wirtschaftsakteure von der Verpflichtung zur Einhaltung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen ausgenommen werden, **und zwar** wenn sie weniger als ein bestimmtes Verpackungsvolumen in Verkehr bringen [...] **und** die Definition von Kleinstunternehmen [...] **im Sinne** der Empfehlung 2003/361/EG³⁸ der Kommission erfüllen oder ihre Verkaufsfläche [...] unter einer bestimmten Größe liegt. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 [...] **AEUV** Rechtsakte zu erlassen, um [...] weitere Ausnahmen für andere Wirtschaftsakteure [...] **vorzusehen** oder Ausnahmen für bestimmte Verpackungsformate, für die die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele gelten, bei schwerwiegenden Problemen in Bezug auf Hygiene, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt, die die Erreichung dieser Ziele verhindern, einzuführen. **Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien veröffentlichen, in denen die Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 26 Absatz 4 [...] fallen, aufgrund der Komplexität des Marktes für alkoholische und alkoholfreie Getränke näher erläutert werden.**

³⁸ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

- (71) Damit die Einhaltung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele überprüft werden kann, müssen die betreffenden Wirtschaftsakteure den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Ab dem 1. Januar 2030 sollten die Wirtschaftsakteure die einschlägigen Daten für jedes Kalenderjahr übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten diese Daten öffentlich zugänglich machen.
- (71a) **Da ein Wirtschaftsakteur möglicherweise über mehrere verschiedene Verpackungsformate verfügt, sollte die Erreichung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung oder Wiederbefüllung auf der Grundlage der Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder Wiederbefüllungen oder des Gesamtvolumens von Getränken, die in Verkehr gebracht wurden, berechnet werden.**
- (72) Angesichts des anhaltend hohen Verbrauchs an Kunststofftragetaschen, der ineffizienten Ressourcennutzung und des Litteringpotenzials sollten Bestimmungen beibehalten werden, die auf eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen abzielen, wie es bereits in der Richtlinie 94/62/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung³⁹ vorgesehen ist. In Anbetracht der derzeit unterschiedlichen Ansätze und der begrenzten Berichterstattungspflichten in Bezug auf Kunststofftragetaschen lässt sich nur schwer beurteilen, ob mit den von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verbrauchsminderung das Ziel einer „dauerhaften“ Verringerung des Verbrauchs solcher Tüten erreicht wurde und ob sich dadurch der Verbrauch anderer Arten von Kunststofftragetaschen nicht erhöht hat. Daher ist es notwendig, die Definition des Begriffs „dauerhafte Verringerung des Verbrauchs“ zu harmonisieren, ein gemeinsames Ziel festzulegen und neue Berichterstattungspflichten einzuführen.
- (73) Angesichts der Ergebnisse der Bewertungsstudie zu Kunststofftragetaschen⁴⁰ müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen zu verringern und mögliche Substitutionseffekte durch sehr leichte Kunststofftragetaschen und dickere Kunststofftragetaschen über 50 Mikron zu prüfen.

³⁹ Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11).

⁴⁰ Scoping Study zur Bewertung der Durchführbarkeit weiterer EU-Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Umsetzung der Richtlinie über Kunststofftragetaschen. Part II, Implementation of the Plastic Bags Directive, Eunomia (2021), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

- (74) **Um eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten [...] Maßnahmen ergreifen können, die unter anderem ein Verbot derartiger Kunststofftragetaschen, [...] die Umsetzung nationaler Reduktionsziele, die Beibehaltung oder Einführung wirtschaftlicher Instrumente sowie andere Vermarktungsbeschränkungen umfassen können, sofern diese [...] Maßnahmen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind. Diese Maßnahmen können abhängig von den Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftragetaschen nach ihrer Verwertung oder Entsorgung, ihren Kompostierungseigenschaften, ihrer Haltbarkeit oder ihrem spezifischen Verwendungszweck variieren. Sofern die Ziele nach Artikel 29 erreicht werden, können die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 mittels Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftszweigen umsetzen.**
- (75) Um die wirksame und harmonisierte Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen zu gewährleisten, sollte die Konformität mit diesen Anforderungen anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen.
- (76) Um sicherzustellen, dass es im Binnenmarkt keine Handelshemmnisse gibt, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Verpackungen u. a. in Bezug auf [...] **besorgniserregende** Stoffe in Verpackungen, kompostierbare Verpackungen, Minimierung von Verpackungen, wiederverwendbare Verpackungen und Wiederverwendungssysteme auf Unionsebene harmonisiert werden. Um die Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen, einschließlich im Hinblick auf Test-, Mess- oder Berechnungsmethoden, zu erleichtern, ist es erforderlich, eine Konformitätsvermutung für Verpackungen und verpackte Produkte vorzusehen, die den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erlassenen harmonisierten Normen entsprechen, um detaillierte technische Spezifikationen für diese Anforderungen zu formulieren, insbesondere dahin gehend, dass der Lebenszyklus von Verpackungen und verpackten Produkten das durchschnittliche Verbraucherverhalten repräsentiert und dass von vorsätzlicher oder unbeabsichtigter Umgehung abgeschreckt wird.

- (77) In Ermangelung harmonisierter Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame technische Spezifikationen als Ausweidlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Erzeugers zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu erleichtern, beispielsweise wenn es zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm kommt. Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Einhaltung der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommenen gemeinsamen technischen Spezifikationen sollte die Konformitätsvermutung ebenfalls unterstreichen.
- (78) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Nutzung gemeinsamer technischer Spezifikationen zu gewährleisten, [...] **sollten** der Kommission [...] **Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um** [...] gemeinsame technische Spezifikationen für die Anforderungen an Nachhaltigkeit, Kennzeichnung und Wiederverwendungssysteme festzulegen, zu ändern oder aufzuheben und Test-, Mess- oder Berechnungsmethoden zu bestimmen. **Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung der Entwürfe von Durchführungsrechtsakten die Standpunkte der einschlägigen Gremien oder der Sachverständigengruppe berücksichtigen und alle einschlägigen Interessenträger gebührend konsultieren.**
- (79) Um die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollte als Konformitätsbewertungsverfahren das in dieser Verordnung enthaltene Modul für die interne Fertigungskontrolle auf der Grundlage der Module des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ angewendet werden.
- (80) Die CE-Kennzeichnung auf Verpackungen sollte nicht angeben, dass die Verpackung den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, sondern lediglich, dass das verpackte Produkt den gegebenenfalls geltenden Produktvorschriften der Union entspricht. Nach den Produktvorschriften der Union ist die CE-Kennzeichnung für das Produkt in der Regel entweder auf dem Produkt selbst oder auf seiner Verpackung anzubringen. Die Bestimmung, dass die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung angeben soll, kann zu Verwirrung und Missverständnissen in Bezug auf die Frage führen, ob sich die Kennzeichnung auf die Verpackung selbst oder auf das verpackte Produkt bezieht, und letztlich zu Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Sicherheit und Konformität der betreffenden verpackten Produkte führen.

⁴¹ Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

- (81) Stattdessen sollte die Übereinstimmung der Verpackung mit den Anforderungen dieser Verordnung anhand der EU-Konformitätserklärung nachgewiesen werden.
- (82) Die Erzeuger sollten eine EU-Konformitätserklärung erstellen, die Informationen über die Konformität der Verpackung mit dieser Verordnung enthält. Die Erzeuger können auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union verpflichtet sein, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen. Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollte eine einzige EU-Konformitätserklärung in Bezug auf alle Rechtsvorschriften der Union ausgestellt werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, sollte es zulässig sein, dass diese einzige EU-Konformitätserklärung aus einer Akte besteht, die die einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen enthält.
- (83) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von Produkten aus Drittländern geschaffen. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Verpackungen gelten, um sicherzustellen, dass Verpackungen, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt gewährleisten.
- (84) Die Abfallbewirtschaftung in der Union sollte verbessert werden mit dem Ziel, die Umwelt zu schützen, zu erhalten und ihre Qualität zu verbessern, die menschliche Gesundheit zu schützen, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und den Grundsatz der Kreislaufwirtschaft zu fördern, die Verbreitung erneuerbarer Energieträger zu fördern, die Energieeffizienz zu verbessern, die Abhängigkeit der Union von Ressourceneinfuhren zu verringern[...], für neue Chancen in der Wirtschaft **zu sorgen** sowie zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit beizutragen. Die effizientere Nutzung der Ressourcen dürfte bei gleichzeitiger Senkung der jährlich insgesamt entstehenden Treibhausgasemissionen auch zu wesentlichen Nettoeinsparungen für Unternehmen, Behörden und Verbraucher in der Union führen.

⁴² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (85) Trotz der Anforderungen und Ziele in Bezug auf die Minimierung von Verpackungen gemäß der Richtlinie 94/62/EG ist das Aufkommen von Verpackungsabfällen in absoluten Zahlen und pro Kopf gestiegen, und Vieles deutet auf einen weiteren starken Rückgang bei der Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen hin, der dadurch verstärkt wird, dass immer mehr unterwegs verzehrt und im elektronischen Handel eingekauft wird. Mit der Weiterentwicklung von Produkten, Materialien und Verbrauchsmustern ist die Verwendung von Einwegverpackungen, vor allem aus Kunststoff, erheblich gestiegen. Dies hängt mit der Einzelhandelslandschaft zusammen, in der die Vertriebsnetze immer größer werden, sowie mit der Herstellung und Verpackung von Produkten in Hochgeschwindigkeitsanlagen, wodurch ein Abwärtsdruck auf den Markt für die Wiederverwendung und Wiederbefüllung ausgeübt wird.
- (86) Um die Einhaltung der Verpflichtungen der Hersteller und der Organisationen für Herstellerverantwortung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die im Zusammenhang mit ihren Produkten entstehen, zu überwachen und zu überprüfen, müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen.
- (87) Zur Sicherstellung einer besseren, zügigeren und einheitlicheren Umsetzung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten und zur frühzeitigen Erkennung von Durchführungsproblemen sollte das System von Frühwarnberichten aufrechterhalten werden, damit Schwächen erkannt und bereits vor Ablauf der Fristen für die Erfüllung der Zielvorgaben Abhilfemaßnahmen getroffen werden können. Bei der Erweiterung dieses Systems, das im Rahmen der Richtlinie 94/62/EG zur Verwirklichung der Recyclingziele herangezogen wurde, sollten auch Zielvorgaben für die Verringerung von Verpackungsabfällen einbezogen werden, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 und 2035 erreicht werden müssen.
- (88) Da die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen ein wichtiges Element der Abfallbewirtschaftung im Allgemeinen ist, sollten die Mitgliedstaaten diesem Thema in den Abfallbewirtschaftungsplänen, die im Rahmen der Erfüllung der in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten Verpflichtung erstellt werden, ein eigenes Kapitel widmen. **Was die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Wiederverwendung [...] anbelangt, so sollten diese in die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungsprogramme aufgenommen werden. Ein solches Kapitel sollten in den Abfallbewirtschaftungsplan und in das Abfallbewirtschaftungsprogramm aufgenommen werden, und zwar im Rahmen der nächsten regelmäßigen Bewertung dieses Plans bzw. Programms gemäß der Richtlinie 2008/98/EG oder zu einem früheren Zeitpunkt.**

- (89) Diese Verordnung baut auf den Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung und allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie 2008/98/EG auf.
- (90) Abfallvermeidung ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern. Daher ist es wichtig, dass die Wirtschaftsakteure geeignete Maßnahmen ergreifen, um das Abfallaufkommen zu verringern, indem übermäßige Verpackungen [...] **und** die Verwendung bestimmter Verpackungsformate [...] **vermieden**, die Lebensdauer von Verpackungen verlängert und Produkte so umgestaltet werden, dass keine oder weniger Verpackungen erforderlich sind (beispielsweise durch den Verkauf in loser Form), und indem von Einwegverpackungen auf wiederverwendbare Verpackungen umgestellt wird.
- (91) Um eine ambitionierte und nachhaltige Verringerung des Gesamtaufkommens von Verpackungsabfällen zu erreichen, sollten Zielvorgaben für die Reduzierung der Verpackungsabfälle pro Kopf bis 2030 festgelegt werden. Wenn das Ziel einer Verringerung um 5 % bis 2030 im Vergleich zu 2018 erreicht wird, dürfte dies in der gesamten Union im Jahr 2030 eine absolute Verringerung um insgesamt rund 19 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 bedeuten. Die Mitgliedstaaten sollten das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2035 um 10 % gegenüber 2018 reduzieren; dies dürfte zu einer Verringerung der Verpackungsabfälle um 29 % gegenüber dem Ausgangswert für 2030 führen. Um sicherzustellen, dass die Bemühungen hinsichtlich der Abfallverringerung über 2030 hinaus fortgesetzt werden, sollte für 2035 ein Reduktionsziel von 10 % im Vergleich zu 2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 29 % gegenüber dem Ausgangswert bedeuten würde, und für 2040 sollte ein Reduktionsziel von 15 % im Vergleich zu 2018 festgelegt werden, was eine Verringerung um 37 % gegenüber dem Ausgangswert darstellen würde.

- (92) Die Mitgliedstaaten können diese Ziele mittels wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen erreichen, mit denen Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie geschaffen werden, einschließlich Maßnahmen, die im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung umzusetzen sind, und indem sie die Einrichtung und den wirksamen Einsatz von Wiederverwendungssystemen fördern und die Wirtschaftsakteure ermutigen, den Endabnehmern weitere Möglichkeiten zur Wiederbefüllung zu bieten. Solche Maßnahmen sollten parallel und zusätzlich zu anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung erlassen werden, die auf die Verringerung von Verpackungen und Verpackungsabfällen abzielen, beispielsweise Anforderungen zur Minimierung von Verpackungen, Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele, Volumen-Schwellenwerte und Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen. Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Mindestziele **für die Abfallvermeidung** hinausgehen. **Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten sich des Risikos einer Verlagerung von schwereren auf leichtere Verpackungsmaterialien bewusst sein und Maßnahmen priorisieren, mit denen dieses Risiko minimiert wird.**

- (93) Zur Umsetzung des Verursacherprinzips sollten die Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen den Herstellern auferlegt werden[...]. [...] ⁴³[...] **Zu diesem Zweck stützt sich die vorliegende Verordnung auf die Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG, um sicherzustellen, dass das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet wird, um die Kosten der Verpackungsabfallbewirtschaftung vollständig zu erfassen und geeignete Kontrollen der zuständigen Behörden zu erleichtern. Mit der vorliegenden Verordnung soll pro Verpackungseinheit eindeutig ein Hersteller definiert werden, sei es für leere Verpackungen oder für Verpackungen, die Produkte enthalten. Grundsätzlich sollte der Hersteller der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, der vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus als in dem Mitgliedstaat niedergelassener Erzeuger, Importeur oder Vertreiber verpackte Produkte erstmals bereitstellt. Dies schließt alle Angebote zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung ein, die zu einer tatsächlichen Lieferung führen könnten. Wenn also ein Unternehmen ein verpacktes Produkt aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Unternehmen ansässig ist, oder aus einem Drittstaat kauft und dieses verpackte Produkt in dem Mitgliedstaat liefert, in dem es ansässig ist, sollte dieses Unternehmen als Hersteller gelten, da es das erste Unternehmen ist, das das verpackte Produkt vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus bereitstellt. Bei Online-Plattformen sollte das ursprüngliche Anbieten eines Produkts als Bereitstellen im Sinne der Begriffsbestimmung für Hersteller gelten.**

⁴³ [...]

Um jedoch jeglichen unnötigen Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen, die Transportverpackungen, wiederverwendbare Verpackungen, Primärproduktionsverpackungen oder Serviceverpackungen an der Verkaufsstelle befüllen, so gering wie möglich zu halten, sollte der Hersteller der Erzeuger, Vertreiber oder Importeur sein, der diese Verpackung vom Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aus erstmals bereitstellt, da dieser Wirtschaftsakteur am besten die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllen kann.

Andererseits könnte der Hersteller, wenn die Verpackung oder das verpackte Produkt mittels Fernabsatzverträgen direkt dem Endabnehmer bereitgestellt wird, auch in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen sein. In diesen Fällen sollte der Hersteller, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat benennen, in dem der Endabnehmer ansässig ist. Ist der Hersteller in einem Drittland niedergelassen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung ebenfalls verpflichtend ist, um das Risiko zu vermeiden, dass die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung nicht erfüllt werden.

[...]

- (94) Um zu überwachen, ob die Hersteller ihren finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen dahin gehend nachkommen, die Abfallbewirtschaftung der Verpackungen sicherzustellen, die sie erstmals auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereitstellen, ist es erforderlich, dass die zuständige Behörde in jedem Mitgliedstaat ein Register erstellt und verwaltet, in dem sich die Hersteller verpflichtend registrieren sollten.
- (95) Die Registrierungsanforderungen sollten in der gesamten Union so weit wie möglich harmonisiert werden, um die Registrierung insbesondere dann zu erleichtern, wenn die Hersteller Verpackungen in verschiedenen Mitgliedstaaten bereitstellen. Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Registrierungsanforderungen zu gewährleisten, **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, [...] um ein gemeinsames Format für die Eintragung im Register und die Berichterstattung an das Register festzulegen, wobei die zu übermittelnden Daten im Einzelnen aufzuführen sind.
- (96) Im Einklang mit dem Verursacherprinzip gemäß Artikel 191 Absatz 2 **AEUV** ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die Verpackungen und verpackte Produkte in der Union in Verkehr bringen, die Verantwortung für ihre Bewirtschaftung am Ende ihrer Lebensdauer übernehmen. Es sei daran erinnert, dass gemäß der Richtlinie 94/62/EG bis zum 31. Dezember 2024 Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt werden müssen, da sie das am besten geeignete Mittel sind, um dies zu erreichen, und positive Auswirkungen auf die Umwelt haben können, indem das Aufkommen von Verpackungsabfällen verringert und die Sammlung und das Recycling von Verpackungsabfällen verstärkt werden. Bei den Regimen bestehen große Unterschiede in Bezug auf ihre Struktur, ihre Effizienz und den Umfang der Herstellerverantwortung. Die Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG sollten daher im Allgemeinen auf Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von Verpackungen Anwendung finden und durch weitere spezifische Bestimmungen ergänzt werden, wenn dies erforderlich und angemessen ist. **Beispielsweise sollten die Hersteller, um die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen zu erleichtern, [...] die Kennzeichnung von Abfallbehältern finanzieren. [...] Eine solche Verpflichtung stünde im Einklang mit dem Verursacherprinzip und den in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegten allgemeinen Mindestanforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung.**

- (96a) In Bezug auf die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung ist die vorliegende Verordnung „lex specialis“ gegenüber der Richtlinie 2008/98/EG.[...] [...]Daher sollten Bestimmungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung in [...] der vorliegenden Verordnung Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen in der genannten Richtlinie haben. Dieser Grundsatz betrifft beispielsweise die Anforderungen an die Registrierung der Hersteller, die [...]Anpassung der Gebühren im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung und die Berichterstattung. [...]
- (96b) Zusätzlich zur harmonisierten Anforderung an die Recyclingfähigkeit für die Anpassung der finanziellen Beiträge der Hersteller, die in gemäß der vorliegenden Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen ist, sollten die Mitgliedstaaten andere Kriterien anwenden dürfen, etwa Rezyklatanteil, Wiederverwendbarkeit, Verwendung von gefährlichen Stoffen oder andere Kriterien im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG.

- (97) Die Hersteller sollten diese Verpflichtungen gemeinsam wahrnehmen können, indem sie Organisationen für Herstellerverantwortung damit betrauen, die Verantwortung in ihrem Namen wahrzunehmen. Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung sollten eine Zulassung durch die Mitgliedstaaten benötigen und unter anderem nachweisen, dass sie über die finanziellen Mittel zur Deckung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Kosten verfügen. Die Mitgliedstaaten könnten bei der Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Herstellern für einzelne Organisationen und Organisationen für Herstellerverantwortung im Hinblick auf die kollektive Einhaltung der Vorschriften zwischen den einzelnen Herstellern und den Organisationen für Herstellerverantwortung unterscheiden, um den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Hersteller zu begrenzen. Es sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung zulassen können, da sich der Wettbewerb zwischen ihnen für die Verbraucher vorteilhaft auswirken kann.
[...]
- (97a) **Im Falle staatlich geführter Organisationen für Herstellerverantwortung gelten die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen für das Mandat des Herstellers nicht, da kein solches Mandat erteilt wurde. Da andererseits die von der Organisation erhobene Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung als öffentliche Einnahme eingestuft wird und um die Haushaltsvorschriften einzuhalten, nach denen die öffentlichen Einnahmen auf genaue Daten gestützt sein müssen, kann der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, verlangen, dass die Informationen gemäß Anhang IX Teile B und C häufiger als einmal jährlich vom Hersteller an die für das Register zuständige Behörde übermittelt werden.**

- (98) **In der vorliegenden Verordnung sollte präzisiert werden, wie die Verpflichtungen zur Nachverfolgbarkeit der Unternehmer, die in der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, einschließlich deren Artikel 30 Absätze 2 und 3, festgelegt sind, auf Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten, in Bezug auf die gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichteten Herstellerregister anzuwenden sind. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollte jeder Hersteller, der Verpackungen im Wege von Fernabsatzverträgen direkt Verbrauchern in einem Mitgliedstaat anbietet, unabhängig davon, ob er in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen ist, als Unternehmer im Sinne der Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten.** Um Mitnahmeeffekte in Bezug auf die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu verhindern, sollte festgelegt werden, wie die Anbieter von Online-Plattformen diese Verpflichtungen in Bezug auf die gemäß dieser Verordnung eingerichteten Register der Verpackungshersteller erfüllen sollten. In diesem Zusammenhang sollten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen und die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, von diesen Herstellern **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065** Informationen über die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung erhalten. Die Vorschriften über die Nachverfolgbarkeit von Händlern, die Verpackungen online verkaufen, unterliegen den Durchsetzungsvorschriften der Verordnung (EU) 2022/2065. [...]
- (98a) **Ähnliche unerwünschte Situationen von Mitnahmeeffekten könnten bei Fulfilment-Dienstleistern auftreten. Die vorliegende Verordnung enthält einige Bestimmungen, um diese zu verhindern, wobei in Bezug auf Anbieter von Online-Plattformen ein ähnlicher Ansatz wie jener der Verordnung (EU) 2022/2065 verwendet wird.**

⁴⁴ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

(98[...])b) Das[...] gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtete Herstellerregister gilt als öffentliches Register nach der Verordnung (EU) 2022/2065. Daher sollten Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen, sich nach besten Kräften um die Bewertung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen bemühen, insbesondere durch die Nutzung oder Überprüfung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, oder die betreffenden Unternehmer auffordern, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen [...]. Was die öffentlich zugänglichen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung betrifft, so kann „sich nach besten Kräften bemühen“ im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 üblicherweise eine Überprüfung der vom Hersteller bereitgestellten Informationen mit den öffentlich zugänglichen Daten gemäß der vorliegenden Verordnung erfordern. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitgliedstaat eine Online-Schnittstelle für den automatisierten Datenabgleich gemäß der vorliegenden Verordnung eingerichtet hat.

(99) Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen für die **Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung, Vorschriften zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfall und die Kennzeichnung von Abfallbehältern** [...] festlegen, soweit in dieser Verordnung keine vollständige Harmonisierung dieser Maßnahmen enthalten ist. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG und dieser Verordnung **zusätzliche Anforderungen an die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung** vorsehen können, sofern diese Maßnahmen keine Hindernisse im Binnenmarkt schaffen. In dieser Verordnung ist nicht geregelt, welcher Betreiber für die Sammlung von Verpackungsabfällen und andere nationale vertragliche Vereinbarungen über die Sammlung von Verpackungsabfällen zuständig ist.

- (100) Die Mitgliedstaaten sollten Rücknahme- und Sammelsysteme für Verpackungsabfälle einrichten, damit diese entsprechend der Abfallhierarchie der am besten geeigneten Abfallbewirtschaftung zugeführt werden. Die Systeme sollten allen interessierten Parteien, insbesondere Wirtschaftsakteuren und Behörden, offenstehen und unter Rücksichtnahme auf die Umwelt und die Gesundheit, Sicherheit und Hygiene der Verbraucher eingerichtet werden. Im Sinne der Nichtdiskriminierung sollten die Rücknahme- und Sammelsysteme auch für die Verpackungen eingeführter Produkte gelten.
- (100a) **Die Mitgliedstaaten haben möglicherweise bereits bei der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 94/62/EG in nationales Recht getrennte Abfallsammel- und -recyclingsysteme eingerichtet, die die Grundlage für einschlägige nationale Zulassungen und vertragliche Vereinbarungen bilden. Die Mitgliedstaaten können diese Systeme weiterhin nutzen, sofern sie die Verpflichtungen aus dieser Verordnung ordnungsgemäß umsetzen.**
- (101) Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus Maßnahmen ergreifen, um ein den Qualitätsnormen für die Verwendung recycelter Materialien in einschlägigen Sektoren entsprechendes Recycling zu fördern. Diese Verpflichtung ist angesichts des Mindestprozentsatzes für den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen besonders relevant.
- (102) Es hat sich gezeigt, dass mit gut funktionierenden Pfand- und Rücknahmesystemen eine sehr hohe Sammelquote **und hochwertiges Recycling** erzielt werden kann, insbesondere bei Getränkeflaschen und Dosen. Um das in der Richtlinie (EU) 2019/904 festgelegte Ziel für die getrennte Sammlung von Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff zu erreichen und die Erhöhung der Sammelquoten für Getränkebehälter aus Metall **und deren hochwertiges Recycling** voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten Pfand- und Rücknahmesysteme einrichten. Diese Systeme werden dazu beitragen, das Angebot an hochwertigen Sekundärrohstoffen zu erweitern, die für einen geschlossenen Recyclingkreislauf geeignet sind, und das Littering durch Getränkebehälter zu verringern.

- (103) Pfand- und Rücknahmesysteme sollten für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, andere Verpackungen **für andere Produkte oder aus anderen Materialien** in die Pfand- und Rücknahmesysteme einbeziehen (insbesondere Einwegflaschen aus Glas), und sollten sicherstellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme für Einwegverpackungen, insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, gleichermaßen für wiederverwendbare Verpackungen verfügbar sind. Sie sollten die Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen auch für wiederverwendbare Verpackungen in Erwägung ziehen. [...] **Ein Mitgliedstaat sollte** unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen können, die über die in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen [...], **etwa die Erhebung des Pfands an der Verkaufsstelle im Falle des Verbrauchs in Gaststätten oder die Verpflichtung für alle Endvertreiber, die Pfandverpackungen unabhängig vom von ihnen verteilten Verpackungsmaterial und - format oder von ihrer Verkaufsfläche anzunehmen.**
- (104) Aufgrund der Beschaffenheit der Produkte und der Unterschiede in ihren Herstellungs- und Vertriebssystemen sollten für Verpackungen von Wein **und Fruchtwein**, aromatisierten Weinerzeugnissen, Spirituosen sowie Milch und Milcherzeugnissen, die in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ aufgeführt sind, Pfand- und Rücknahmesysteme jedoch nicht verpflichtend sein. Die Mitgliedstaaten können **jedoch** auch Pfand- und Rücknahmesysteme für **solche Getränkeverpackungen sowie für andere Getränkeverpackungen und Nichtgetränkeverpackungen** einrichten.

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (104a) Schaumweine, Likörweine und Weine, denen geografische Ursprungsbezeichnungen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union geschützt sind, gewährt wurden, weisen besondere und etablierte Unterscheidungsmerkmale auf, die Qualitäts- und Echtheitsnormen und besondere Produktionsverfahren wie Flaschenreifung erfordern, die nicht mit Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungssystemen vereinbar sind. Darüber hinaus verursachen die Vertriebssysteme im Weinsektor und eine starke Exportausrichtung Einschränkungen bei der wirksamen Umsetzung von Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungssystemen. Daher sollten Verpackungen von Schaumweinen, Likörweinen und Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und geografischer Angabe von den Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungszielen ausgenommen werden.
- (105) Bis zum 1. Januar 2029 sollten alle Pfand- und Rücknahmesysteme für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall [...] die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Mindestanforderungen erfüllen, mit Ausnahme von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystemen, die das Ziel für die getrennte Sammlung von 90 % bis zum 1. Januar 2029 erreichen. Diese Anforderungen werden zu mehr Kohärenz und höheren Rückgabequoten in den Mitgliedstaaten beitragen. Sie wurden auf der Grundlage von Stellungnahmen der Interessenträger, Analysen durch Sachverständige und bewährten Verfahren im Rahmen der bestehenden Pfand- und Rücknahmesysteme festgelegt. Die Anforderungen sind so ausgelegt, dass sie Innovationen ermöglichen und gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität bieten, um sich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

(106) [...] [...]

(107) Mitgliedstaaten, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor Inkrafttreten dieser Verpflichtung ohne Pfand- und Rücknahmesysteme eine Sammelquote von 90 % der festgelegten Verpackungsarten erreichen, können beantragen, dass keine Pfand- und Rücknahmesysteme eingerichtet werden müssen.

(107a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Pfand- und Rücknahmesystem auf subnationaler Ebene umzusetzen, wobei den entsprechenden nationalen Verwaltungseinheiten und den Besonderheiten der überseeischen Gebiete Rechnung zu tragen ist, sofern diese die Umweltverträglichkeit und wirtschaftliche Leistung eines solchen Systems und seine vollständige Vereinbarkeit mit der in dieser Verordnung festgelegten Sammelquote von 90 % für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehälter aus Metall nachweisen.

- (108) Als spezifische Maßnahme zur Vermeidung von Verpackungsabfällen sollten die Mitgliedstaaten Lösungen in Bezug auf die Wiederverwendung und Wiederbefüllung aktiv fördern. Sie sollten die Einrichtung von Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungssystemen unterstützen und deren Funktionsweise und Einhaltung der Hygienenormen überwachen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auch andere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen für wiederverwendbare Verpackungsformate, die Schaffung wirtschaftlicher Anreize oder die Festlegung von Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz von Produkten, die nicht unter die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele fallen, in wiederverwendbaren Verpackungen oder durch Wiederbefüllung zur Verfügung zu stellen, sofern diese Anforderungen nicht zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts oder zur Entstehung von Handelshemmnissen führen. [...]

(108a) Die Anforderungen an Sammlung, Sortierung, Umverteilung an Befüller und Reinigung sind für Einweg-Pfand- und Rücknahmesysteme und für auf Pfand basierende Wiederverwendungssysteme völlig unterschiedlich. Daher sollten die Mindestanforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme nicht für auf Pfand basierende Wiederverwendungssysteme gelten. Stattdessen sollten spezifische Anforderungen für Wiederverwendungssysteme gelten.

- (109) Die Richtlinie 94/62/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ zur Festlegung von Recyclingzielen für die Mitgliedstaaten bis 2025 und 2030 geändert. Diese Ziele und die Vorschriften für ihre Berechnung sollten beibehalten werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erreichung dieser Ziele erleichtert wird, wie etwa Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, insbesondere Bestimmungen zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen. Aus diesem Grund sollte es nicht möglich sein, die Fristen für die Erreichung der Recyclingziele für 2030 zu verlängern.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141).

- (110) Gemäß der Richtlinie 94/62/EG muss die Kommission die Recyclingzielvorgaben für 2030 für Verpackungen darauf prüfen, ob sie beizubehalten oder gegebenenfalls zu erhöhen sind. Es ist jedoch noch nicht angebracht, die für 2030 festgelegten Ziele zu ändern, da sich gezeigt hat, dass einige Mitgliedstaaten nach wie vor Schwierigkeiten haben, die bestehenden Ziele zu erreichen. Deshalb sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Erzeuger zu ermutigen, recyclingfähigere Verpackungen in Verkehr zu bringen und so die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Recyclingziele zu erreichen. Künftig sollten der Kommission [...] **detailliertere** Daten über die **Verpackungsströme und** Verpackungsabfallströme gemeldet werden. Dies wird es der Kommission ermöglichen, die Ziele darauf zu prüfen, ob sie beizubehalten oder zu erhöhen sind. Um den Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen Rechnung zu tragen, sollte die Prüfung nicht vor der geplanten allgemeinen Bewertung der Verordnung erfolgen, d. h. acht Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Bei dieser Prüfung sollte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, neue detailliertere Ziele einzuführen.

- (111) Die Berechnung der Recyclingziele sollte auf dem Gewicht der Verpackungsabfälle beruhen, die dem Recycling zugeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erhobenen Daten über recycelte Verpackungsabfälle zuverlässig und genau sind. Die tatsächliche Bestimmung des Gewichts der Verpackungsabfälle, die als recycelt gezählt werden, sollte grundsätzlich an der Stelle erfolgen, an der die Verpackungsabfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands sollte es den Mitgliedstaaten unter strikten Bedingungen und als Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet sein, das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle auf der Grundlage der Messung des Outputs aller Abfallsortierverfahren zu bestimmen, der um die durchschnittlichen Verlustraten zu korrigieren ist, die vor dem Eintritt der Abfälle in das Recyclingverfahren auftreten. Materialverluste, die beispielsweise aufgrund der Abfallsortierung oder anderer vorgeschalteter Verfahren erfolgen, bevor die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden, sollten bei der Abfallmenge, die als recycelt gemeldet wird, nicht berücksichtigt werden. Die Verluste können anhand elektronischer Register, technischer Spezifikationen, genauer Vorschriften für die Berechnung der durchschnittlichen Verlustquoten für die einzelnen Abfallströme oder anderer gleichwertiger Maßnahmen bestimmt werden. Die Mitgliedstaaten sollten in den Qualitätskontrollberichten, die der Kommission zusammen mit den Daten zum Abfallrecycling vorgelegt werden, über derartige Maßnahmen berichten. Die durchschnittlichen Verlustquoten sollten vorzugsweise auf der Ebene einzelner Abfallsortieranlagen bestimmt und mit den unterschiedlichen Hauptabfallarten, Abfallquellen (wie etwa Haushalt oder Gewerbe), Abfallsammelsystemen und Abfallsortierverfahren in Verbindung gebracht werden. Durchschnittliche Verlustquoten sollten ausschließlich in Fällen herangezogen werden, in denen keine anderen zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen, vor allem im Zusammenhang mit der Verbringung und Ausfuhr von Abfällen. Gewichtsverluste bei Materialien oder Stoffen, die auf physikalische oder chemische Umwandlungsprozesse im Rahmen des Recyclingverfahrens zurückzuführen sind, in dessen Verlauf Verpackungsabfälle tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, sollten vom Gewicht des als recycelt gemeldeten Abfalls nicht abgezogen werden.

- (112) Wenn die Berechnung der Recyclingquote auf die aerobe oder anaerobe Behandlung von biologisch abbaubaren Verpackungsabfällen angewandt wird, können die Abfallmengen, die aerob oder anaerob behandelt werden, als recycelt gezählt werden, sofern der Output dieser Behandlung als recycelte Produkte, Materialien oder Stoffe verwendet wird. Der Output dieser Behandlung sind in der Regel Kompost oder Gärrückstände, doch kann auch ein anderer Output berücksichtigt werden, wenn er im Verhältnis zu der Menge der behandelten biologisch abbaubaren Verpackungsabfälle einen vergleichbaren Rezyklatanteil enthält. In anderen Fällen sollen Materialien, die durch die Aufbereitung biologisch abbaubarer Verpackungsabfälle erzeugt wurden und die als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung genutzt werden sollen, die verfüllt werden sollen oder die in anderen Verfahren verwendet werden sollen – mit Ausnahme des Recyclings –, die demselben Zweck wie die Abfallverwertung dienen, nicht auf die Erreichung der Recyclingziele angerechnet werden.
- (113) Wenn Verpackungsabfallmaterialien aufgrund einer Vorbereitungshandlung vor der eigentlichen Wiederaufbereitung nicht länger als Abfälle anzusehen sind, sollten sie als recycelt gezählt werden, sofern sie anschließend zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden sollen, ungeachtet dessen, ob diese Produkte, Materialien oder Stoffe ihrem ursprünglichen oder einem anderen Zweck dienen. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, die als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung genutzt, verfüllt oder entsorgt werden sollen oder in anderen Verfahren verwendet werden sollen, die – mit Ausnahme des Recyclings – demselben Zweck wie die Abfallverwertung dienen, sollten nicht auf die Erreichung der Recyclingziele angerechnet werden.
- (114) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Recycling von Metallen, die nach der Abfallverbrennung getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle zu berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission⁴⁷ zur Festlegung von Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt sind.
- (115) Falls Verpackungsabfälle zum Zweck des Recyclings aus der Union ausgeführt werden, findet Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ Anwendung.

⁴⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012) 2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66).

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

- (116) Da bei der Wiederverwendung keine neuen Verpackungen in Verkehr gebracht werden, sollten wiederverwendbare Verkaufsverpackungen, die zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden, und Verpackungen aus Holz, die repariert und in der Folge wiederverwendet werden, in Bezug auf das Erreichen der jeweiligen Zielvorgaben für das Recycling von Verpackungen berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, um die angepassten Recyclingziele unter Berücksichtigung von höchstens fünf Prozentpunkten des durchschnittlichen Anteils an zum ersten Mal in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die in den vorangegangenen drei Jahren als Teil eines Systems zur Wiederverwendung von Verpackungen wiederverwendet wurden, zu berechnen.
- (117) Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten aktiv daran mitwirken, die Endabnehmer, insbesondere die Verbraucher, über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zu informieren. Diese Informationen sollten die Verfügbarkeit von Wiederverwendungsmöglichkeiten der Verpackungen, die Bedeutung der Etiketten auf Verpackungen und andere Hinweise in Bezug auf die Entsorgung von Verpackungsabfällen umfassen. [...] **Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung sollten die Verbraucher auch darüber informieren, dass als kompostierbar gekennzeichnete Verpackungen nur unter kontrollierten industriellen Bedingungen in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen kompostierbar und nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind. [...] Keine Verpackung ist für den biologischen Abbau in der Natur geeignet.** Die Hersteller sollten auch darauf hinweisen, dass die Endabnehmer eine wichtige Rolle dabei spielen, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen sicherzustellen. Für die Offenlegung von Informationen an alle Endabnehmer sowie für die Berichterstattung über Verpackungen sollten moderne Informationstechnologien genutzt werden. Die Informationen sollten entweder auf klassischem Wege über Plakate innen und außen und Social-Media-Kampagnen oder durch innovativere Mittel wie den elektronischen Zugang zu Websites über einen auf der Verpackung angebrachten QR-Code bereitgestellt werden.

(117a) [...] ⁴⁹[...]

- (118) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr Informationen über die Erreichung der Recyclingziele übermitteln. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen zu bewerten, sollten auch Daten über den Verbrauch von sehr leichten und dicken Kunststofftragetaschen übermittelt werden, um beurteilen zu können, ob der Verbrauch dieser Tragetaschen infolge der Maßnahmen zur Verringerung von leichten Kunststofftragetaschen gestiegen ist. [...] **Die Übermittlung von** Daten über den jährlichen Verbrauch an sehr dicken Tragetaschen **sollte den Mitgliedstaaten freigestellt werden.** Um bewerten zu können, ob die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden verpflichtenden Pfand- und Rücknahmesysteme wirksam sind oder ob Ausnahmen der Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zur Einrichtung dieser Systeme gerechtfertigt sind, ist es wichtig, im Rahmen der Berichterstattung der Mitgliedstaaten Informationen über die Sammelquote solcher Verpackungen einzuholen.

⁴⁹ [...]

- (119) Um die Methode für die Bewertung der Recyclingfähigkeit in großem Maßstab festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten auch Daten über die **Menge an recycelten Verpackungsabfällen nach Verpackungskategorie und die Mengen der [...] erstmals im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen nach Verpackungskategorie** übermitteln. Die Berichterstattung sollte jährlich erfolgen. **Die Kommission sollte diese Daten hinzufügen und sie veröffentlichen, um die jährliche Entwicklung der in großem Maßstab recycelten Verpackungsabfälle zu überwachen.**
- (120) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission auf elektronischem Wege Daten übermitteln und ihr einen Bericht über die Qualitätskontrolle vorlegen. Darüber hinaus sollte den Daten zu den Recyclingzielen ein Bericht beigelegt werden, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die ergriffen wurden, um ein wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Verpackungsabfällen einzurichten.

- (121) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Berichterstattungspflichten zu gewährleisten, **sollten** der Kommission [...] **Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie** Regeln für die Berechnung und Überprüfung der Daten bezüglich der Erreichung der Recyclingziele, der Quote der getrennten Sammlung von Verpackungen, die unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallen, und der Daten, die für die Festlegung der Methode zur Bewertung der Recyclingfähigkeit in großem Maßstab erforderlich sind, **festlegen kann**. Ein solcher Durchführungsrechtsakt sollte auch Vorschriften zur Bestimmung der Menge angefallener Verpackungsabfälle und zum Format für die Datenübermittlung enthalten. Außerdem sollte darin die Methode für die Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen pro Person und das Format für die Übermittlung dieser Daten festgelegt werden, da diese zur Unterstützung der Überwachung und vollständigen Umsetzung der wesentlichen Anforderungen in Bezug auf Kunststofftragetaschen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick darauf, eine aufgeschlüsselte und verpflichtende Berichterstattung über die verschiedenen Kategorien von Kunststofftragetaschen sicherzustellen. Dieser Durchführungsrechtsakt sollte den Beschluss (EU) 2018/896⁵⁰ und die Entscheidung 2005/270/EG der Kommission⁵¹ ersetzen.
- (122) Damit die Mitgliedstaaten und die Kommission die Erreichung der in dieser Verordnung dargelegten Zielvorgaben überprüfen können, sollten die Mitgliedstaaten Datenbanken über Verpackungen einrichten und sicherstellen, dass diese **Datenbanken** gut funktionieren.

⁵⁰ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/896 der Kommission vom 19. Juni 2018 zur Festlegung der Methoden zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG (ABl. L 160 vom 25.6.2018, S. 6).

⁵¹ Entscheidung 2005/270/EG der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 86 vom 5.4.2005, S. 6).

- (123) Die wirksame Durchsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Verpackungen gelten, für die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden. **Mit den in der Verordnung (EU) 2019/1020 enthaltenen Marktüberwachungsmechanismen werden die Anforderungen an die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten festgelegt und Schutzmechanismen vorgesehen, um die Einhaltung dieser Verordnung in Bezug auf das Inverkehrbringen von Verpackungen zu überprüfen.**
- (124) Verpackungen sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn von ihnen keine bekannte Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit ausgeht. Um eine bessere Angleichung an den spezifischen Charakter der Nachhaltigkeitsanforderungen zu erreichen und sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Marktüberwachung auf der Ermittlung der Nichtkonformität mit diesen Anforderungen liegt, sollten Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist, für die Zwecke dieser Verordnung als Verpackungen definiert werden, die durch Nichtkonformität mit einer Nachhaltigkeitsanforderung oder weil ein verantwortlicher Wirtschaftsakteur eine Nachhaltigkeitsanforderung nicht erfüllt, die Umwelt oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigen können, die durch die einschlägigen Anforderungen geschützt werden.

⁵² [...] Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

- (125) Es sollte ein Verfahren bestehen, in dessen Rahmen interessierte Parteien über geplante Maßnahmen in Bezug auf Verpackungen unterrichtet werden, mit denen ein Risiko verbunden ist. Dieses Verfahren sollte es den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Verpackungen zu einem frühen Zeitpunkt einzuschreiten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, [...] um festzustellen, ob die bezüglich nicht konformer Produkte getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.
- (126) Die Marktüberwachungsbehörden sollten das Recht haben, von den Wirtschaftsakteuren zu verlangen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wurde, dass Verpackungen entweder nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen oder der Wirtschaftsakteur gegen andere Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Verpackungen auf dem Markt verstößt. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Anforderung an die Wirtschaftsakteure, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, [...] um darüber zu entscheiden, ob die getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.
- (127) Sollten Bedenken hinsichtlich der menschlichen Gesundheit bestehen, sollte die Marktüberwachungsbehörde das von dem Verpackungsmaterial ausgehende Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht bewerten, wenn es auf den verpackten Inhalt des Verpackungsmaterials übertragen wird, sondern meldet es den Behörden, die für die Kontrolle der Risiken zuständig sind und gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates [...], der Verordnung (EU) 2017/745, der Verordnung (EU) 2017/746, der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EU) 2019/6 benannt wurden.

- (128) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. **Um** zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, **beizutragen**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, [...] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU⁵³ und 2014/25/EU⁵⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische **verpflichtende Mindestanforderungen** für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, **die in den gemäß der vorliegenden Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten festzulegen sind**[...] [...]. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz sollte durch verbindliche **Anforderungen** [...] sichergestellt werden, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Verpackungen maximiert wird.[...] Die **Anforderungen** sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein. **Die Anforderungen können sich auf technische Spezifikationen, Auswahlkriterien oder Klauseln für die Auftragsausführung beziehen und müssen nicht unbedingt kumulativ erforderlich sein. (Öffentliche) Auftraggeber sollten, unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung, Anforderungen festlegen können, die über die in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge hinausgehen.**
- (129) Die der Kommission durch diese Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse, die sich nicht darauf beziehen festzustellen, ob Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht konforme Verpackungen begründet sind oder nicht, sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

⁵³ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁵⁴ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- (130) Bei Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, sollte der Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Wirtschaftsakteuren auf dem Markt Vorrang eingeräumt werden. Auch wenn sie alle Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, betreffen können, sollten sich die Maßnahmen der gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden hauptsächlich auf Verpackungen beziehen, die Gegenstand von Verbotsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden sind. Falls sie solche Verbotsmaßnahmen ergreifen, die nicht auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt sind, sollten die Marktüberwachungsbehörden den für die Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen, benannten Behörden die für die Identifizierung solcher nicht konformen Verpackungen an den Grenzen erforderlichen Einzelheiten mitteilen, einschließlich Informationen über die verpackten Produkte und die Wirtschaftsakteure, um einen risikobasierten Ansatz in Bezug auf Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen, zu ermöglichen. In solchen Fällen wird der Zoll versuchen, diese Verpackungen an den Grenzen zu identifizieren und aufzuhalten.

- (131) Um das Kontrollverfahren an den Außengrenzen der Union zu optimieren und zu entlasten, muss eine automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) und den Zollsystemen ermöglicht werden. Es sollten zwei unterschiedliche Arten der Datenübermittlung im Hinblick auf ihre jeweiligen Zwecke unterschieden werden. Erstens sollten Verbote, die von den Marktüberwachungsbehörden im Anschluss an die Identifizierung nicht konformer Verpackungen verhängt wurden, dem Zoll über das ICSMS zur Verwendung durch die für Kontrollen an den Außengrenzen benannten Behörden mitgeteilt werden, um Verpackungen zu identifizieren, die von einer solchen Verbotsmaßnahme betroffen sein könnten. Für diese erste Art der Datenübermittlung sollte das elektronische Zollrisikomanagementsystem (Customs Risk Management System, CRMS) gemäß Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission verwendet werden, unbeschadet etwaiger künftiger Entwicklungen des Zollrisikomanagements. Zweitens ist ein Fallmanagement erforderlich, wenn die Zollbehörden nicht konforme Verpackungen feststellen, um unter anderem die Mitteilung über die Aussetzung, die Schlussfolgerung der Marktüberwachungsbehörden und das Ergebnis der von den Zollbehörden ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Die zentrale Anlaufstelle der Union (EU single window) für den Zoll unterstützt diese zweite Art der Datenübermittlung zwischen dem ICSMS und den nationalen Zollsystemen.

- (132) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Vernetzung der Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden und den Zollbehörden zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags zu erlassen, um die Verfahrensvorschriften und die Einzelheiten der Durchführungsmodalitäten, einschließlich der Funktionen, der Datenelemente und der Datenverarbeitung, sowie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit und die Aufsicht über diese Vernetzung festzulegen.
- (133) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags sollte die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁵⁵ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte sollte die Kommission wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen.
- (134) Um sicherzustellen, dass die Produktanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/904 überwacht und durchgesetzt werden können und einer angemessenen Marktüberwachung unterliegen, sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 geändert werden, um die Richtlinie (EU) 2019/904 in ihren Anwendungsbereich aufzunehmen. Die ab dem 1. Januar 2030 geltenden Anforderungen in Bezug auf den Anteil recycelter Kunststoffe in Getränkeflaschen aus Kunststoff sollten aus der Richtlinie (EU) 2019/904 gestrichen werden, da dieser Belang ausschließlich durch die vorliegende Verordnung geregelt wird. Die entsprechenden Berichterstattungspflichten sollten ebenfalls gestrichen werden.

⁵⁵ [...]

(134a) Mit dieser Verordnung werden allgemeine Vorschriften für alle Verpackungen festgelegt. Jedoch gelten bestimmte Einwegkunststoffartikel, die unter die Richtlinie (EU) 2019/904 fallen, etwa Kunststofftragetaschen, Getränkebecher, Lebensmittel- und Getränkebehälter einschließlich Flaschen, als Verpackungen [...]. Die Richtlinie (EU) 2019/904 ist „lex specialis“ gegenüber der vorliegenden Verordnung. Bei Konflikten zwischen der Richtlinie (EU) 2019/904 und der vorliegenden Verordnung hat die Richtlinie (EU) 2019/904 im Rahmen ihres Geltungsbereichs Vorrang.

[...]Mit der Richtlinie (EU) 2019/904 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs bestimmter Einwegkunststoffartikel zu ergreifen, einschließlich Vermarktungsbeschränkungen. [...]Solche Vermarktungsbeschränkungen[...] sollten gelten und Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung haben. [...]

[...] Die vorliegende Verordnung enthält eine Beschränkung des Inverkehrbringens der in ihrem Anhang V Nummer 3 aufgeführten Kunststoffartikel, wohingegen [...] die Richtlinie (EU) 2019/904 es den Mitgliedstaaten erlaubt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verringerung des Verbrauchs dieser Einwegkunststoffartikel zu erreichen. Da [...] die nationalen Umsetzungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 weniger restriktiv sein können als ein Verbot des Inverkehrbringens, sollte die vorliegende Verordnung Vorrang gegenüber der Richtlinie (EU) 2019/904 haben, was solche unter die Begriffsbestimmung für Verpackungen fallenden Produkte betrifft, um der Verringerung von Einwegkunststoffverpackungen einen Schub zu verleihen und die Menge von Einwegkunststoffverpackungen in der Umwelt zu verringern[...]. Folglich sollten die Mitgliedstaaten keine Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 erlassen können. [...]Außerdem sollten Artikel 26 Absätze 2 und 3 und Artikel 26 Absatz 15a der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Produkte, die in den Anwendungsbereich fallen, aus denselben Gründen Vorrang vor der Richtlinie (EU) 2019/904 haben.[...] Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte die Richtlinie (EU) 2019/904 entsprechend geändert werden.

(134b[...]) Da der Rezyklatanteil im Kunststoffanteil von Verpackungen mit der vorliegenden Verordnung nicht vor dem 1. Januar 2030 geregelt wird, sollten die Bestimmungen in Bezug auf Anforderungen an den Rezyklatanteil für Getränkeflaschen aus Kunststoff in der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben.

(135) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu stärken, vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen, sollten gegen Wirtschaftsakteure, die nicht konforme Verpackungen in Verkehr bringen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsvorschriften daher wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen.

- (136) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Verordnung vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit von Verpackungen und das Funktionieren des Binnenmarkts vorlegen.
- (137) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, KMU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Anforderungen im Rahmen dieser Verordnung zu unterstützen, unter anderem durch Leitlinien, die von der Kommission zu erstellen sind, um den Wirtschaftsakteuren die Einhaltung zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf KMU liegen sollte.
- (138) Um diesen Verpflichtungen nachzukommen und einen ehrgeizigen und gleichzeitig harmonisierten Rahmen für Verpackungen zu schaffen, ist es erforderlich, eine Verordnung zu erlassen, in der Anforderungen an Verpackungen während ihres gesamten Lebenszyklus festgelegt werden. Die Richtlinie 94/62/EG sollte daher aufgehoben werden.

- (139) Damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation der Zulassungsverfahren durch die zuständigen Behörden ergreifen können und gleichzeitig die Kontinuität für die Wirtschaftsakteure gewahrt bleibt, sollte die Anwendung dieser Verordnung aufgeschoben werden.
- (140) Die Richtlinie 94/62/EG sollte mit Wirkung ab dem Datum, ab dem die vorliegende Verordnung gilt, aufgehoben werden. Um jedoch einen reibungslosen Übergang und Kontinuität bis zur Annahme neuer Vorschriften durch die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten und für Kontinuität bei der Anwendung des Eigenmittelsystems der Union in Bezug auf **Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter** Verpackungsabfälle aus Kunststoff zu sorgen, sollten bestimmte Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie in Bezug auf Kennzeichnung, Recyclingziele und die Übermittlung von Daten an die Kommission für einen bestimmten Zeitraum in Kraft bleiben.
- (141) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Verpackungen und die Gewährleistung des freien Verkehrs für Verpackungen im Binnenmarkt, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung [...] auf Unionsebene **besser** zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische Nachhaltigkeit und Kennzeichnung eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen, sowie Anforderungen in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung[...] **und die Behandlung [...]** von Verpackungsabfällen, **einschließlich des Recyclings von Verpackungsabfällen.**
- (2) Diese Verordnung trägt zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts bei, indem nationale Maßnahmen im Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfälle harmonisiert werden, um Handelshemmnisse sowie **die Verzerrung und Einschränkung** des Wettbewerbs innerhalb der Union zu vermeiden und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus zu verhindern oder zu verringern.
- (3) Durch die Festlegung von Maßnahmen im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG trägt diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Artikel 2 *Anwendungsbereich*

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Abfälle in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten anfallen.

- (2) Diese Verordnung gilt unbeschadet **der Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle sowie unbeschadet** der für Verpackungen geltenden rechtlichen Anforderungen der Union, beispielsweise in Bezug auf Sicherheit, Qualität, Gesundheitsschutz und Hygiene der verpackten Erzeugnisse, oder der Beförderungsvorschriften. [...] [...] **Im Falle eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2008/68/EG hat jedoch die Richtlinie 2008/68/EG Vorrang.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. **„Verpackung“ einen Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur als Behältnis oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist** und aufgrund **seiner** Funktion, **seines** Materials und **seiner** Gestaltung in unterschiedliche Verpackungsformate eingeteilt werden kann, einschließlich:
 - a) **eines Gegenstands, der erforderlich ist**, um dem Produkt während seiner gesamten Lebensdauer als Behältnis zu dienen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
 - b) **eines Bestandteils oder Nebenbestandteils** eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, **der** in den Gegenstand integriert **ist**;

- c) **eines Nebenbestandteils** eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, **der** unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt **ist** und **der** eine Verpackungsfunktion **erfüllt**, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, **und** der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- d) **eines Gegenstands, der** für die Befüllung in der Verkaufsstelle **zur Verteilung des Produkts** ausgelegt und vorgesehen sind, **auch „Serviceverpackung“ genannt**;
- e) **eines Einwegartikels, der** in der Verkaufsstelle verkauft oder befüllt **wird** oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt **ist und der** eine Verpackungsfunktion **erfüllt**;
- f) **eines Tee- oder Kaffeebeutels oder anderen Getränkebeutels, der** als Behältnis für ein Tee-, Kaffee- oder anderes Getränkeprodukt erforderlich **ist, eine Filterfunktion hat** und dazu bestimmt **ist**, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;
- g) **einer Einzelportionseinheit für ein Kaffee- oder Teesystem oder System für ein anderes Getränkeprodukt, die zur Verwendung in einer Maschine zum Brauen des Getränks** bestimmt **ist und die** mit dem Produkt verwendet und entsorgt **wird**;
- 1a. **„Verpackungen zum Mitnehmen“ Serviceverpackungen, die an mit Personal ausgestatteten Verkaufsstellen mit Getränken oder zubereiteten Lebensmitteln befüllt werden, die zum Transport und sofortigen Verzehr an einem anderen Ort, ohne dass eine weitere Zubereitung erforderlich ist, verpackt und üblicherweise aus der Verpackung verzehrt werden;**
- 1b. **„Primärproduktionsverpackungen“ Gegenstände, die als Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse aus Primärproduktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gestaltet und bestimmt sind.**

2. „Verkaufsverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die **Endabnehmer** in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen darstellen;
3. „Umverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese **Zusammenstellung von Verkaufseinheiten** als solche an Endabnehmer abgegeben **wird** oder **ob sie** allein zur **Erleichterung des Wiederauffüllens** der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle [...] oder **zur Bildung einer** Lager- oder Vertriebseinheit **dient**, und die von dem Produkt entfernt werden **kann**, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen;
4. „Transportverpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von **einer oder** mehreren Verkaufseinheiten oder **einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten** in einer Weise erleichtern, dass **eine** Beschädigung **des Produkts** durch Handhabung und Transport vermieden wird, [...] jedoch mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr;
5. „Verpackungen für den elektronischen Handel“ Transportverpackungen, die für die Lieferung von Produkten im Rahmen von Online-Verkäufen oder über andere Formen des Fernabsatzes an den Endabnehmer verwendet werden;
6. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Verpackungen zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
7. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung von Verpackungen auf dem Unionsmarkt;
8. „Wirtschaftsakteure“ Erzeuger, Lieferanten von Verpackungen, Importeure, Vertreiber, **Bevollmächtigte**, Endvertreiber und Fulfillment-Dienstleister;

9. „Erzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, die **eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt** [...] herstellt,[...],[...]Lässt eine natürliche oder juristische Person eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen, so gilt sie, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind, anstelle der Person, die die Verpackung oder das verpackte Produkt herstellt, als „Erzeuger“, außer in dem im folgenden Absatz geschilderten Fall. [...];

Wenn im Falle von Transportverpackungen, wiederverwendbaren Verpackungen, Primärproduktionsverpackungen oder Serviceverpackungen die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] öffentlich verfügbare Begriffsbestimmung für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission fällt und der Anbieter der Verpackung im selben Mitgliedstaat ansässig ist, dann gilt der Anbieter der Verpackung als Erzeuger.

10. „Hersteller“ jeden Erzeuger, Importeur oder Vertreiber, der, unabhängig von der Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU, [...] **entweder**
- i) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus und auf demselben Hoheitsgebiet Transportverpackungen, Serviceverpackungen, wiederverwendbare Verpackungen oder Primärproduktionsverpackungen erstmals bereitstellt[...] oder [...] [...]**
 - ii) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und vom Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aus und auf demselben Hoheitsgebiet Produkte, die in anderen Verpackungen als den in Ziffer i aufgeführten verpackt sind, erstmals bereitstellt oder[...] [...];**

[...]

iii) in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat niedergelassen ist und Transportverpackungen, Serviceverpackungen, wiederverwendbare Verpackungen oder Primärproduktionsverpackungen oder Produkte, die in anderen Verpackungen als den zuvor genannten verpackt sind, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats mittels Fernabsatzverträgen direkt an Endabnehmer bereitstellt.[...]- -[...] [...]

11. „Lieferant“ jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert [...]
12. „Importeur“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
13. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs;

14. „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen;
15. „[...] Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung“ eine natürliche oder juristische Person, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem der Hersteller Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats **oder Drittstaats**, in dem der Hersteller niedergelassen ist, und die vom Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG benannt wurde, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VII der vorliegenden Verordnung zu erfüllen;
16. „Endvertreiber“ den Vertreiber, der verpackte Produkte oder Produkte liefert, die dem Endabnehmer in Form einer Wiederbefüllung verkauft werden;
17. „Verbraucher“ **jede** natürliche **Person**, die zu Zwecken **handelt**, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten liegen;
18. „Endabnehmer“ jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher oder als beruflicher Endabnehmer im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die **das genannte** Produkt in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt;
19. „Verbundverpackung“ eine Verpackungseinheit, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien besteht, die nicht per Hand getrennt werden können und **die** daher eine feste Einheit bilden, mit Ausnahme von Materialien, die für Etiketten, Verschlüsse und Versiegelungen verwendet werden;

20. „Verpackungsabfälle“ Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die unter die Definition des Begriffs „Abfall“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG fallen, mit Ausnahme von Produktionsrückständen;
21. „Vermeidung von Verpackungsabfällen“ Maßnahmen, die getroffen werden, bevor Verpackungen oder Verpackungsmaterialien zu Verpackungsabfällen werden, und durch die die Menge an Verpackungsabfällen verringert wird, indem weniger oder keine Verpackungen als Behältnis oder zum Schutz, zur Handhabung, Lieferung oder Darbietung von Produkten verwendet werden, **einschließlich Maßnahmen im Hinblick auf die Wiederverwendung von Verpackungen und Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer der Verpackungen, bevor sie zu Abfällen werden;**[...]
22. „Wiederverwendung“ jedes Verfahren, bei dem wiederverwendbare Verpackungen erneut für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;
23. „Einwegverpackungen“ Verpackungen, bei denen es sich nicht um wiederverwendbare Verpackungen handelt;
24. „Kreislaufdurchgang“ den von einer wiederverwendbaren Verpackung durchlaufenen Kreislauf ab dem Zeitpunkt, an dem sie gemeinsam mit **dem Produkt**, als **dessen** Behältnis oder zu **dessen** Schutz, Handhabung, Lieferung oder Darbietung sie dienen soll, in Verkehr gebracht wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Wiederverwendung in einem Wiederverwendungssystem bereit ist, damit sie wieder zusammen mit **einem anderen Produkt** an Endabnehmer verkauft werden kann;
25. „Umlauf“ den Weg, den eine Verpackung von der Befüllung oder Beladung bis zur Entleerung oder Entladung zurücklegt, sei es als Teil eines Kreislaufdurchgangs oder für sich allein;
26. „Wiederverwendungssysteme“ organisatorische, technische oder finanzielle Regelungen, die die Wiederverwendung entweder in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem ermöglichen.[...] **Dazu gehören Pfand- und Rücknahmesysteme**, mit denen sichergestellt wird, dass Verpackungen zur Wiederverwendung gesammelt werden[...];

27. „Aufbereitung“ **jeden in Anhang VI Teil B aufgeführten** Vorgang, der erforderlich ist, um wiederverwendbare Verpackungen für die Zwecke ihrer Wiederverwendung wieder in einen funktionalen Zustand zu bringen;
28. „Wiederbefüllung“ einen Vorgang, bei dem [...] **das Behältnis eines Endabnehmers**, das eine Verpackungsfunktion erfüllt, **durch den Endabnehmer oder den Endvertreiber** mit einem oder mehreren Produkten befüllt **wird**, die vom Endvertreiber im Rahmen eines Handelsgeschäfts angeboten werden;
29. „Wiederbefüllungsstation“ einen Ort, an dem ein Endvertreiber Endabnehmern Produkte anbietet, die in Form einer Wiederbefüllung erworben werden können;
30. „Gastgewerbe“ Beherbergungs- und Ernährungsdienstleistungen gemäß der NACE Rev. 2 – Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige⁵⁶;
- 30a. „Verkaufsfläche“ **die Fläche, die für die Ausstellung der zum Verkauf angebotenen Waren, für deren Bezahlung sowie für den Aufenthalt und den Verkehr von Kunden vorgesehen ist. Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, etwa Lagerflächen, oder andere Flächen, in denen keine Produkte ausgestellt werden, etwa Parkplätze, zählen nicht dazu. Im Zusammenhang mit Verpackungen für den elektronischen Handel gilt die Lager- und Versandfläche als Verkaufsfläche;**
31. „recyclingorientierte Gestaltung“ eine Gestaltung von Verpackungen, einschließlich einzelner Bestandteile von Verpackungen, durch die die Recyclingfähigkeit **der Verpackungen** im Rahmen von **etablierten** Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, **die in einem operativen Umfeld erprobt wurden**, [...] sichergestellt wird;

⁵⁶ NACE Rev. 2 – Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige – Produkte Handbücher und Leitlinien – Eurostat (europa.eu); Accommodation and food service statistics – NACE Rev. 2 – Statistics Explained (europa.eu) (auf Englisch).

- 31a. „Recyclingfähigkeit“ die skalierbare Eignung jeder recyclingorientiert gestalteten Verpackung, deren Qualität nach Recycling in großem Maßstab im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um Primärrohstoffe zu ersetzen[...].[...]
32. „in großem Maßstab recycelte **Verpackungsabfälle**“ Verpackungsabfälle, die getrennt gesammelt, sortiert und in bestehenden Infrastrukturen unter Verwendung etablierter Verfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden, recycelt werden, mit denen auf EU-Ebene für jede in Anhang II Tabelle 1a aufgeführte Verpackungskategorie eine jährliche Menge recycelten Materials in Höhe von **30 % oder höher für Holz und 55 % oder höher für alle anderen Materialien** sichergestellt wird. [...]

– [...]

Dazu zählen auch aus der Union zum Zweck der Abfallbewirtschaftung ausgeführte Verpackungsabfälle, die als den Anforderungen des Artikels 47 Absatz 12 entsprechend betrachtet werden können.

[...]

[...]

- 32a. „Recycling von Materialien“ jede Form der Verwertung, bei der Abfallmaterial erneut zu Materialien oder Stoffen verarbeitet wird, die entweder dem ursprünglichen Zweck oder anderen Zwecken dienen, mit Ausnahme der biologischen Abfallbehandlung, der Wiederverwertung von organischem Material, der energetischen Verwertung und der Verarbeitung zu Materialien, die als Brennstoff oder Füllstoff verwendet werden;**
- 32b. „hochwertiges Recycling“ jedes Recyclingverfahren, aus dem recyceltes Material von – auf der Grundlage bewahrter technischer Merkmale –, der gleichen Qualität wie jener der Ausgangsstoffe gewonnen wird, und das als Ersatz für Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei den die Qualität des recycelten Materials erhalten bleibt, verwendet wird;**

33. „Verpackungskategorie“ eine Kombination aus Material und spezifischer Verpackungsgestaltung, die ausschlaggebend für die Recyclingfähigkeit **nach Maßgabe etablierter** Sammel-, **Sortier-** und Recyclingverfahren, **die in einem operativen Umfeld erprobt wurden**, sowie für die Festlegung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung ist;
34. „integrierter Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheiden und aus einem anderen Material bestehen kann, **der** aber wesentlich für die Verpackungseinheit und ihre Funktionsweise ist, [...] nicht von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden muss, **damit** das Produkt **verwendet werden kann**, und der in der Regel zur gleichen Zeit wie die Verpackungseinheit entsorgt wird, wenn auch nicht unbedingt auf demselben Entsorgungsweg;
35. „separater Bestandteil“ einen Bestandteil einer Verpackung, der sich vom Hauptteil der Verpackungseinheit unterscheidet und aus einem anderen Material **besteht**, der vollständig und dauerhaft von der Hauptverpackungseinheit entfernt werden muss, um Zugang zum Produkt zu erlangen, und der in der Regel vor und getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt wird, **sowie Verpackungsbestandteile, die einfach durch mechanische Belastung beim Transport oder der Sortierung voneinander getrennt werden können**;
36. „Verpackungseinheit“ eine vollständige Einheit mit integrierten oder separaten Bestandteilen, die zusammen eine Verpackungsfunktion erfüllen, d. h. beispielsweise als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport oder zur Darbietung von Produkten dienen, einschließlich eigenständiger Einheiten von Um- oder Transportverpackungen, wenn sie entsorgt werden, bevor sie in der Verkaufsstelle zum Verkauf angeboten werden;

37. „innovative Verpackungen“ eine Verpackungsform, die unter Verwendung neuartiger Materialien [...] hergestellt wird und zu einer erheblichen Verbesserung der Verpackungsfunktionen, beispielsweise bei der Verwendung als Behälter, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten, führt und nachweislich einen Nutzen für die Umwelt hat, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen allein zum Zweck einer besseren Darbietung der Produkte und ihrer Vermarktung sind;
38. „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die durch Recyclingverfahren gewonnen wurden und **die** Primärrohstoffe ersetzen können;
39. „Verbraucher-Kunststoffabfälle“ Kunststoffabfälle, die aus in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukten entstehen;
40. „kontaktempfindliche Verpackungen“ Verpackungen, die zur Verwendung **bei Produkten** [...], die in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 767/2009, (EG) Nr. 2009/1223, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746, (EU) 2019/4 und (EU) 2019/6 sowie der **Richtlinie** [...] 2008/68/EG fallen, **oder für Produkte im Sinne der Artikel 1 und 2 des Beschlusses (EU) 2023/1809 der Kommission bestimmt sind**;
41. „kompostierbare Verpackungen“ Verpackungen, die **biologisch abbaubar sind** [...] oder **nur unter kontrollierten industriellen Bedingungen, einschließlich anaerober Zersetzung**, biologisch zersetzt werden können, [...] **was letztlich zur Umwandlung in Kohlendioxid oder bei Abwesenheit von Sauerstoff in Methan**, Mineralsalze, Biomasse und Wasser **führt**, und die die getrennte Sammlung und den **Kompostierungs- oder anaeroben Zersetzungsprozess** nicht behindern **oder gefährden**;

- 41a. „eigenkompostierbare Verpackungen“ Verpackungen, die unter nicht kontrollierten Bedingungen, [...] die nicht Kompostierungsanlagen im industriellen Maßstab entsprechen, biologisch abgebaut werden können und deren Kompostierung von Privatpersonen [...] durchgeführt wird, um Kompost für den Eigenbedarf herzustellen;
- (41[...])b „biobasierte Kunststoffe“ ganz oder teilweise aus biologischen Ressourcen wie Biomasserohstoff, organischen Abfällen oder Nebenprodukten hergestellte Kunststoffe. Biobasierte Kunststoffe können sowohl biologisch abbaubar als auch nicht biologisch abbaubar sein; [...]
42. „Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff“ Getränkeflaschen, die in Teil F des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführt sind;
43. „Kunststoff“ ein **Material, das aus** Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 besteht, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Verpackungen fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;
44. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen aus Kunststoff, mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Produkte angeboten werden;
45. „leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron;

46. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron;
47. „dicke Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikron;
48. „sehr dicke Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke über 99 Mikron;
49. „Abfallbehälter“ **Behälter**, die zur Aufbewahrung und Sammlung von Abfällen verwendet werden **beispielsweise Container, Mülleimer und Beutel**;
50. „Pfand“ einen festen Geldbetrag, der nicht Teil des Preises eines verpackten oder eingefüllten Produkts ist und vom Endabnehmer beim Kauf eines solchen Produkts, das unter ein Pfand- und Rücknahmesystem in einem [...] Mitgliedstaat fällt, zu entrichten ist und zurückerstattet wird, wenn [...] die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle **in jenem Mitgliedstaat zurückgegeben wird**;
51. „Pfand- und Rücknahmesystem“ ein System, bei dem der Endabnehmer beim Kauf eines verpackten oder eingefüllten Produkts, das unter dieses System fällt, eine Pfandgebühr entrichten muss, die [...] zurückerstattet wird, wenn [...] die Pfandverpackung an eine zu diesem Zweck eingerichtete Sammelstelle **zurückgegeben wird**;
52. „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;

53. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;
54. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen dieser Verordnung in Bezug auf Verpackungen erfüllt worden sind;
55. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller sorgt;
56. „Lebenszyklus“ die aufeinanderfolgenden und untereinander verbundenen Phasen **der Lebensdauer einer Verpackung, die aus der Beschaffung der Rohstoffe oder der Gewinnung aus natürlichen Ressourcen, der Vorbehandlung, der Herstellung, der Lagerung, dem Vertrieb, der Verwendung, der Reparatur, der Wiederverwendung und dem Lebensende bestehen;**[...]
57. „Verpackung, mit der ein Risiko verbunden ist“ [...] **Verpackungen**, die durch Nichteinhaltung einer in dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr festgelegten Anforderung, mit Ausnahme der in Artikel 56 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen, die Umwelt oder andere durch diese Anforderung geschützte öffentliche Interessen beeinträchtigen **könnten**;
58. „Verpackung, mit der ein ernstes Risiko verbunden ist“ [...] **Verpackungen**, die ein Risiko **bergen**, das gemäß einer Bewertung aufgrund des Ausmaßes der betreffenden Nichtkonformität oder des damit verbundenen Schadens ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn die Nichtkonformität keine unmittelbaren Auswirkungen hat;

59. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;
60. „Abfall“ Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG. [...] **Wiederverwendbare Verpackungen, die zur Aufbereitung geschickt werden, gelten nicht als Abfall;**
61. „öffentliche Aufträge“ öffentliche Aufträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/24/EU oder im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU;

(2) Über die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen hinaus gelten die Begriffsbestimmungen

- a)** für die Ausdrücke „Abfallbewirtschaftung“, „Sammlung“, **Behandlung**, „getrennte Sammlung“, „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und „Recycling“ **gemäß** Artikel 3 [...] der Richtlinie 2008/98/EG [...];

- b) für die Ausdrücke „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Korrekturmaßnahme“, „Rückruf“, „Rücknahme vom Markt“ und „Risiko“ **gemäß** Artikel 3 [...] der Verordnung (EU) 2019/1020 [...];[...]
- c) [...] **für die Ausdrücke „besorgniserregende Stoffe“ und „Datenträger“ gemäß Artikel 2 der Verordnung [Ökodesign für nachhaltige Produkte].**[...]
- (3) Anhang I enthält eine indikative Liste von Gegenständen, die unter die Definition von „Verpackungen“ gemäß **Absatz 1** Nummer 1 fallen.

Artikel 4

Freier Verkehr

- (1) Verpackungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Verpackungen, die die **Nachhaltigkeits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen** gemäß den Artikeln 5 bis **11** dieser Verordnung erfüllen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.
- (3) [...]
- (4) [...] **Wenn** sich die Mitgliedstaaten dafür **entscheiden**, nationale Nachhaltigkeitsanforderungen oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, die über die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen hinausgehen, so dürfen diese Anforderungen nicht im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen stehen. [...] Die Mitgliedstaaten dürfen [...] **die erstmalige Bereitstellung** von Verpackungen, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, **auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats** nicht aufgrund der Nichteinhaltung dieser nationalen Anforderungen verbieten, einschränken oder behindern.

- (5) Zusätzlich zu den Kennzeichnungsanforderungen gemäß Artikel 11 können die Mitgliedstaaten weitere Kennzeichnungsanforderungen in Bezug auf Angaben **zum Pfand- und Rücknahmesystem oder mittels standardisierter digitaler Kennzeichnungstechnologie** zum Regime der erweiterten Herstellerverantwortung oder zu einem Pfand- und Rücknahmesystem [...] vorsehen. **Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbringen von Etiketten zu einem Pfand- und Rücknahmesystem in einem anderen Mitgliedstaat nicht verbieten.**
- (6) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen Verpackungen ausgestellt werden, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Verpackungen der Verordnung nicht entsprechen und erst verkauft werden dürfen, wenn ihre Konformität hergestellt wurde.

Kapitel II

Nachhaltigkeitsanforderungen

Artikel 5

Anforderungen an Stoffe in Verpackungen

- (1) Verpackungen, **die in Verkehr gebracht werden**, sind so herzustellen, dass die Verwendung und die Konzentration bedenklicher Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind.
- (1a) **Die Kommission erstellt mit Unterstützung der Europäischen Chemikalienagentur bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Vorhandensein bedenklicher Stoffe in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen, in dem ermittelt wird, inwieweit sie die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien beeinträchtigen oder sich auf die chemische Sicherheit auswirken.**

Die Kommission übermittelt diesen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse aufzeigt, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem in Artikel 59 dieser Verordnung genannten Ausschuss vor und prüft geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich

- a) der Anwendung der in Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Verfahren zum Erlass neuer Beschränkungen bei bedenklichen Stoffen in Verpackungsmaterialien, die sich vor allem auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auswirken;**
- b) der Festlegung von Beschränkungen als Teil der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung bei bedenklichen Stoffen, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der sie vorhanden sind, beeinträchtigen.**

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein Stoff die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der dieser vorhanden ist, beeinträchtigt, so übermittelt er diese Informationen bis zum 31. Dezember 2025 der Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur und verweist, soweit verfügbar, auf die einschlägigen Risikobewertungen oder andere relevanten Daten.

- (1b) Die Mitgliedstaaten können die Kommission ersuchen, eine Beschränkung der Verwendung bedenklicher Stoffe zu prüfen, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in Verpackungen, in denen sie vorhanden sind, aus Gründen beeinträchtigen könnten, bei denen es sich nicht um in erster Linie mit ihrer chemischen Sicherheit zusammenhängenden Gründen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a handelt. Die Mitgliedstaaten legen diesen Ersuchen einen Bericht bei, in dem die Identität und die Verwendungen des Stoffes dokumentiert werden, sowie eine Erläuterung, inwiefern die Verwendung der Stoffe in Verpackungen das Recycling aus anderen als den in erster Linie mit ihrer chemischen Sicherheit zusammenhängenden Gründen behindert. Die Kommission bewertet das Ersuchen und legt dem in Artikel 59 genannten Ausschuss die Ergebnisse dieser Bewertung vor.**

- (2) Unbeschadet der Beschränkungen für Chemikalien gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder gegebenenfalls der Beschränkungen und spezifischen Maßnahmen für [...] **Materialien und Gegenstände**, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 darf die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg nicht überschreiten.
- (3) Die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.
- (4) [...]
- (5) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann die Kommission gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung erlassen, um [...] die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen gemäß Absatz 2 zu senken [...].

- (5a) Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, kann die Kommission gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen, um [...] festzulegen, unter welchen Bedingungen die in Absatz 2 genannten Konzentrationen auf recycelte Materialien [...] oder Produkte in geschlossenen, kontrollierten Kreisläufen keine Anwendung finden sowie welche Arten von Verpackungen oder Verpackungsformate auf der Grundlage in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Kategorien von den Anforderungen in Absatz 2 ausgenommen sind. Diese delegierten Rechtsakte müssen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung begründet werden, sind befristet, sehen angemessene Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen vor und enthalten Vorschriften für eine regelmäßige Berichterstattung, um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelungen regelmäßig überprüft werden. Gemäß diesem Absatz angenommene delegierte Rechtsakte werden nur zur Änderung der in den Entscheidungen 2001/171/EG und 2009/292/E der Kommission festgelegten Ausnahmen erlassen.
- (5b) Bis zum ... [acht Jahre ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung durch, um zu beurteilen, ob dieser Artikel und die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gemäß Artikel 6 Absatz 4 ausreichend dazu beigetragen haben, die Verwendung und die Konzentration bedenklicher Stoffen in Verpackungsmaterial auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 6
Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle **in Verkehr gebrachten** Verpackungen müssen recyclingfähig sein.
- (2) Verpackungen gelten als recyclingfähig, wenn sie **die folgenden Bedingungen erfüllen:**
 - a) [...] **Sie sind recyclingorientiert gestaltet [...], was im Einklang mit Absatz 4 die Verwendung der daraus entstehenden Sekundärrohstoffe ermöglicht, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um als Ersatz für die Primärrohstoffe verwendet werden zu können. Verpackungen, die den gemäß Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen, gelten als mit den beiden in diesem Absatz festgelegten Bedingungen konform.**

[...]

[...] b) Wenn sie zu Abfall werden, können sie gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 getrennt gesammelt werden und in spezifisch Abfallströme sortiert werden, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird, und auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 festgelegten Methode in großem Maßstab recycelt werden.

Verpackungen, die den gemäß den Absätzen 4 und 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen, gelten als mit den beiden in diesem Absatz festgelegten Bedingungen konform.

(2a) Absatz 2 Buchstabe a gilt ab dem 1. Januar 2030 oder ab zwei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. [...]

Absatz 2 Buchstabe e [...] gilt ab dem 1. Januar 2035 oder ab fünf Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. [...]

[...]

(3) [...]

Der Erzeuger gemäß Artikel 13 bewertet die Recyclingfähigkeit von Verpackungen auf der Grundlage der Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 4 und 6. Die Recyclingfähigkeit von Verpackungen ist in den Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit A, B oder C gemäß Anhang II Tabelle 2 auszudrücken.

Unbeschadet des Absatzes 9 dürfen Verpackungen bis zum 1. Januar 2030 nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Leistungsstufen A B oder C recyclingfähig sind.

[...]

[...]

- (4) Die [...] Kommission **erlässt bis zum 1. Januar 2028** [...] **Durchführungsrechtsakte**, um
- a) Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und verschiedene Leistungsmerkmale für Recycling auf der Grundlage der in Anhang II Tabelle **2a** [...] aufgeführten [...] Parameter für die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Verpackungskategorien.

Bei den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und den Leistungsmerkmalen für Recycling

- i) wird die Fähigkeit berücksichtigt, Verpackungsabfälle in verschiedene Materialströme für das Recycling zu trennen und sie zu sortieren und zu recyceln, sodass die daraus entstehenden Sekundärrohstoffe im Vergleich zu den Ausgangsstoffen von ausreichender Qualität sind und, wo dies machbar ist, als Ersatz für die Primärrohstoffe für Verpackungen oder andere Nutzungen, bei denen die Qualität des recycelten Materials bewahrt wird, verwendet werden können;

[...]

- ii) werden etablierte Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die in einem operativen Umfeld erprobt wurden, in Betracht gezogen und alle Verpackungsbestandteile abgedeckt;
- iii) werden gegebenenfalls bedenkliche Stoffe bestimmt, die die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in der Verpackung, in der sie vorhanden sind, beeinträchtigen;[...]
- iv) werden gegebenenfalls Beschränkungen in Bezug auf das Vorhandensein solcher Stoffe oder Gruppen solcher Stoffe in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen aus Gründen, die nicht in erster Linie mit der chemischen Sicherheit zusammenhängen, auferlegt;

- b) die Art und Weise, wie die Bewertung der Recyclingfähigkeit durchzuführen ist und ihr Ergebnis in Form von Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit pro Verpackungseinheit nach Gewichtung, einschließlich materialspezifischer Kriterien und Sortiereffizienz, auszudrücken ist, um festzustellen, ob Verpackungen gemäß Absatz 2 recyclingfähig sind;

- c) **für jede in Anhang II Tabelle 1 aufgeführte Verpackungskategorie eine Beschreibung der Bedingungen für die Einhaltung der jeweiligen Leistungsstufen;**
- d) **ein Rahmen für die Anpassung der finanziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 Absatz 1 auf der Grundlage der jeweiligen Leistungsstufe zu entrichten haben. [...]**

[...]

Beim Erlass der in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die Ergebnisse der möglichen Bewertung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (4a)** Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Tabelle 1 des Anhangs II zu erlassen, um sie an wissenschaftliche und technische Entwicklungen in Bezug auf die Material- und Produktgestaltung und die Sammel-, Sortier- und Recyclinginfrastruktur anzupassen. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Recyclingkriterien für zusätzliche Verpackungskategorien festzulegen oder Unterkategorien innerhalb der in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Kategorien einzuführen.**

[...]

Die Wirtschaftsakteure müssen den neuen oder aktualisierten Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des einschlägigen delegierten Rechtsakts entsprechen.

- (5) [...]
- (6) Die [...] Kommission [...] erlässt bis zum 1. Januar 2028 Durchführungsrechtsakte, mit denen Folgendes festgelegt wird:
- a) die Methode [...] für die Bewertung des großmaßstäblichen Recyclings für jede in Anhang II Tabelle 1a aufgeführte Verpackungskategorie, um Anhang II Tabelle 2 durch Festlegung der Schwellenwerte für die Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit zu ergänzen und erforderlichenfalls die Leistungsstufen für die Gesamtrecyclingfähigkeit zu aktualisieren; [...]

[...]

Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

- i [...] die Menge der in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Verpackungen, **aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 1a aufgeführten Verpackungskategorien**;
- ii) [...]
- iii [...] die Menge der **recyclten** [...] Verpackungsabfälle **am Berechnungspunkt gemäß dem Beschluss 2005/270/EG**, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Tabelle 1a aufgeführten [...] **Verpackungskategorien**, in der Union insgesamt und in jedem Mitgliedstaat. [...]
- [...]

b) einen Überwachungsmechanismen entlang der Produktkette, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden.

Diese Methode stützt sich mindestens auf folgende Elemente:

i) eine technische Dokumentation der Menge der gesammelten Verpackungsabfälle, die zu Sortier- und Recyclinganlagen verbracht werden;

ii) ein Überprüfungsverfahren, das es den Erzeugern ermöglicht, die erforderlichen Daten von den nachgeschalteten Akteuren zu erhalten, um sicherzustellen, dass die Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (6-a) Die Kommission bewertet die Granularität der Datenmeldungen zum großmaßstäblichen Recycling. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Tabelle 1a und des Anhangs VII, um sie an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklung anzupassen. [...]**
- (6a) Die Kommission kann bis 2035 auf der Grundlage der Entwicklung der Recyclingtechnologien den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 festgelegten Schwellenwert für die Einstufung als in großem Maßstab recycelt überprüfen und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag für seine Änderung vorlegen.**
- (6aa) Um die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu erhöhen, werden achtzehn Monate ab dem Inkrafttreten der gemäß den Absätzen 4 und 6 Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakte die finanziellen Beiträge, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40 entrichtet werden, auf der Grundlage der Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit, die gemäß den in den Absätzen 4 und 6 dieses Artikels genannten delegierten Rechtsakten im Einzelnen festgelegt werden, angepasst.**

(6b) [...]
(7) [...]



- (8) Die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen.

Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit alle integrierten Bestandteile. **Für integrierte Bestandteile, die sich durch mechanische Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen, wird eine getrennte Bewertung durchgeführt.**

Enthält eine Verpackungseinheit separate Bestandteile, so wird die Bewertung der Einhaltung der Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit einzeln für jeden separaten Bestandteil [...] **durchgeführt.**

Alle Bestandteile einer Verpackungseinheit müssen mit den **etablierten** Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, **die in einem operativen Umfeld erprobt wurden**, [...] kompatibel sein und dürfen die Recyclingfähigkeit des Hauptteils der Verpackungseinheit nicht beeinträchtigen.

- (9) [...] **Abweichend** von den Absätzen 2 und 3 dürfen **ab dem 1. Januar 2030** innovative Verpackungen, **die die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen**, [...] für einen Zeitraum von höchstens [...] **drei** Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie **erstmalig** in Verkehr gebracht wurden, **in Verkehr gebracht werden.**

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so teilt der Wirtschaftsakteur dies der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen der innovative Verpackung mit und fügt alle technischen Informationen bei, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Verpackung um innovative Verpackungen handelt. Diese Mitteilung muss einen Zeitplan für die Erfüllung der Anforderungen an die großmaßstäbliche Recyclingfähigkeit in Bezug auf die Sammlung und das Recycling der innovativen Verpackungen enthalten. Die Informationen werden der Kommission und den nationalen Behörden, die die Marktüberwachung durchführen, zur Verfügung gestellt.

[...]

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass es sich bei der Verpackung nicht um eine innovative Verpackung handelt, so muss der Wirtschaftsakteur die geltenden Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung einhalten.

Ist die zuständige Behörde der Ansicht, dass es sich bei der Verpackung um eine innovative Verpackung handelt, so unterrichtet sie die Kommission darüber.

Die Kommission bewertet die Anträge der zuständigen Behörden in Bezug auf die innovativen Eigenschaften der Verpackungen und aktualisiert oder erlässt gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 4.

Nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist ist dieser Verpackung die in Absatz 8 genannte technische Dokumentation beizufügen.

[...]

(10) [...] **Dieser Artikel gilt nicht für**

- a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;
- b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;
- c) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen; [...]
- ca) **äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen; [...]**
- cb) **Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;**
- cc) **Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil oder Gummi, leichter Keramik oder leichtem Porzellan. Für diese Verpackungen gilt jedoch Absatz 6aa.**

(10a) **Bis zum 1. Januar 2035 überprüft die Kommission die Ausnahmen gemäß Absatz 10, bewertet auf dieser Grundlage die Angemessenheit ihres Fortbestands und legt erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.**

[...]

Artikel 7

Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (1) **Bis zum [...] 1. Januar 2030 oder zum Zeitpunkt drei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, enthält jedweder [...] Kunststoffanteil von in Verkehr gebrachten Verpackungen pro Verpackungsart und -format gemäß Anhang II Tabelle 1, Herstellerbetrieb und Jahr die folgenden Mindestprozensätze an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden:**
- a) 30 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen mit Polyethylenterephthalat (PET) als Hauptbestandteil, **ausgenommen Einweggetränkeflaschen;**
 - b) 10 % bei kontaktempfindlichen Verpackungen aus anderen Kunststoffmaterialien als PET, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
 - c) 30 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
 - d) 35 % bei anderen als den unter den Buchstaben a, b und c genannten Verpackungen.
- (2) **Bis zum [...] 1. Januar 2040 enthält jedweder [...] Kunststoffanteil von in Verkehr gebrachten Verpackungen pro Verpackungsart und -format gemäß Anhang II Tabelle 1, Herstellerbetrieb und Jahr die folgenden Mindestprozensätze an recycelten Materialien, die aus Verbraucher-Kunststoffabfällen zurückgewonnen wurden:**
- a) 50 % bei kontaktempfindlichen Kunststoffverpackungen, ausgenommen Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
 - b) 65 % bei Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff;
 - c) 65 % bei anderen als den unter den Buchstaben a und b genannten Kunststoffverpackungen. [...]

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Primärverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6;
 - b) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen;
 - c) kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen;
 - d) äußere Umhüllungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6, wenn solche Verpackungen notwendig sind, um spezifischen Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu genügen [...];
 - e) [...] kompostierbare Kunststoffverpackungen [...];
 - ea) Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden.**
- (5) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 [...] genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.
- (6) [...]

- (7) Der Kommission **erlässt** [...] bis zum 31. Dezember 2026 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien **gemäß den Absätzen 1 und 2** [...] und des Formats der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII [...]. **Im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsrechtsakte bewertet die Kommission im Hinblick auf die verfügbaren Recyclingtechnologien ihre wirtschaftliche Leistung und Umweltverträglichkeit, einschließlich der Qualität des Outputs, der Verfügbarkeit der Abfälle, des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung kann die Kommission Nachhaltigkeitskriterien für die Recyclingtechnologien in die im Durchführungsrechtsakt gemäß dem vorstehenden Unterabsatz festgelegte Methode aufnehmen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (7a) **Die Kommission ersucht die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten, in denen die Methode festgelegt wird, mit der bescheinigt wird, dass die in Verkehr gebrachten Materialien, die als recycelte Materialien gekennzeichnet und dokumentiert sind, tatsächlich aus zurückgewonnenen und recycelten Verbraucher-Materialien und nicht aus Primärrohstoffen hergestellt werden.**
- (8) **Bis zum [...]** 1. Januar 2029 oder **zum Zeitpunkt zwei Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 7 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist**, sind bei der Berechnung und Überprüfung des Prozentsatzes an recycelten Materialien in Verpackungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen des in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakts einzuhalten.
- (9) Bis zum 1. Januar 2028 prüft die Kommission, ob für bestimmte Kunststoffverpackungen Ausnahmen von den Mindestprozentsätzen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d oder eine Überarbeitung der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3 erforderlich sind.

Wenn keine geeigneten Recyclingtechnologien für das Recycling von Kunststoffverpackungen verfügbar sind, weil sie nach den einschlägigen Unionsvorschriften nicht zugelassen oder in der Praxis nicht ausreichend verfügbar sind, wobei sicherheitsbezogene Anforderungen, insbesondere in Bezug auf kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen, einschließlich Lebensmittelverpackungen, berücksichtigt werden müssen, [...] wird der Kommission auf der Grundlage dieser Prüfung die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

a) Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die Fristen oder die Höhe der Mindestprozentsätze gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d für bestimmte Kunststoffverpackungen zu ermöglichen und [...]

b) **gegebenenfalls** die in Absatz 3 festgelegte [...] **Liste der Ausnahmen zu ändern.**
[...]

- (10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 58 zu erlassen, um die Absätze 1 und 2 durch eine entsprechende Anpassung der Mindestprozentsätze der Rezyklatanteile zu ändern, wenn dies aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit oder übermäßiger Preise von bestimmten recycelten Kunststoffen gerechtfertigt ist und wenn sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder die Umwelt ergeben können, durch die die Einhaltung der Mindestprozentsätze gemäß den Absätzen 1 und 2 übermäßig erschwert wird. Bei der Bewertung der Begründung einer solchen Anpassung prüft die Kommission Anträge natürlicher oder juristischer Personen in Verbindung mit einschlägigen Informationen und Daten zur Marktlage für diese Verbraucher-Kunststoffabfälle sowie den besten verfügbaren Nachweisen über die damit verbundenen Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier, für die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder für die Umwelt. **Die Kommission erlässt den delegierten Rechtsakt nur in Ausnahmefällen, wenn sich schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Sicherheit der Lebensmittelversorgung oder die Umwelt ergeben.**

(10a) Bis zum 1. Januar 2034 legt die Kommission unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem die Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Mindestprozentsätze an recycelten Materialien für 2030 überprüft werden und bewertet wird, inwieweit diese Prozentsätze zu wirksamen und leicht umzusetzenden Lösungen zur Förderung nachhaltiger Verpackungen führen, ob die für 2040 festgelegten Prozentsätze auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Erreichung der Prozentsätze für 2030 und der sich ändernden Umstände erreicht werden können, ob die Aufrechterhaltung der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen und Abweichungen relevant ist und ob die Festlegung neuer Mindestprozentsätze an recycelten Materialien notwendig oder sachdienlich ist. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Artikels, insbesondere der Mindestprozentsätze an recycelten Materialien für 2040, beigelegt.

- (11) Bis zum ... [...] *acht Jahre* [...] **ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung**] überprüft die Kommission die Situation in Bezug auf die Verwendung recycelter Verpackungsmaterialien in anderen Verpackungen als Kunststoffverpackungen und bewertet auf dieser Grundlage, ob es angemessen ist, Maßnahmen oder Zielvorgaben für eine verstärkte Verwendung von recycelten Materialien in solchen anderen Verpackungen festzulegen, und legt erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vor.
- (11a) **Bis zum ... [sechs Jahre ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission den Stand bei der technologischen Entwicklung und der Umweltverträglichkeit biobasierter Kunststoffverpackungen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, in dem Ziele für die verstärkte Verwendung von biobasiertem Kunststoff in Verpackungen anhand eines hierarchischen Ansatzes festgelegt werden, bei dem recycelte Materialien die erste Wahl und biobasierter Kunststoff die zweite Wahl sein sollten.**

Artikel 8

Kompostierbare Verpackungen

- (1) **Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b]...** müssen **in Verkehr gebrachte** Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 **Nummer 1 Buchstabe [...]** f und [...] an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber bis zum **[24 Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** kompostierbar sein.

- (2) **Gestatten die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2008/98 die gemeinsame Sammlung von Abfällen mit ähnlichen Eigenschaften hinsichtlich der biologischen Abbau- und Kompostierbarkeit und Bioabfällen und stehen [...]** geeignete Abfallsammelsysteme und Abfallbehandlungsinfrastrukturen zur Verfügung, sodass sichergestellt ist, dass **kompostierbare [...]** Verpackungen in den Abfallstrom für die Bewirtschaftung organischer Abfälle gelangen, so können die Mitgliedstaaten **abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe w** vorschreiben, dass die **folgenden Verpackungen** auf ihrem Markt nur dann erstmals bereitgestellt werden dürfen, wenn sie [...] kompostierbar sind: [...]
- i) **aus anderem Material als Metall bestehende Verpackungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g, sehr leichte Kunststofftragetaschen und leichte Kunststofftragetaschen,**
 - ii) **andere als die in Ziffer i genannten Verpackungen, für die der betreffende Mitgliedstaat bereits vorgeschrieben hat, dass sie ab dem 1. Januar 2023 kompostierbar sein müssen. [...]**
- [...]

- (3) Bis zum ... [...] *24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] müssen andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpackungen, einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren **und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien**, ein Recycling **gemäß Artikel 6** ermöglichen, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird.
- (4) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.
- (5) Die Kommission **kann prüfen, ob andere Verpackungen in Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe i aufgenommen werden sollten** [...], wenn dies aufgrund technologischer und rechtlicher Entwicklungen, die sich auf die **Beseitigung** [...] kompostierbarer Verpackungen auswirken, und **unter den in Anhang III festgelegten Bedingungen** gerechtfertigt und angemessen ist, **und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen**.

- (5a) **Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung ersucht die Kommission die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen zur Festlegung detaillierter technischer Spezifikationen für die Anforderungen an kompostierbare Verpackungen auszuarbeiten oder solche zu aktualisieren. Dabei ersucht die Kommission, dass im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen Parameter wie Retentionszeiten, Temperaturen und Umsetzen berücksichtigt werden, die den tatsächlichen Bedingungen bei der Heimkompostierung und in Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen, einschließlich mittels anaerober Vergärungsprozesse, entsprechen. Zudem ersucht die Kommission, dass in diesen Normen auch die Überprüfung vorgesehen wird, ob die kompostierbaren Verpackungen, die gemäß den spezifizierten Parametern zersetzt werden, letztlich in Kohlendioxid oder bei Abwesenheit von Sauerstoff in Methan, Mineralsalze, Biomasse und Wasser umgewandelt werden.**

Die Kommission kann erforderlichenfalls die europäischen Normungsorganisationen ersuchen, eine harmonisierte Norm auszuarbeiten, in der die detaillierten technischen Spezifikationen der Anforderungen an heimkompostierbare Verpackungen festgelegt werden.

Artikel 9

Minimierung von Verpackungen

- (1) **Der Erzeuger oder Importeur stellt sicher, dass die in Verkehr gebrachten Verpackungen [...] so gestaltet sind, dass ihr Gewicht und ihr Volumen unter Berücksichtigung des Materials, aus dem die Verpackungen bestehen, auf das zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert werden.**

- (2) **Der Erzeuger oder Importeur stellt sicher, dass die Verpackungen, die nicht [...] die in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien [...] erfüllen, und Verpackungen mit Eigenschaften, die lediglich darauf abzielen, das wahrgenommene Volumen des Produkts zu vergrößern, beispielsweise durch Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten, [...] nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Gestaltung der Verpackungen [...] ist durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/71/EG fallende Rechte an Mustern oder internationale Übereinkünfte mit Wirkung in einem Mitgliedstaat geschützt oder gehört zu geografischen Ursprungsbezeichnungen, die nach den Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung Nr. 1308/2013 für Wein und der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen, geschützt sind oder unter Qualitätsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen.**
- (3) [...]
- (4) Die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII erstellten technischen Dokumentation nachzuweisen, die Folgendes enthält:
- a) eine Erläuterung der technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen, die bei der Bewertung der Verpackung anhand der in Anhang IV festgelegten Leistungskriterien und Methoden verwendet wurden;

- b) die Anforderungen an die Gestaltung, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern, für jedes dieser Leistungskriterien;
- c) Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen – **wie Modellierungs- und Simulationsstudien** –, die zur Bewertung des erforderlichen Mindestvolumens oder Mindestgewichts der Verpackung herangezogen wurden.

Bei wiederverwendbaren Verpackungen **sind** [...] bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 die Funktion von wiederverwendbaren Verpackungen nach Artikel 10 **und in erster Linie die im genannten Artikel festgelegten Anforderungen** zu berücksichtigen.

- (4a) **Bis zum ... [12 Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ersucht die Kommission gegebenenfalls die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten oder zu aktualisieren, in denen die Methode für die Berechnung und Messung der Erfüllung der Anforderungen an die Minimierung von Verpackungen gemäß dieser Verordnung festgelegt wird. Für bestimmte am meisten verwendete Verpackungsarten und -formate ersucht die Kommission, dass in diesen Normen angemessene Höchstgrenzwerte für Gewicht und Volumen sowie die Wandstärke und der maximale Leerraum festgelegt werden.**

Artikel 10

Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Verpackungen, **die ab dem [Inkrafttreten dieser Verordnung] in Verkehr gebracht werden**, gelten als wiederverwendbar, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) sie wurden mit dem Ziel konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, wiederverwendet oder wiederbefüllt werden zu können;

- b) sie wurden so konzipiert und gestaltet, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Umläufe oder Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren können, **jedoch nicht weniger als fünf für Verpackungen aus Pappe und zehn für alle anderen Materialien**;
 - c) sie können entleert oder entladen werden, ohne dass die Verpackung beschädigt und somit eine **Weiter- und** Wiederverwendung verhindert wird;
 - d) sie können unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, **einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit**, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden;
 - e) sie können gemäß Anhang VI Teil B aufbereitet werden, wobei ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt;
 - f) sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, wobei die Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts gewahrt und die Kennzeichnung sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und über die Verpackung selbst, einschließlich aller einschlägigen Hinweise und Informationen zur Gewährleistung der Sicherheit, zur angemessenen Verwendung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Haltbarkeit des Produkts, möglich bleiben müssen;
 - g) sie können entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden, ohne dass dies die Gesundheit und Sicherheit der dafür zuständigen Personen gefährdet; **und**
 - h) wenn sie zu Abfall werden, erfüllen sie die spezifischen Anforderungen an recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6. [...]
- (2) Die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen ist in den in Anhang VII genannten technischen Verpackungsinformationen nachzuweisen.

- (2a) **Bis zum ... [zwölf Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ersucht die Kommission die europäischen Normungsorganisationen, harmonisierte Normen auszuarbeiten, in denen verschiedene wiederverwendbare Verpackungsformate festgelegt werden, wobei dies auf der Grundlage der Bewertung der am häufigsten verwendeten wiederverwendbaren Verpackungsformate und der Notwendigkeit der Normierung dieser wiederverwendbaren Verpackungsformate im Hinblick auf die in Artikel 26 festgelegten Ziele erfolgt. Die Kommission ersucht, dass in diesen Normen eine spezifische Mindestanzahl von Umläufen oder Kreislaufdurchgängen sowie alle Hygienevorschriften oder sonstigen Vorschriften, z. B zur Logistik, für jedes der verschiedenen Verpackungsformate sowie die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Anzahl dieser Umläufe und Kreislaufdurchgänge, auch mittels eines standardisierten und offenen, digitalen Datenträgers, festgelegt werden. Für jedes der verschiedenen Verpackungsformate müssen mindestens zehn Umläufe oder Kreislaufdurchgänge durchgeführt werden.**

Kapitel III

Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

Artikel 11

Kennzeichnung von Verpackungen

- (1) Ab dem ... [...] 42 Monate [...] **ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung] oder ab 24 Monaten ab dem Inkrafttreten des in den Absätzen 5 und 6 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, werden in Verkehr gebrachte Verpackungen mit einem Etikett versehen, das Angaben über die Materialzusammensetzung enthält. Bei den Verpackungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 8 Absatz 2 muss auf dem Etikett angegeben werden, dass das Material kompostierbar, jedoch nicht für die Heimkompostierung geeignet ist und die kompostierbaren Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden dürfen. Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung [...] nicht für Transportverpackungen oder Verpackungen, die Teil eines Pfand- und Rückgabesystems sind [...]. [...]**

Verpackungen, die unter **nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtete** Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 2 [...] fallen, werden [...] mit einem harmonisierten Etikett versehen, das durch den gemäß Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird.

[...]

- (2) **Wiederverwendbare Verpackungen, die ab [...] dem ... [...] 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] oder ab 24 Monaten ab dem Inkrafttreten des in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt das spätere ist, in Verkehr gebracht werden, müssen [...] mit einem Etikett, der die Abnehmer über die [...] Wiederverwendbarkeit der Verpackungen informiert, [...] und mit einem QR-Code oder einem anderen **standardisierten und offenen** digitalen Datenträger versehen werden, der weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen [...], unter anderem über die Verfügbarkeit eines **lokalen, nationalen oder EU-weiten** Wiederverwendungssystems, und [...] **Informationen über** Sammelstellen **enthält** [...] und der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen **oder eine Schätzung des Durchschnitts, falls diese Berechnung nicht machbar ist,** erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.**
- (2a) **Abweichend von Absatz 2 gilt die Verpflichtung, ein Etikett, einen QR-Code oder einen anderen digitalen Datenträger anzubringen, nicht für [...] Kreislaufsysteme, die nicht über einen Systembetreiber gemäß Anhang VI verfügen. [...]**

- (3) [...] **Wird** eine Verpackungseinheit [...] **ab** dem ... [42 Monate ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung] **oder ab 24 Monaten ab dem Inkrafttreten des in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt das spätere ist, in Verkehr gebracht und ist sie** mit einem Etikett versehen, das Angaben über den Rezyklatanteil **im Kunststoffanteil** enthält, so muss dieses Etikett den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß [...] Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und muss auf der in Artikel 7 Absatz 7 dargelegten Methode beruhen. Ist eine Kunststoffverpackungseinheit mit einem Etikett versehen, das Angaben über den biobasierten Kunststoffanteil enthält, so muss dieses Etikett den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß [...] Absatz 5 erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und der QR-Code oder ein anderer digitaler Datenträger gemäß Absatz 2 werden gut sichtbar, deutlich **und** lesbar [...] auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert, **und die Informationen müssen den Endabnehmern vor dem Kauf des Produkts im Online-Verkauf zur Verfügung stehen. Die auf den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Etiketten und im QR-Code oder in einem anderen digitalen Datenträger enthaltenen Informationen werden in einer oder mehreren Sprachen bereitgestellt, die von den Endabnehmern leicht verstanden werden können, so wie es von dem Mitgliedstaat festgelegt wurde, in dem die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt werden sollen.**

Ist nach Unionsrecht vorgeschrieben, dass Informationen über das verpackte Produkt auf einem Datenträger bereitgestellt werden müssen, so wird für die Bereitstellung der für das verpackte Produkt und der für die Verpackung erforderlichen Informationen ein einziger gemeinsamer Datenträger verwendet, **wobei sie leicht voneinander unterscheidbar sein müssen.**

- (5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 [...] festzulegen. **Bei der Ausarbeitung des Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten von Verbundverpackungen. Bei der Entwicklung der harmonisierten Kennzeichnung von Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 44 Absatz 2 fallen, berücksichtigt die Kommission etwaige Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten erhobenen Pfandgebühren.** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (6) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen gemäß Absatz 1, **einschließlich Verbundverpackungen und integrierter oder separater Bestandteile von Verpackungen**, mittels **standardisierter und offener** digitaler Kennzeichnungstechnologien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. **Die Identifizierung bedenklicher Stoffe mittels standardisierter und offener digitaler Technologien wird ebenfalls einbezogen und umfasst mindestens den Namen und die Konzentration des bedenklichen Stoffes, der in jedem Material in einer Verpackungseinheit enthalten ist.**
- Die in Verkehr gebrachten Verpackungen, in denen bedenkliche Stoffe enthalten sind, werden bis 2030 mithilfe der in Unterabsatz 1 genannten Technologien gekennzeichnet.**
- (7) Unbeschadet der Anforderungen an andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine Etiketten, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endanwender hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde, irreführen oder verwirren könnten.

- (8) **Bis zum [zwei nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung [...] fallen, [...] im gesamten [...] Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, nur mit einem entsprechenden Symbol in einem QR-Code oder einer anderen standardisierten digitalen Kennzeichnungstechnologie gekennzeichnet werden, um anzuzeigen, dass der Erzeuger seinen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachkommt.** Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Nutzer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen nicht irreführen.
- (8a) **Verpackungen, die unter ein nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtetes Pfand- und Rücknahmesystem gemäß Artikel 44 Absatz 2 fallen, werden mit dem harmonisierten Etikett gemäß Absatz 1 versehen, mit Ausnahme der Angaben zu ihrer Materialzusammensetzung. Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht vorschreiben, dass ein solches harmonisiertes Etikett auf Verpackungen angebracht wird, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden, sofern dies weder zu Verzerrungen im Binnenmarkt noch zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt. Verpackungen, die unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 44 Absatz 2 genannte fallen, können nach nationalem Recht in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder Abnehmer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit der Verpackungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie zurückgegeben werden, nicht irreführen.**
- (8b) Dieser Artikel gilt nicht für die Primärverpackung und die äußere Umhüllung im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EU) 2019/6, der Verordnung (EU) 2017/745 und der Verordnung (EU) 2017/746, wenn auf der Verpackung aufgrund anderer Kennzeichnungsvorschriften gemäß den oben genannten Rechtsvorschriften kein Platz vorhanden ist oder wenn die Kennzeichnung der Verpackung die sichere Verwendung von Human- und Tierarzneimitteln gefährden könnte.**

Artikel 12

Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen

- (1a) Bis zum [...] Zeitpunkt nach 42 Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder 24 Monaten nach dem Inkrafttreten des in Absatz 1b genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt das spätere ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die harmonisierten Etiketten, die die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältern entsorgt werden sollen, gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert werden. Ein Behälter für Verpackungsabfälle kann mehr als ein Etikett tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Behälter, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen.
- (1b) Bis zum ... [...] Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate für die Kennzeichnung von Behältern gemäß Absatz 1a festzulegen. Bei der Ausarbeitung des Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Sammelsysteme und die Besonderheiten von Verbundverpackungen. Die Kennzeichnung von Behältern muss der Kennzeichnung für Verpackungen gemäß Artikel 11 Absatz 5 entsprechen, mit Ausnahme der Kennzeichnung von Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13
Pflichten der Erzeuger

- (1) [...] Erzeuger **dürfen nur** Verpackungen in Verkehr bringen, [...] **die den** Anforderungen der Artikel 5 bis [...] **11 entsprechen** [...].
- (2) Bevor die Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringen, führen sie das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 33 durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation.
- Wurde durch das in Artikel 33 genannte einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen genügt, stellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 34 aus.
- (3) Die Erzeuger bewahren die in Anhang VII genannte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung [...] **fünf Jahre** ab dem Inverkehrbringen der [...] **Einwegverpackung und zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der wiederverwendbaren Verpackung** auf.

- (4) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung von Verpackungen stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. **Die Erzeuger berücksichtigen angemessen** Änderungen der Gestaltung oder der Merkmale von Verpackungen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, gemeinsamen technischen Spezifikationen oder anderen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden [...]. Stellen die Erzeuger fest, dass die Konformität von Verpackungen beeinträchtigt sein könnte, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem Konformitätsbewertungsverfahren durch, das in Artikel 33 und Anhang VII vorgesehen ist, oder lassen eine solche Bewertung erneut durchführen.
- (5) Die Erzeuger gewährleisten, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden.
- (6) Die Erzeuger geben auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, so werden die erforderlichen Angaben zusammen mit den Informationen, die über den [...] QR-Code **oder andere digitale Datenträger gemäß Artikel 11 Absatz 2** oder den Datenträger gemäß Artikel 11 Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden, oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Erzeuger kontaktiert werden kann. [...]
- (7) Die Erzeuger stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 5 und 6 bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind und Informationen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

- (8) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehreren der geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Erzeuger unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (9) Die Erzeuger händigen der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität der Verpackungen, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden [...] in elektronischer Form **und auf Verlangen auf Papier** übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in den Artikeln 5 bis 10 vorgesehenen Anforderungen.

Artikel 14

Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien

1. Jeder Lieferant von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien händigt dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und des Verpackungsmaterials mit dieser Verordnung nachzuweisen, einschließlich der in Anhang VII genannten und nach den Artikeln 5 bis 10 vorgeschriebenen technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.
2. Gegebenenfalls sind die Informationen und Unterlagen, die in den für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind, Teil der Informationen und Unterlagen, die dem Erzeuger gemäß Absatz 1 auszuhändigen sind.

Artikel 15
Pflichten der Bevollmächtigten

- (1) Ein Erzeuger kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
- Die Pflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der in Anhang VII genannten technischen Dokumentation gemäß den Artikeln 5 bis 10 sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.
- (2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Erzeuger erteilten Auftrag festgelegt sind. Der Auftrag muss es dem Bevollmächtigten ermöglichen, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden [...] **fünf Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der Einwegverpackungen und zehn Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der wiederverwendbaren Verpackungen;**
 - b) auf Verlangen der nationalen Behörden Kooperation bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität der Verpackungen, die zum Auftrag des Bevollmächtigten gehören;
 - c) auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und Unterlagen an diese Behörde in einer oder mehreren Sprachen, die für diese Behörde leicht verständlich sind;
 - d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;
 - e) Beendigung des Mandats, falls der Erzeuger seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verletzt.

Artikel 16
Pflichten der Importeure

- (1) Die Importeure bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen der Artikel 5 bis 11 entsprechen.
- (2) Bevor Importeure Verpackungen in Verkehr bringen, stellen sie sicher, dass
 - a) das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 33 durchgeführt wurde und der Erzeuger die in Anhang VII genannte und nach den Artikeln 5 bis 10 erforderliche technische Dokumentation erstellt hat;
 - b) die Verpackungen gemäß Artikel 11 gekennzeichnet sind;
 - c) den Verpackungen die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind;
 - d) der Erzeuger die in Artikel 13 Absätze 5 und 6 genannten Anforderungen erfüllt.

Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Verpackung nicht den gemäß den Artikeln 5 bis 11 geltenden Anforderungen genügt, darf er diese Verpackung nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität der Verpackung hergestellt ist.

- (3) Die Importeure geben auf der Verpackung ihren Namen und ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, so werden die erforderlichen Informationen auf dem Datenträger oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt. Die Kontaktdaten müssen klar, verständlich und lesbar sein.
- (4) Die Importeure stellen sicher, dass die gemäß Absatz 3 bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind und Informationen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

- (5) Die Importeure gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen der Verpackungen, solange diese sich in ihrer Verantwortung befinden, ihre Konformität mit den in den Artikeln 5 bis 11 festgelegten Anforderungen nicht beeinträchtigen.
- (6) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen den geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.
- (7) Die Importeure unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (8) Die Importeure halten [...] **fünf Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der Einwegverpackungen und zehn Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der wiederverwendbaren Verpackungen** eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie diesen die in Anhang VII genannte und nach den Artikeln 5 bis 10 erforderliche technische Dokumentation auf Verlangen vorlegen können.
- (9) Die Importeure händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und Unterlagen aus, einschließlich der technischen Dokumentation gemäß den Artikeln 5 bis 11, in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden [...] in elektronischer Form **und auf Verlangen auf Papier** übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen.
- (10) Die Importeure kooperieren mit der zuständigen nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in den Artikeln 5 bis 11 vorgesehenen Anforderungen.

Artikel 17
Pflichten der Vertreiber

- (1) Die Vertreiber berücksichtigen die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie Verpackungen auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Bevor Vertreiber Verpackungen auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass
 - a) der Hersteller, der den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Verpackungen unterliegt, in das Herstellerregister gemäß Artikel 39 [...] eingetragen ist;
 - b) die Verpackungen gemäß Artikel 11 gekennzeichnet sind;
 - c) der Erzeuger und der Importeur die Anforderungen nach Artikel 13 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 16 Absatz 3 erfüllt haben.
- (3) Ist ein Vertreiber vor der Bereitstellung von Verpackungen auf dem Markt der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass die Verpackungen oder der Erzeuger **oder der Importeur** die Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht erfüllen, so stellt er diese Verpackungen nicht auf dem Markt bereit, bevor die Konformität der Verpackungen hergestellt ist oder der Erzeuger die Anforderungen erfüllt.

Die Vertreiber gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen der Verpackungen, solange diese sich in ihrer Verantwortung befinden, ihre Konformität mit den in den Artikeln 5 bis 11 festgelegten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

- (4) Vertreiber, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen mit verpackten Produkten auf dem Markt bereitgestellte Verpackungen den geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 nicht entsprechen, sorgen dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Vertreiber unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

- (5) Die Vertreiber händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, zu denen sie Zugang haben und die zum Nachweis der Konformität der Verpackungen mit den Anforderungen der Artikel 5 bis 11 erforderlich sind, in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden [...] in elektronischer Form **und auf Verlangen auf Papier** übermittelt.

Die Vertreiber kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in den Artikeln 5 bis 11 vorgesehenen Anforderungen.

Artikel 18

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

- (1) **Erzeuger, die Verbrauchern in der Union Verpackungen anbieten, stellen Fulfilment-Dienstleistern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Erzeuger über die in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen die in Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Informationen zur Verfügung. [...]**

- (1a) Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Dienstleister und dem Erzeuger über die in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen bemüht sich der Fulfilment-Dienstleister nach besten Kräften darum, zu prüfen, ob die in Absatz 1 genannten Informationen zuverlässig und vollständig sind, indem er frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder die öffentlich zugängliche Registrierungsliste gemäß Artikel 39 Absatz 10 nutzt oder indem er vom Erzeuger Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. Für die Zwecke dieser Verordnung haften die Erzeuger für die Richtigkeit der übermittelten Informationen.**

Erhält der Fulfilment-Dienstleister ausreichend Hinweise darauf oder hat er hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die er vom betreffenden Erzeuger erhalten hat, unrichtig, unvollständig oder nicht auf dem aktuellen Stand ist, fordert der Dienstleister den Erzeuger auf, unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist Abhilfe zu schaffen.

Versäumt es der Erzeuger, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, so setzt der Fulfilment-Dienstleister seine Dienstleistungen in Bezug auf das Angebot von Verpackungen für Verbraucher in der Union für diesen Erzeuger zügig aus, bis dieser der Aufforderung vollständig nachgekommen ist. Der Fulfilment-Dienstleister teilt dem Erzeuger die Gründe für die Aussetzung mit.

- (1b) **Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 hat ein betroffener Erzeuger, wenn ein Fulfilment-Dienstleister die Erbringung seiner Dienstleistungen gemäß Absatz 1a des vorliegenden Artikels aussetzt, das Recht, die Entscheidung des Fulfilment-Dienstleisters vor einem Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Fulfilment-Dienstleister ansässig ist, anzufechten.**
- (2) Die Fulfilment-Dienstleister gewährleisten für die Verpackungen, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Handhabung und des Verpackens, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Verpackungen mit den in den Artikeln 5 bis 11 festgelegten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

Artikel 19

Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für Importeure und Vertreiber gelten

Ein Importeur oder Vertreiber gilt als Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel 13 [...], wenn er Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder bereits auf dem Markt befindliche Verpackungen so verändert, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann.

Artikel 20

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

- (1) Auf Verlangen stellen die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden folgende Informationen zur Verfügung:
- a) die Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie Verpackungen bezogen haben;
 - b) die Identität der Wirtschaftsakteure, an die sie Verpackungen geliefert haben.

- (2) Die Wirtschaftsakteure müssen diese in Absatz 1 **Buchstabe a** genannten Informationen [...] **fünf** Jahre nach dem Bezug der [...] **Einwegverpackungen** sowie zehn Jahre nach [...] dem **Bezug** der **wiederverwendbaren** Verpackungen vorlegen können.

Die Wirtschaftsakteure müssen diese in Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen fünf Jahre nach der Lieferung der Einwegverpackungen sowie zehn Jahre nach der Lieferung der wiederverwendbaren Verpackungen vorlegen können.

Artikel 20a

Informationspflichten der Verpackungsabfallbewirtschafter

Die Verpackungsabfallbewirtschafter übermitteln den zuständigen Behörden jährlich die Informationen über die in Anhang XII Tabelle 4 aufgeführten Verpackungsabfälle über das/die elektronische(n) Register gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2008/98. Die Verpackungsabfallbewirtschafter stellen im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung den Herstellern und im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung der betrauten Organisation für Herstellerverantwortung jährlich alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um den Informationspflichten gemäß Artikel 39 Absatz 7c [...] nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht vorsehen, dass in Fällen, in denen Behörden für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, die Verpackungsabfallbewirtschafter diesen Behörden jährlich oder durch andere Mittel zur Ergänzung des/der elektronischen Register(s) gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG alle Informationen bereitstellen, die erforderlich sind, um den Informationspflichten gemäß Artikel 39 Absatz 7c entsprechen.

Kapitel IV

Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure als die in [...] Kapitel VII genannten Pflichten

Artikel 21

Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen

- (1) **Bis zum 1. Januar 2030 oder zum Zeitpunkt 36 Jahre nach Inkrafttreten des in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen die** Wirtschaftsakteure, die [...] Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel **mit Verpackungen befüllen** [...], sicherstellen, dass das Leerraumverhältnis höchstens **50 %** [...] beträgt.

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 genannten Leerraumverhältnisses zu erlassen. Bei der Methode sind die besonderen Merkmale von Verpackungen zu berücksichtigen, die in einem Leerraum gestellt werden müssen, der groß genug ist, um den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder das Produkt zu schützen; dies betrifft insbesondere verpackte Erzeugnisse mit unregelmäßigen Formen, Verpackungen, die mehr als eine Verkaufsverpackung oder ein Produkt enthalten, Verpackungen, die flüssige Erzeugnisse enthalten, verpackte Produkte, deren Inhalt leicht beschädigt werden kann, verpackte Produkte, die aufgrund ihrer geringen Abmessungen durch größere Produkte beschädigt werden können, und die Mindestfläche auf der Transportverpackung, um das Anbringen der Versandetiketten zu ermöglichen.

- (2) Für die Zwecke dieser Berechnung bezeichnet der Begriff
- a) „Leerraum“ die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen von Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel und dem Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen;
 - b) „Leerraumverhältnis“ das Verhältnis des Leerraums im Sinne von Buchstabe a dieses Absatzes zum Gesamtvolumen der Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel.

Raum, der mit Füllmaterial aus Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol, Styropor-Chips oder anderen Füllmaterialien befüllt ist, gilt als Leerraum.

- (2a) **Bis zum ... [36 Monate nach Inkrafttretens dieser Verordnung] stellt der Wirtschaftsakteur, der die Verkaufsverpackungen einstellt, sicher, dass der Leerraum auf das für die Gewährleistung der Verpackungsfunktionen, einschließlich des Produktschutzes, erforderliche Mindestmaß beschränkt ist. Unter dem Leerraumverhältnis für Verkaufsverpackungen ist die Differenz zwischen dem inneren Gesamtvolumen der Verpackung und dem Volumen des verpackten Produkts zu verstehen.**

Für die Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes gilt Raum, der mit Füllmaterial aus Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol, Styropor-Chips oder anderen Füllmaterialien befüllt ist, als leerer Raum.

Bei Verkaufsverpackungen für Produkte, die sich während des Transports setzen oder bei denen zum Schutz des Lebensmittels Kopfraum erforderlich ist, oder bei anderen, die diese Merkmale aufweisen, wird die Einhaltung dieses Absatzes anhand der Füllhöhe der Verpackung an der Auffüllstelle beurteilt. Luft zwischen oder in verpackten Lebensmitteln oder Schutzgase gelten nicht als Leerraum.

- (3) **Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel oder wiederverwendbare Verpackungen verwenden, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass diese Verkaufsverpackungen den in Artikel 9 festgelegten Anforderungen [...] entsprechen.**
- (3a) **Bis zum ... [acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission das Leerraumverhältnis gemäß Absatz 1 sowie die Ausnahmen gemäß Absatz 3 und prüft die Möglichkeit, Leerraumverhältnisse für Verkaufsverpackungen für insbesondere Spielzeug, Kosmetika, Do-It-Yourself-Kits und elektronische Produkte festzulegen.**

Artikel 22

Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate

- (1) **Bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] dürfen** Wirtschaftsakteure [...] Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.
- (1a) Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. Januar 2024 erlassene Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen in den Formaten und für die Zwecke gemäß Anhang V, die jedoch aus nicht in Anhang V aufgeführten Materialien hergestellt wurden, aufrechterhalten.**
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten können [...] **Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [...] Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] öffentlich verfügbaren Fassung** von den Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 ausnehmen, wenn **nachgewiesen wurde, dass** [...] es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes Wiederverwendungssystem erforderlich sind.
- (4) [...]

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission Anhang V, um ihn an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt mit dem Ziel der Verringerung der Verpackungsabfälle anzupassen, und prüft sie auf dieser Grundlage, ob die Festlegung neuer Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate angemessen ist, und legt sie erforderlichenfalls einen Legislativvorschlag vor.

- (4a) Bis zum ... [24 Monate ab dem Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien, in denen Anhang V ausführlicher erläutert wird, wozu auch Beispiele für Verpackungsformate, die in den Anwendungsbereich fallen, etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen und eine Liste mit Beispielen von Obst und Gemüse, die von Anhang V Nummer 2 ausgenommen sind, gehören.

Artikel 23

Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen

- (1) **Die Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen [...] erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen**, stellen sicher, dass ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen vorhanden ist, das den Anforderungen nach Artikel 24 und Anhang VI entspricht.
- (2) Die Konformität des Systems mit diesen Anforderungen wird im Rahmen der technischen Dokumentation über wiederverwendbare Verpackungen beschrieben, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 vorzulegen ist. Zu diesem Zweck fordert der Erzeuger die einschlägigen schriftlichen Bestätigungen der Systemteilnehmer gemäß Anhang VI an.

Artikel 24

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wiederverwendungssystemen

- (1) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, beteiligen sich an einem oder mehreren Wiederverwendungssystemen und stellen sicher, dass die entsprechenden Systeme für die jeweiligen wiederverwendbaren Verpackungen die in Anhang VI Teil A festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (2) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, **stellen sicher, dass** [...] diese Verpackungen im Einklang mit Anhang VI Teil B [...], bevor sie sie erneut zur Verwendung durch Endabnehmer anbieten, **aufbereitet werden**.
- (2a) **Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in geschlossene Kreislaufsystemen gemäß Anhang VI benutzen, müssen die Verpackungen an die Sammelstelle(n) zurückgeben, die von den Systemteilnehmern benannt und vom Systembetreiber genehmigt wurden.**

Artikel 25

Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung

- (1) Bieten Wirtschaftsakteure den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung an, so informieren sie die Endabnehmer über
 - a) die Arten der Behältnisse, die für die Wiederbefüllung mit den angebotenen Produkten verwendet werden können;
 - b) die Hygienenormen für die Wiederbefüllung;
 - c) die Verantwortung der Endabnehmer in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung der unter Buchstabe a genannten Behältnisse.

Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert und entweder in den Räumlichkeiten deutlich angezeigt oder den Endabnehmern auf andere Weise zur Verfügung gestellt.

- (2) Wirtschaftsakteure, die Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass die Wiederbefüllungsstationen die Anforderungen gemäß Anhang VI Teil C und alle Anforderungen anderer Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf den Verkauf von Produkten durch Wiederbefüllung erfüllen.
- (3) Wirtschaftsakteure, die Wiederbefüllung **und Behältnisse** anbieten, stellen sicher, dass Verpackungen, die den Endabnehmern an den Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, **nicht kostenlos bereitgestellt werden, wenn die Verpackungen die Anforderungen gemäß Anhang VI nicht erfüllen**, [...] oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.
- (4) Die Wirtschaftsakteure können die Wiederbefüllung eines vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnisses ablehnen, wenn der Endabnehmer die vom Wirtschaftsakteur gemäß Absatz 1 mitgeteilten Anforderungen nicht erfüllt.

Artikel 26

Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele

- (1) [...] **Die** Wirtschaftsakteure, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2012/19/EU erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, **müssen sicherstellen**, dass [...]
- a) **ab dem 1. Januar 2030 mindestens 10 %** dieser Produkte in wiederverwendbaren [...] **Verpackungen** im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden; [...]
 - b) **ab dem 1. Januar 2040 mindestens 50 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.**
- (2) Endvertreiber, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke [...], die in der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in **Verpackungen zum Mitnehmen oder** ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, **müssen sicherstellen**, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens 20 %** dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;
 - b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens 80 %** dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.
- (3) **Die** Endvertreiber, die [...] im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **Verpackungen zu Mitnehmen mit** fertig zubereiteten Lebensmitteln [...] auf dem Markt bereitstellen, **müssen sicherstellen**, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens 10 %** dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;
 - b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens 40 %** dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.

(4) Erzeuger und Endvertreiber, die **im Hoheitsgebiet** [...] eines Mitgliedstaats in **Verkaufsverpackungen**

- **alkoholhaltiges und alkoholfreies** [...] Bier,
- kohlensäurehaltige alkoholische Getränke,
- vergorene **alkoholische** Getränke ausgenommen Wein, **Schaumwein, Likörwein,** aromatisierte Weinerzeugnisse und Obstweine,
- Erzeugnisse auf der Grundlage von Spirituosen, Wein oder anderen vergorenen **alkoholischen** Getränken, die mit **nichtalkoholischen** Getränken [...] vermischt sind, [...]
- **nichtalkoholische Getränke in Form von Wasser, Wasser mit Zuckerzusatz von Zucker, Wasser mit anderen Süßungsmitteln, aromatisiertem Wasser, Erfrischungsgetränken, Limonaden, Eistee, die sofort verzehrfertig sind, reinem Saft, Saft oder Most aus Obst oder Gemüse, Fruchtnektar und Fruchtsaftgetränken,**
- **Smoothies ohne Milch und**
- **alkoholfreie Getränke mit Milchgehalt**

auf dem Markt bereitstellen, müssen sicherstellen, dass

- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden;
- b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens 40 %** [...] dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mit der Möglichkeit der Wiederbefüllung bereitgestellt werden.

Die in diesem Absatz festgelegten Zielvorgaben gelten nicht für Getränke, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 als verderblich gelten.

- (5) [...]
- (6) [...]



- (7) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen **oder für den Transport verwendete Verkaufsverpackungen** in Form von Paletten, [...] **Kunststoffkästen**, klappbaren [...] **Kunststoffkisten**, Kübeln und Fässern für den Transport oder die Verpackung von Produkten unter Bedingungen verwenden, die nicht unter die Absätze 12 und 13 fallen, müssen sicherstellen, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 30 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;
 - b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens** 90 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

[...]

Die Zielvorgaben gemäß Unterabsatz 1 gelten nicht für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG und für große Maschinen und Ausrüstungen, die entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs hergestellt werden, verwendet werden.

- (8) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen **oder für den Transport verwendete Verkaufsverpackungen** für den Transport und die Zustellung von Artikeln verwenden, die keine Lebensmittel sind und die erstmals über den elektronischen Handel auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sicherstellen, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 10 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;
 - b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens** 50 % dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.
- (9) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen [...] zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, **einschließlich Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder**, verwenden, müssen sicherstellen, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens** 10 % [...] **der Verpackungen zur Stabilisierung und zum Schutz während der entsprechenden Transporte** wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;

- b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens 30 % [...] der Verpackungen zur Stabilisierung und zum Schutz während der entsprechenden Transporte** wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.
- (10) Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten **(mit Ausnahme von Kartons)** verwenden, die außerhalb von Verkaufsverpackungen dazu dienen, eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer Lagereinheit zusammenzufassen, müssen sicherstellen, dass
- a) ab dem 1. Januar 2030 **mindestens 10 %** dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind;
- b) ab dem 1. Januar 2040 **mindestens 25 %** dieser Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems sind.

[...]

(11) Die in den Absätzen 1 bis 10 angegebenen Zielvorgaben werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet.

(12) [...] **Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen verwenden, die** der Beförderung von Produkten [...] zwischen verschiedenen Standorten, an denen der Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit ausübt, oder

[...] zwischen allen Standorten, an denen der Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit ausübt, und den Standorten anderer verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] **öffentlich verfügbaren** [...] Fassung dienen,

müssen sicherstellen, dass solche Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind.

[...]

[...] Die Bestimmung gemäß Unterabsatz 1 gilt für Paletten, Kisten (mit Ausnahme von Kartons), Stiegen, Kunststoffkästen, Massengutbehälter, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien, auch in flexibler Form, ausgenommen flexible Transportverpackungsformate, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen. Die Bestimmung gilt nicht für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG und für große Maschinen und Ausrüstungen, die entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs hergestellt werden, verwendet werden.

- (13) Wirtschaftsakteure, die [...] Transportverpackungen oder für den Transport verwendete Verkaufsverpackungen für die Lieferung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats [...] verwenden, müssen sicherstellen, dass solche Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind [...].

[...]

[...]

[...] Die Bestimmung gemäß Unterabsatz 1 gilt für Paletten, mit Ausnahme von Kartons), Stiegen, Kunststoffkästen, Massengutbehälter Fässer und Kanister aller Größen und Materialien, auch in flexibler Form, ausgenommen flexible Transportverpackungsformate, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen. Die Bestimmung gilt nicht für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG und für große Maschinen und Ausrüstungen, die entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs hergestellt werden, verwendet werden.

(13a) ...

(13b) Die in den Absätzen 2 bis 4 ... genannten Endvertreiber, die über eine Verkaufsfläche von mehr als ... **100 m²** verfügen, nehmen im Rahmen dieses spezifischen Wiederverwendungssystems an der Verkaufsstelle alle wiederverwendbaren Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die der von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen unentgeltlich zurück, wobei sie ihre Verwertung und Rücknahme über die gesamte Vertriebskette sicherstellen. Die Endabnehmer müssen die Möglichkeit haben, die Verpackungen an dem Ort, an dem die tatsächliche Übergabe dieser Verpackungen stattfindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe zurückzugeben. Der Endvertreiber zahlt das entsprechende Pfand vollständig aus oder ergreift Maßnahmen, um die Rückgabe der Verpackungen gemäß den Verwaltungsregeln des jeweiligen spezifischen Wiederverwendungssystems anzuzeigen, was auch die Auszahlung des entsprechenden Pfands bedeuten kann.

(14) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 10 ausgenommen, wenn sie während eines Kalenderjahres

- a) höchstens 1000 kg Verpackungen ... **im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaat auf dem Markt bereitgestellt** haben ... **und**
- b) der Definition von Kleinstunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] **öffentlich verfügbaren** ... Fassung entsprochen haben.

Auf der Grundlage der besonderen Bedingungen für den Endvertrieb und einige Branchen des verarbeitenden Gewerbes, gerade auch auf nationaler Ebene, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Buchstabe a genannten Schwellenwerts zu erlassen.

(15) ... **Endvertreiber** sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis ... **4** ausgenommen, wenn sie in einem Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m² ... verfügen.

Auf der Grundlage der besonderen Bedingungen für den Endvertrieb und einige Branchen des verarbeitenden Gewerbes, gerade auch auf nationaler Ebene, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Schwellenwerts für die Verkaufsfläche zu erlassen.

(15a) Unter den in Artikel 45 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Ziele für Wirtschaftsakteure festlegen, die höher sind als die Mindestziele in den

- i) Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels in Bezug auf Verpackungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904 fallen;**
- ii) Absätzen 1 und 4 bis 10 [...] des vorliegenden Artikels, soweit höhere Ziele [...] erforderlich sind, damit ein Mitgliedstaat eines oder mehrere der in Artikel 38 genannten Ziele erreichen kann.**

(15aa) Unter den in Artikel 45 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Ziele für Wirtschaftsakteure in Bezug auf in Verkaufsverpackungen bereitgestellte Getränke festlegen, die nicht unter Absatz 4 des vorliegenden Artikels fallen, soweit diese zusätzlichen Ziele erforderlich sind, damit der betreffende Mitgliedstaat ein oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 38 erreichen kann.

- (15b) Auf begründeten Antrag eines Wirtschaftsakteurs können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, zu prüfen, ob unvorhergesehene und außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände vorliegen, die einen Wirtschaftsakteur daran hindern, ein oder mehrere der in den Absätzen 1 bis [...] 10 des vorliegenden Artikels festgelegten Zielvorgaben innerhalb der darin festgelegten Fristen zu erfüllen.

Der Wirtschaftsakteur stellt stichhaltige Informationen darüber bereit,

- i) dass diese Umstände vorliegen und wie sich dies auf die Fähigkeit der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer zur Verwirklichung der Ziele auswirken kann, wobei anzugeben ist, welche der in den Absätzen 1 bis [...] 10 aufgeführten Ziele betroffen sind, und
- ii) bis wann aufgrund der Marktentwicklung und der unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Umstände vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Wirtschaftsakteur in der Lage sein wird, diese Ziele zu erreichen.

Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission zusätzlich zu den vom Wirtschaftsakteur bereitgestellten Informationen die besonderen Bedingungen der Kategorie von Wirtschaftsakteuren, der der Wirtschaftsakteur angehört, die Notwendigkeit zum Abbau von Wettbewerbs- und Handelshemmnisse sowie die Notwendigkeit, ein hohes Maß an Wiederverwendung und Vermeidung von Verpackungsabfällen auf dem gesamten Unionsmarkt zu gewährleisten.

Gelangt die Kommission auf der Grundlage dieser Bewertung zu dem Schluss, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass der betreffende Wirtschaftsakteur die einschlägigen Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele nicht erreicht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Absätze 1 bis [...] 10 des vorliegenden Artikels zu erlassen, um für eine oder mehrere Kategorien von Wirtschaftsakteuren eine Frist einzufügen, die bis zu fünf Jahren länger als die in Artikel 26 vorgesehenen Frist ist, oder den betreffenden Wirtschaftsakteur durch einen spezifischen Beschluss für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren von der Verpflichtung zu befreien.

- (15c) Bis zum [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien, in denen die in den Anwendungsbereich des Absatzes 4 [...] fallenden Produkte ausführlicher erläutert werden.

- (16) **Um den neuesten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird der [...] Kommission [...] die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 58 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Folgendes festzulegen:**
- a) [...]
 - b) **Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure, die über die in Absatz 14 Buchstaben a und b dieses Artikels genannten hinausgehen und auf besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen beruhen, denen eine bestimmte Branche im Zusammenhang mit der Erfüllung der in diesem Artikel festgelegten Zielvorgaben gegenübersteht;**
 - c) **Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis [...] 4 dieses Artikels unterliegen, falls Aspekte in Bezug auf Hygiene [...] und Lebensmittelsicherheit [...] die Erreichung dieser Ziele verhindern;**
 - ca) **Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 bis 10 [...] dieses Artikels unterliegen, falls Aspekte in Bezug auf Umwelt die Erreichung dieser Ziele verhindern.**

(17) [...]

Bis zum 1. Januar 2034 legt die Kommission unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in dem die Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Ziele für 2030 überprüft werden und bewertet wird, inwieweit diese Ziele zu wirksamen und leicht umzusetzenden Lösungen zur Förderung nachhaltiger Verpackungen führen, ob die für 2040 festgelegten Ziele auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Erreichung der Ziele für 2030 und der sich ändernden Umstände erreicht werden können, ob die Aufrechterhaltung der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen und Abweichungen relevant ist und ob die Festlegung neuer Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele für andere Verpackungskategorien notwendig oder sachdienlich ist. Diesem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Artikels, insbesondere der Ziele für 2040, beigelegt.

Artikel 27

Berechnung der Erfüllung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele

- (1) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absatz 1 nachzuweisen, berechnen Wirtschaftsakteure, die große Haushaltsgeräte gemäß Anhang II Nummer 1 [...] der Richtlinie 2012/19/EU erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, Folgendes:
- a) die Anzahl der Verkaufseinheiten dieser Geräte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems, die in einem Kalenderjahr erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt wurden;

- b) die Anzahl der Verkaufseinheiten dieser Geräte in anderen Verpackungen als den unter Buchstabe a genannten wiederverwendbaren Verpackungen, die in einem Kalenderjahr erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt wurden.
- (2) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absätze 2, **4 und 5** [...] nachzuweisen, berechnen die Endvertreiber **und** [...] die Erzeuger, die diese Produkte erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, für jedes Ziel getrennt Folgendes:
- a) die [...] **Gesamtzahl** der Verkaufseinheiten **oder das Gesamtvolumen** von Getränken [...], die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems auf dem Markt bereitgestellt wurden;
- b) die [...] **Gesamtzahl** der Verkaufseinheiten **oder Wiederbefüllungen oder das Gesamtvolumen** von Getränken [...], die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mittels Wiederbefüllung auf dem Markt bereitgestellt wurden;
- c) die [...] **Gesamtzahl** der Verkaufseinheiten **oder das Gesamtvolumen** von Getränken [...], die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit anderen Mitteln als den unter Buchstaben a und b genannten auf dem Markt bereitgestellt wurden.

- (2a) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absatz 3 nachzuweisen, berechnen die Endvertreiber, die diese Produkte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen, Folgendes:
- a) die Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder das Gesamtgewicht von Lebensmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems auf dem Markt bereitgestellt wurden;
 - b) die Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder Wiederbefüllungen oder das Gesamtgewicht von Lebensmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mittels Wiederbefüllung auf dem Markt bereitgestellt wurden;
 - c) die Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder das Gesamtgewicht von Lebensmitteln, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit anderen Mitteln als den unter Buchstaben a und b genannten auf dem Markt bereitgestellt wurden.
- (3) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 26 Absätze 7 bis 10 nachzuweisen, berechnen die Wirtschaftsakteure, die diese Verpackungen verwenden, für jedes Ziel getrennt Folgendes:
- a) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 7 bis 10 aufgeführten Verpackungsformate, die wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems darstellen;
 - b) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten jedes der in Artikel 26 Absätze 7 bis 10 aufgeführten Verpackungsformate, die nicht unter die unter Buchstabe a genannten Formate fallen.
- (4) Die Kommission erlässt bis zum [...] **1. Januar** 2028 Durchführungsrechtsakte, in denen detaillierte Vorschriften zur Berechnung und Methode in Bezug auf die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 28

Berichterstattung über Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele an die zuständigen Behörden

- (1) Die in Artikel 26 Absätze 1 bis 10 genannten Wirtschaftsakteure übermitteln der in Artikel 35 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr Daten in Bezug auf die Erreichung der in Artikel 26 festgelegten Zielvorgaben.
- (2) Der Bericht gemäß Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, vorzulegen.
- (3) Der erste Berichtszeitraum betrifft das am 1. Januar 2030 beginnende Kalenderjahr.
- (4) Die zuständigen Behörden richten elektronische Systeme ein, über die ihnen die Daten gemeldet werden, und legen die zu verwendenden Formate fest.
- (5) Die zuständigen Behörden können alle zusätzlichen Informationen anfordern, die erforderlich sind, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten.
- (6) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Berichte.

Kapitel V

Kunststofftragetaschen

Artikel 29

Kunststofftragetaschen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Eine dauerhafte Verringerung **gilt als** erreicht, wenn der jährliche Verbrauch 40 leichte Kunststofftragetaschen pro Person oder das entsprechende Gewicht nicht übersteigt, und zwar bis zum 31. Dezember 2025 und danach bis zum 31. Dezember jedes Folgejahres.

- (2) Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, können abhängig von den Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftragetaschen bei der Herstellung, nach dem Recycling oder der Entsorgung sowie ihren Kompostierungseigenschaften, ihrer Haltbarkeit oder ihrem spezifischen Verwendungszweck variieren. Abweichend von Artikel 4 können diese Maßnahmen **ein Verbot von leichten Kunststofftragetaschen oder andere** Marktbeschränkungen umfassen, sofern diese verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind.

Sofern die mit Artikel 29 angestrebten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftszweigen umsetzen.

- (3) **Zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können die** Mitgliedstaaten [...] im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag in Bezug auf sämtliche Arten von Kunststofftragetaschen ungeachtet ihrer Wandstärke Maßnahmen – wie den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten – und nationale Verringerungsziele festlegen.

- (3a) [...] Erlässt ein Mitgliedstaat nationale Verringerungsziele für bestimmte Kunststofftragetaschen, [...] so kann er Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele einführen, die abweichend von Artikel 4 das Verbot solcher Tragetaschen oder andere Vermarktungsbeschränkungen umfassen können, sofern [...] diese Maßnahmen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Handelt es sich bei den Maßnahmen um Verbote, so überwachen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen solcher Maßnahmen und widerrufen die Maßnahmen unverzüglich, wenn [...] es Hinweise darauf gibt, dass die Endabnehmer [...] die Verwendung verbotener Tragetaschen vermutlich durch eine Verpackung oder ein Produkt ersetzen, die bzw. das sich stärker negativ auf die Umwelt auswirkt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausnehmen.

Kapitel VI

Konformität von Verpackungen

Artikel 30

Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden

Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität von Verpackungen mit den Anforderungen der Artikel 5 bis 11 und **der Artikel 21 und [...] 24** dieser Verordnung werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden durchgeführt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet angesehen werden.

Artikel 31

Konformitätsvermutung

- (1) Bei den in Artikel 30 genannten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden, die mit den harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen des genannten Artikels vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (1a) **Werden Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden nach Absatz 1 von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen einer Akkreditierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchgeführt, so wird davon ausgegangen, dass sie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen und Teil des Akkreditierungsbereichs sind.**
- (2) Verpackungen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, gelten als konform mit den Anforderungen oder Teilen davon, die von den in den Artikeln 5 bis 11, **21 und 24** genannten Normen abgedeckt sind.

Artikel 32

Gemeinsame [...] Spezifikationen

- (1) Bei Verpackungen, die die in Absatz 2 genannten gemeinsamen [...] Spezifikationen oder Teile davon erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie den in den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 24 festgelegten Anforderungen entsprechen, soweit diese Anforderungen von den betreffenden gemeinsamen [...] Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame [...] Spezifikationen für die in den Artikeln 5 bis 11 und Artikel 24 festgelegten Anforderungen erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es **wurde keine Fundstelle einer harmonisierten** Norm, die die einschlägigen Anforderungen **nach den Artikeln 5 bis 11 und 24** abdeckt, **im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, **und es wird auch nicht damit gerechnet, dass eine solche Fundstelle innerhalb einer angemessenen Frist dort veröffentlicht wird**, oder die **bestehende** Norm erfüllt nicht die Anforderungen, die **der Auftrag** abdecken soll, **und**
 - b) die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragt, eine harmonisierte Norm im Hinblick auf die in den Artikeln 5 bis 11 und 24 genannten Anforderungen auszuarbeiten oder zu überarbeiten, und [...]
 - i) der Auftrag wurde **nicht** angenommen, **oder**

ii) der Auftrag wurde [...] angenommen, aber die in Auftrag gegebenen **harmonisierten** Normen

- werden nicht innerhalb der im Auftrag gesetzten Frist angenommen;
- stimmen nicht mit dem Auftrag überein **oder**
- stehen nicht vollständig im Einklang mit den Anforderungen, die sie abdecken sollen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2a) Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs des Durchführungsrechtsakts teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die Bedingungen nach Absatz 2 als erfüllt erachtet.

(2b) [...]

(3) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Bei der Veröffentlichung der Fundstellen einer harmonisierten Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* prüft die Kommission, ob die in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon, die die Anforderungen gemäß den Artikeln 5 bis 11 und 24 abdecken, aufgehoben oder geändert werden müssen.

- (3a) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den Anforderungen gemäß den Artikeln 5 bis 11 und 24 nicht vollständig entspricht, so setzt er die Kommission durch Vorlage einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission beurteilt diese ausführliche Erläuterung und kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.

Artikel 33

Konformitätsbewertungsverfahren

Die Bewertung der Konformität von Verpackungen mit den in den Artikeln 5 bis 11 genannten Anforderungen erfolgt nach dem in Anhang VII festgelegten Verfahren.

Artikel 34

EU-Konformitätserklärung

- (1) [...]. Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in den Artikeln 5 bis 11 aufgeführten Anforderungen nachgewiesen wurde.
- (2) [...]. Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VIII, enthält die in dem einschlägigen Modul des Anhangs VII genannten Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie ist in die Sprache bzw. Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem die Verpackungen in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

- (3) [...]. Unterliegen Verpackungen oder verpackte Produkte mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so ist, **falls anwendbar**, nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche betreffenden Rechtsvorschriften der Union auszustellen. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt angegeben. Es kann sich dabei um ein Dossier mit den einzelnen einschlägigen EU-Konformitätserklärungen handeln.
- (4) [...]. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Verpackungen den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Kapitel VII

Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

ABSCHNITT 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 35

Zuständige Behörde

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Umsetzung und Durchsetzung der Verpflichtungen nach diesem Kapitel und nach **Artikel 6 Absatz 9**, Artikel 26 Absätze 1 bis 10, Artikel 27 und nach den Artikeln 28 und 29 zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise der zuständigen Behörde(n) fest, einschließlich der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für
- a) die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 39;
 - b) die Organisation und Überwachung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 39 **Absätze 7 und 7a**;

- c) die Aufsicht über die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 40;
 - ca) **die Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 42;**
 - d) die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 50.
- (3) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung*] melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Anschriften der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften dieser zuständigen Behörden.

„Artikel 36

Frühwarnbericht

- (1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur spätestens drei Jahre vor Ablauf der in den Artikeln 38 und 46 genannten Fristen Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der in den genannten Artikeln festgelegten Zielvorgaben.
- (2) Die Berichte gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) eine Schätzung des Stands der Erreichung der Zielvorgaben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;
 - b) eine Liste der Mitgliedstaaten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie diese Zielvorgaben nicht innerhalb der jeweiligen Fristen erreichen werden, sowie geeignete Empfehlungen für die betroffenen Mitgliedstaaten;
 - c) Beispiele bewährter Verfahren, die in der gesamten Union Anwendung finden und die als Orientierungshilfen zur Erzielung von Fortschritten bei der Umsetzung der Zielvorgaben dienen könnten.

Artikel 37

*Abfallbewirtschaftungspläne **und** Abfallvermeidungsprogramme*

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen in den Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle vor, einschließlich der nach den Artikeln **43, 44 und 46** dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.
- (1a) **Die Mitgliedstaaten sehen in den Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG ein besonderes Kapitel über die Vermeidung von Verpackungen und der daraus entstehenden Abfälle vor, einschließlich der nach den Artikeln 38 und 45 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.**

ABSCHNITT 2 – Abfallvermeidung

Artikel 38

Vermeidung von Verpackungsabfällen

- (1) Jeder Mitgliedstaat verringert die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zu dem der Kommission gemäß der Entscheidung 2005/270/EG für das Jahr 2018 gemeldeten pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle
- a) bis 2030 um **mindestens** 5 %
 - b) bis 2035 um **mindestens** 10 %
 - c) bis 2040 um **mindestens** 15 %.
- (1a) **Um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen zu unterstützen, bestimmt die Kommission bis zum [24 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Korrekturfaktor, um dem Anstieg oder dem Rückgang des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr Rechnung zu tragen. Dieser Korrekturfaktor beruht auf dem Anteil des Gesamtaufkommens von Verpackungsabfällen je Tourist und den Schwankungen der Zahl der Touristen im Vergleich zum Bezugsjahr und berücksichtigt das Potenzial zur Verringerung von Verpackungsabfällen im Tourismus.**

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um das Anfallen von Verpackungsabfällen zu vermeiden und um die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu minimieren.

Diese Maßnahmen können die Nutzung wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen umfassen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie die in den Anhängen IV und IVa der Richtlinie 2008/98/EG genannten Maßnahmen, oder anderer geeigneter Instrumente und Maßnahmen, darunter Anreize im Rahmen von Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung und Anforderungen an die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die Annahme von Abfallvermeidungsplänen. Sie müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend und so beschaffen sein, dass gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Verlagerung auf leichteres Verpackungsmaterial führen, das das Ziel der Abfallminimierung erfüllt.

- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten **Verpackungsabfallvermeidungsmaßnahmen einführen, die über die in [...] Absatz 1 festgelegten Mindestziele [...] hinausgehen, dabei aber auch den Bestimmungen dieser Verordnung genügen.**

[...]

- (3a) **Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Kommission bis [...] [2028[...]] ersuchen, für die Berechnungen der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 ein anderes Basisjahr als 2018 zugrunde zu legen. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels kann die Kommission den Mitgliedstaaten gestatten, bei der Berechnung der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 das beantragte Basisjahr zugrunde zu legen, sofern der Mitgliedstaat stichhaltige Nachweise dafür vorlegt, dass**
- i) eine erhebliche Zunahme der Verpackungsabfälle im Laufe des Jahres als Grundlage für die Berechnung der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 zu verzeichnen ist,**
 - ii) die Zunahme lediglich auf Änderungen in den Berichterstattungsverfahren zurückzuführen ist [...],**
 - iii) die Zunahme nicht auf einen gestiegenen Verbrauch zurückzuführen ist, und**
 - iv) dadurch eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten bewirkt wird.**

Bis zum *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung]* überprüft die Kommission die in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

[...]

ABSCHNITT 3

Herstellerregister und erweiterte Herstellerverantwortung

Artikel 39

Herstellerregister

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen **innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der in Artikel 39 Absatz 11 genannten Durchführungsrechtsakte** ein Register, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller von Verpackungen zu überwachen.

Das Register enthält Links zu Websites anderer nationaler Herstellerregister, um die Registrierung von Herstellern oder [...] Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

- (2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich in das in Absatz 1 genannte Register einzutragen. Zu diesem Zweck stellen sie in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen Antrag auf Registrierung. Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 41 Absatz 1 **betraut**, so erfüllt diese Organisation die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen, sofern in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Register befindet, keine anderen Bestimmungen gelten.
- (3) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die** in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen [...] im Namen **der Hersteller mit einem schriftlichen Mandat** von einem [...] Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung wahrgenommen werden **können**.
- (4) Hersteller dürfen Verpackungen nicht auf dem Markt **eines Mitgliedstaats** bereitstellen, wenn sie oder gegebenenfalls ihre [...] Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht in **dem betreffenden** Mitgliedstaat registriert sind.

- (5) Der Antrag auf Registrierung enthält die Informationen, die gemäß Anhang IX Teil A zu übermitteln sind. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern, wenn **die betreffenden Informationen oder Unterlagen für die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung dieser Verordnung und der von einem Mitgliedstaat nach Artikel 35 Absatz 2 erlassenen Vorschriften erforderlich sind.**
- (6) Vertritt ein [...] Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung mehr als einen Hersteller, so teilt er zusätzlich zu den gemäß Absatz 5 zu übermittelnden Informationen den Namen und die Kontaktdaten jedes vertretenen Herstellers getrennt mit.
- (7) Der Hersteller oder gegebenenfalls der [...] Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung **entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts gemäß Absatz 2 dieses Artikels** übermittelt der für das Register zuständigen Behörde bis zum **1. Juni** für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B genannten Informationen. **Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Berichterstattung von unabhängigen Prüfern unter Aufsicht der in Artikel 35 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden auf der Grundlage nationaler Normen, falls vorhanden, geprüft und zertifiziert wird.**

- (7a) **Hersteller, [...] die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine Verpackungsmenge von weniger als 10 Tonnen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht haben, oder, falls anwendbar, ihr Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung übermitteln entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts gemäß Absatz 2 dieses Artikels der für das Register zuständigen Behörde bis zum [...] 1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil C genannten Informationen. [...]**

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Hersteller und gegebenenfalls die Bevollmächtigten des Herstellers oder die Organisation für Herstellerverantwortung für ein bestimmtes Kalenderjahr nur dann auf der Grundlage des vorstehenden Unterabsatzes Bericht erstatten dürfen, wenn sie eine Verpackungsmenge platzieren, für die der Höchstschwellenwert in einem Kalenderjahr unter 10 Tonnen liegt, sofern der betreffende Mitgliedstaat andernfalls nicht über ausreichende genaue Daten verfügt, um i) die Berichtspflichten gemäß Artikel 50 Absätze 1 und 2 in dem betreffenden Kalenderjahr zu erfüllen und ii) sicherzustellen, dass die Datenbank gemäß Artikel 51 vollständig ist und die Daten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellt werden.

- (7b) Im Falle einer staatlich geführten Organisation für Herstellerverantwortung kann der betreffende Mitgliedstaat von dem Hersteller verlangen, die in Anhang IX Teile B und C genannten Informationen vierteljährlich der für das Register gemäß dem vorliegenden Artikel zuständigen Behörde zu melden.
- (7c) [...] Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung melden die Hersteller, [...] im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung die betraute Organisation für Herstellerverantwortung oder im Falle im Falle der Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Wiederverwendungssysteme die Wiederverwendungssystembetreiber der zuständigen Behörde jährlich die in Anhang IX Teil D aufgeführten Informationen. Nach nationalem Recht können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Behörden, die für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, die in Anhang IX Teil D aufgeführten Informationen übermitteln.
- (8) Die für das Register zuständige Behörde
- a) erhält die Anträge auf Registrierung von Herstellern nach Absatz 2 über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde dargelegt werden;
 - b) gibt Registrierungsanträgen innerhalb von höchstens **zwölf** Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem alle Informationen gemäß den Absätzen 5 und 6 vorgelegt worden sind, statt und erteilt eine Registrierungsnummer;

- c) kann die Modalitäten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen, ohne den in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;
 - d) kann von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen;
 - e) empfängt die in den **Absätzen 7 und 7a** genannte Berichterstattung und überwacht sie.
- (9) Der Hersteller oder, falls anwendbar, der vom Hersteller [...] Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Registrierung enthaltenen Informationen und die endgültige Einstellung der Bereitstellung der in der Registrierung genannten Verpackungen auf dem Markt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Ein Hersteller wird **drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Registrierung des Herstellers abläuft**, aus dem Register gestrichen, wenn er **als Hersteller** nicht mehr existiert.
- (10) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verzeichnis der registrierten Hersteller kostenlos öffentlich zugänglich ist. Die Vertraulichkeit in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten ist jedoch zu wahren. Die Liste der registrierten Hersteller muss maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen. [...].**
- (11) Die Kommission erlässt **spätestens bis zum [12 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung]** Durchführungsrechtsakte, um das Format für die Eintragung im Register und für die Berichterstattung an das Register, die erforderliche Granularität der zu meldenden Daten sowie die Verpackungsarten und Materialkategorien, die Gegenstand der Berichterstattung sind, festzulegen.

Das Format für die Berichterstattung muss interoperabel sein, auf offenen Standards und maschinenlesbaren Daten beruhen und über ein interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragbar sein.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 40

Erweiterte Herstellerverantwortung

- (1) Im Rahmen der in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen tragen die Hersteller [...] eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitstellen.
- (1a) **Über die in Artikel 8a Absatz [...] 4 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG genannten Kosten hinaus müssen die vom Hersteller gezahlten finanziellen Beiträge folgende Kosten abdecken:**
- a) **Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 12 und**
 - b) **Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/595 der Kommission und gemäß den nach Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakten, falls jene Durchführungsrechtsakte eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Erhebungen vorsehen.**

- (2) Ein Hersteller **im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 Ziffer iii** benennt mittels schriftlicher Vollmacht einen [...] Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem er erstmals Verpackungen in auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung verpackter Produkte auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet durch schriftliches Mandat einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen.**
- (3) **Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065, holen** unter Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 fallende Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, von den Herstellern, die in der Union ansässigen Verbrauchern Batterien – einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder Fahrzeuge eingebauter Batterien – anbieten, die folgenden Informationen ein, **bevor sie ihnen gestatten, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen:**
- a) Informationen über die Registrierung der Hersteller gemäß Artikel 39 in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, und die Registriernummer(n) des Herstellers in diesem Register;
 - b) eine Selbstbescheinigung des Herstellers, in der er sich verpflichtet, nur Verpackungen anzubieten, für die die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass, wenn in diesem Mitgliedstaat ein automatisierter Datenabgleich mit dem nationalen Register vorgesehen ist, dies für die Überprüfung nach den Buchstaben a und b gilt.

[...]

Artikel 41

Organisation für Herstellerverantwortung

- (1) Die Hersteller können einer gemäß Artikel 42 zur Wahrnehmung der Herstellerverantwortung zugelassenen Organisation die Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen übertragen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um die Betrauung einer Organisation für Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben.
- (2) Sind im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung befugt, im Namen der Hersteller Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, so stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung **und die Hersteller, die keine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt haben**, zusammen das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 und Artikel 44 abdecken. Die Mitgliedstaaten betrauen die zuständige Behörde oder benennen einen unabhängigen Dritten, um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Verpflichtungen in koordinierter Weise erfüllen.
- (3) Die Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit unternehmensinterner und einzelnen Herstellern oder ihren [...] Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz.

- (4) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites mindestens einmal jährlich [...] Informationen über die Menge der Verpackungen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurden, und über den Umfang der zurückgewonnenen und recycelten Materialien im Verhältnis zur Menge der Verpackungen, für die sie Verpflichtungen der Herstellerverantwortung erfüllt haben. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behörden, die für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, auf ihren Websites mindestens einmal jährlich Informationen über die Menge der verwerteten und recycelten Materialien im Verhältnis zur Menge der in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Verpackungsabfälle veröffentlichen.**
- (5) **Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller unabhängig von ihrer Herkunft oder Größe gleich behandelt werden, ohne die Hersteller kleiner Verpackungsmengen – einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen – unverhältnismäßig zu belasten.**

Artikel 42

Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung

- (1) Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beantragt ein Hersteller eine Zulassung bei der zuständigen Behörde; im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung obliegt dies den Organisationen, [...] die **mit der Herstellerverantwortung betraut wurden.**

- (2) Die Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 35 enthalten die Anforderungen und Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, die abhängig davon, ob die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell oder kollektiv erfüllt werden, variieren können, sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung, einschließlich der von den Herstellern oder den Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck vorzulegenden Informationen. Das Zulassungsverfahren umfasst Anforderungen an die Überprüfung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 3 sicherzustellen, sowie Fristen für diese Überprüfung, die **sechs Monate** ab der Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers nicht überschreiten dürfen. Diese Überprüfung **kann** von **einer zuständigen Behörde oder** einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt **werden**, der über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Der unabhängige Sachverständige muss unabhängig von der zuständigen Behörde und den Organisationen für Herstellerverantwortung oder den zur individuellen Erfüllung befugten Herstellern sein.
- (3) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 festzulegenden Maßnahmen umfassen Maßnahmen, die sicherstellen, dass
- a) die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind;
 - b) die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen **oder bezahlten** Maßnahmen ausreichen, um gemäß Artikel 43 Absätze 1 und 2 und Artikel 44 die kostenlose Rückgabe oder Sammlung von Verpackungsabfällen und das **kostenlose Recycling für Endabnehmer** zu ermöglichen, in einer Häufigkeit, die verhältnismäßig zu dem abgedeckten Gebiet und Volumen ist, und in Bezug auf Menge und Art der Verpackungen, die von diesem Hersteller oder den Herstellern, in deren Auftrag die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden;
 - c) die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen (darunter vorläufige Vereinbarungen) mit Vertreibern, Behörden oder Dritten getroffen wurden, die in ihrem Namen Abfallbewirtschaftung durchführen;

- d) die erforderlichen Sortier- und Recyclingkapazitäten vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle anschließend einer Vorbehandlung [...] und **einem hochwertigen Recycling** unterzogen [...] werden;
- e) die Anforderung gemäß Absatz 6 erfüllt ist.

(3a) Die zuständige Behörde kann den Herstellern oder den betrauten Organisationen für Herstellerverantwortung für das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren in Rechnung stellen.

(4) Die Hersteller oder die Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen, alle Änderungen, die die Modalitäten der Ermächtigung betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit. **Die zuständige Behörde kann beschließen, die betreffende Zulassung entsprechend den gemeldeten Änderungen zu ändern.**

(5) Die zuständige Behörde kann entscheiden, die betreffende Zulassung zu widerrufen, insbesondere wenn der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen in Bezug auf die Organisation der Behandlung von Verpackungsabfällen nicht mehr erfüllt oder es **in Bezug auf andere Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und mit dem vorliegenden Abschnitt festgelegten Regelungen etwa** versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen zu melden, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder den Betrieb eingestellt hat.

- (6) Der Hersteller bzw. die benannte Organisation für Herstellerverantwortung, je nachdem, ob die Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell oder kollektiv erfolgt, bietet eine angemessene Garantie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, die der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, auch bei einer endgültigen Einstellung des Betriebs oder bei Insolvenz, zu tragen hat. [...] Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf diese Garantie festlegen. **Wenn Organisationen für Herstellerverantwortung staatlicherseits betrieben werden, darf diese Sicherheitsleistung anders als von der Organisation selbst geleistet und in Form eines öffentlichen Fonds bereitgestellt werden, der aus Beiträgen der Hersteller finanziert wird und für den der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, gesamtschuldnerisch haftet.**

ABSCHNITT 4

Rücknahme-, Sammel- und Pfandsysteme

Artikel 43

Rücknahme- und Sammelsysteme

- (1) [...] Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern. **Verpackungen, die den Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung gemäß den nach Artikel 6 Absatz 4 angenommenen delegierten Rechtsakten entsprechen, werden für das Recycling gesammelt. Die Verbrennung und Deponierung solcher Verpackungen ist nicht zulässig, mit Ausnahme von Abfällen aus anschließenden Vorgängen der Behandlung getrennt gesammelter Verpackungsabfälle, bei denen das Recycling nicht möglich ist oder nicht das beste Umweltergebnis liefert.**

- (2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern die gemeinsame Sammlung von Verpackungsabfällen oder von Fraktionen von Verpackungsabfällen oder zusammen mit anderen Abfällen das Potenzial dieser Verpackungsabfälle oder Fraktionen davon, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu anderen Verwertungsverfahren gemäß den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG unterzogen zu werden, nicht beeinträchtigt und der Output dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Systeme
- a) stehen den Wirtschaftsakteuren aus den betreffenden Sektoren, den zuständigen Behörden und Dritten, die in ihrem Namen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, offen;
 - b) decken das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und alle Verpackungsabfälle aus allen Verpackungsarten und Tätigkeiten ab und berücksichtigen die Bevölkerungsgröße, das erwartete Volumen und die voraussichtliche Zusammensetzung der Verpackungsabfälle sowie die Zugänglichkeit und die Nähe zu den Endabnehmern. Sie umfassen die getrennte Sammlung in öffentlichen Räumen, Geschäftsräumen und Wohngebieten;
 - c) stehen auch Importprodukten offen, die im Hinblick auf die Modalitäten und etwaigen Gebühren für den Zugang zu den Systemen, die so beschaffen sein müssen, dass gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen, und im Hinblick auf alle weiteren Bedingungen keine Benachteiligung erfahren dürfen.
- (3a) Die Mitgliedstaaten können die Beteiligung öffentlicher Abfallbewirtschaftungssysteme an der Organisation der in Absatz 1 genannten Systeme vorsehen.**

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um das Recycling von Verpackungsabfällen zu fördern, welches den Qualitätsnormen für die Verwendung recycelter Materialien in einschlägigen Sektoren entspricht.
- (5) [...]

Artikel 44

Pfand- und Rücknahmesysteme

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen bis zum 1. Januar 2029 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **für mindestens 90 % pro Jahr bei den folgenden Verpackungsformaten, die in einem bestimmten Kalenderjahr erstmals auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden, eine Rücknahme erfolgt:**
- a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit [...] einem Fassungsvermögen von [...] bis zu drei Litern sowie
 - b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit [...] einem Fassungsvermögen von [...] bis zu drei Litern.

Die Mitgliedstaaten, können [...] die Menge der ab dem Verpackungsort auf dem Markt anfallenden Verpackungsabfälle zur Berechnung der Zielvorgaben gemäß den Buchstaben a und b, die im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 47 Absatz 2 festgelegt sind, heranziehen [...].

(2) **Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Pfandsysteme für die in Absatz 1 aufgeführten einschlägigen Verpackungsformate eingerichtet werden.** Diese Verpflichtung [...] gilt nicht für Transportverpackungen.

- a) Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse, **Obstwein** und Spirituosen;
- b) Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Teil XVI der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013.

Die Mitgliedstaaten können Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,1 Litern von der Teilnahme an Pfand- und Rücknahmesystemen ausnehmen, wenn eine solche Teilnahme technisch nicht möglich ist.

(3) [...] **Die Mitgliedstaaten können** unter folgenden Bedingungen von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen **werden**:

- a) Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 43 Absätze 3 und 4 des jeweiligen Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht mehr als **78** % der entsprechenden Verpackungen, die **im Kalenderjahr 2026 erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt wurden**. Wurde der Kommission noch keine solche Berichterstattung übermittelt, so begründet der Mitgliedstaat auf der Grundlage geprüfter nationaler Daten und einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen, dass die Bedingungen für die Ausnahme gemäß diesem Absatz erfüllt sind;
- b) spätestens 24 Monate vor Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen enthält, einschließlich eines Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Sammelquote von 90 % der Verpackungen nach Gewicht erreicht wird.

- (4) Innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe b vorgelegten Umsetzungsplans kann die Kommission einen Mitgliedstaat auffordern, den Umsetzungsplan zu überarbeiten, falls sie der Ansicht ist, dass der Plan nicht den Anforderungen nach Buchstabe **b** des genannten Absatzes entspricht. Der betreffende Mitgliedstaat legt innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang der Aufforderung der Kommission einen überarbeiteten Plan vor.
- (5) Sinkt die Quote der getrennten Sammlung der in Absatz 1 genannten Verpackungen in einem Mitgliedstaat und liegt sie in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für ein bestimmtes in Verkehr gebrachtes Verpackungsformat unter 90 % nach Gewicht, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt. Das Pfand- und Rücknahmesystem ist bis zum 1. Januar des zweiten Kalenderjahres einzurichten, das auf das Jahr folgt, in dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt.
- (6) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Pfand- und Rücknahmesysteme insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas **und** Getränkekartons [...] einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme für Einwegverpackungsformate, insbesondere für Einweggetränkeflaschen aus Glas, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, gleichermaßen für wiederverwendbare Verpackungen verfügbar sind.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen [...], **wie etwa die Möglichkeit, in Absatz 2 Buchstaben a und b aufgeführte Verpackungen sowie Verpackungen für andere Erzeugnisse oder aus anderen Materialien aufzunehmen.** [...]

(8) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Möglichkeit der Rückgabe wiederverwendbarer Verpackungen mit ähnlichem Zweck und ähnlichem Format wie in Absatz 1 dargelegt sowie die Rücknahmestellen für diese Verpackungen für die Endabnehmer **so** zweckmäßig sind **wie** die Möglichkeit, Einwegverpackungen an ein Pfand- und Rücknahmesystem zurückzugeben.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Januar **2029** sicher, dass **mindestens die nach Absatz 2 eingerichteten** Pfand- und Rücknahmesysteme **nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** die in Anhang X aufgeführten Mindestkriterien erfüllen.

Die in Anhang X aufgeführten Mindestkriterien gelten nicht für Pfand- und Rücknahmesysteme, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden und mit denen das in Absatz 1 festgelegte 90%-Ziel bis zum 1. Januar 2029 erreicht wird. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass die bestehenden Pfand- und Rücknahmesysteme bei der ersten Überprüfung den Mindestanforderungen in Anhang X entsprechen. Wird das 90%-Ziel nicht bis zum 1. Januar 2029 nicht erreicht, so müssen die bestehenden Pfand- und Rücknahmesysteme die Mindestanforderungen in Anhang X spätestens bis zum 1. Januar 2035 erfüllen.

(9a) [...]

(9b) Die in Anhang X aufgeführten Mindestkriterien gelten nicht für Gebiete in äußerster Randlage, wie sie in Artikel 349 Unterabsatz 4 des Vertrags anerkannt sind, wobei ihren lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

ABSCHNITT 5

Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Artikel 45

Wiederverwendung und Wiederbefüllung

- (1) **Unbeschadet der Artikel 23 bis 27 dieser Verordnung ergreifen die Mitgliedstaaten [...]** Maßnahmen, um die Einrichtung von Systemen für die Wiederverwendung und für die umweltgerechte Wiederbefüllung von Verpackungen zu fördern. Diese Systeme müssen den Anforderungen der Artikel 24 und 25 sowie des Anhangs VI dieser Verordnung entsprechen und dürfen weder die Lebensmittelhygiene noch die Sicherheit der Verbraucher gefährden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können Folgendes umfassen:
- a) Pfand- und Rücknahmesysteme, die den Mindestanforderungen des Anhangs X für wiederverwendbare Verpackungen und für andere Verpackungsformate als die in Artikel 44 Absatz 1 genannten entsprechen;
 - b) Rückgriff auf wirtschaftliche Anreize, einschließlich Anforderungen an die Endvertreiber zur Erhebung von Gebühren für die Verwendung von Einwegverpackungen **und** zur Unterrichtung der Verbraucher über die Kosten solcher Verpackungen in der Verkaufsstelle;
 - c) Anforderungen an die Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Zielvorgaben gemäß Artikel 26 fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten [...] führt.

[...]

ABSCHNITT 6

Recyclingziele und Förderung des Recyclings

Artikel 46

Recyclingziele und Förderung des Recyclings

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die folgenden Recyclingziele für ihr gesamtes Hoheitsgebiet zu erreichen:
- a) bis 31. Dezember 2025 mindestens 65 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle;
 - b) bis 31. Dezember 2025 die folgenden Mindestprozentsätze in Bezug auf das Gewicht der jeweiligen spezifischen Materialien, die in den anfallenden Verpackungsabfällen enthalten sind:
 - i) 50 % bei Kunststoffen
 - ii) 25 % bei Holz
 - iii) 70 % bei Eisenmetallen
 - iv) 50 % bei Aluminium
 - v) 70 % bei Glas
 - vi) 75 % bei Papier und Karton
 - c) bis 31. Dezember 2030 mindestens 70 % des Gewichts aller anfallenden Verpackungsabfälle;

d) bis 31. Dezember 2030 die folgenden Mindestprozentsätze in Bezug auf das Gewicht der jeweiligen spezifischen Materialien, die in den anfallenden Verpackungsabfällen enthalten sind:

- i) 55 % bei Kunststoffen
- ii) 30 % bei Holz
- iii) 80 % bei Eisenmetallen
- iv) 60 % bei Aluminium
- v) 75 % bei Glas
- vi) 85 % bei Papier und Karton

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 **Buchstaben a und c** kann ein Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vi **und Buchstabe d Ziffern i bis vi** genannten Fristen unter folgenden Bedingungen um bis zu fünf Jahre verlängern:

- a) Die Abweichung von den Zielen im Verlängerungszeitraum beschränkt sich auf höchstens 15 Prozentpunkte bei einem einzelnen Ziel oder aufgeteilt auf zwei Ziele;
- b) die Recyclingquote für ein einzelnes Ziel sinkt infolge der Abweichung von den Zielen im Verlängerungszeitraum nicht auf unter 30 %;
- c) die Recyclingquote für ein einzelnes Ziel nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern v **und vi** sinkt infolge der Abweichung von den Zielen im Verlängerungszeitraum nicht auf unter 60 %, und **die Recyclingquote für ein einzelnes Ziel nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffern und vi sinkt nicht unter 70%, und**

- d) spätestens 24 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist gemäß Absatz 1 **Buchstaben b und d** dieses Artikels teilt der Mitgliedstaat der Kommission seine Absicht mit, die Frist zu verlängern, und legt der Kommission einen Umsetzungsplan gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung vor, der mit einem gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG vorgelegten Umsetzungsplan kombiniert werden kann [...].
- (3) Innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des im Einklang mit Absatz 2 Buchstabe d vorgelegten Umsetzungsplans kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, diesen Plan zu überarbeiten, falls sie der Ansicht ist, dass der Plan nicht den Anforderungen nach Anhang XI entspricht. Der betreffende Mitgliedstaat legt innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang der Aufforderung der Kommission einen überarbeiteten Plan vor. **Ist die Kommission der Auffassung, dass der Plan nach wie vor nicht den Anforderungen des Anhangs XI entspricht – was bedeutet, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die Ziele innerhalb der vom Mitgliedstaat beantragten zusätzlichen Frist, jedoch nicht in mehr als fünf Jahren, zu erreichen –, so lehnt die Kommission den Umsetzungsplan ab, und die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Zielvorgaben innerhalb der in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels festgelegten Fristen zu erreichen.**
- (4) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die in Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Zielvorgaben, um sie zu erhöhen oder weitere Ziele festzulegen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.
- (5) Die Mitgliedstaaten fördern, sofern dies sinnvoll ist, die Verwendung von Materialien aus recycelten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch
- a) die Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien;
- b) die Überprüfung bestehender Vorschriften, die die Verwendung solcher Materialien verhindern.

- (6) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten **Mindestziele** hinausgehen.

Artikel 47

Vorschriften für die Berechnung der Erfüllung der Recyclingziele

- (1) Ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 46 Absatz 1 erreicht wurden, wird nach den Bestimmungen dieses Artikels berechnet.
- (2) Die Mitgliedstaaten berechnen das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen Verpackungsabfälle. Die in einem Mitgliedstaat anfallenden Verpackungsabfälle müssen vollständig berechnet werden.

Die Methode zur Berechnung der anfallenden Verpackungsabfälle beruht auf folgenden Ansätzen: a) die in einem Mitgliedstaat in dem betreffenden Jahr auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen oder b) die Menge der in demselben Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat anfallenden Verpackungsabfälle.

Die Berechnungen auf der Grundlage der beiden unter den Buchstaben a und b genannten Ansätze werden angepasst, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse im Einklang mit den Anforderungen und Überprüfungen zu gewährleisten, die im Rahmen des in Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a genannten Durchführungsrechtsakts festzulegen sind.

- (3) Die Mitgliedstaaten berechnen das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr recycelten Verpackungsabfälle. Das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle wird berechnet als das Gewicht der zu Abfall gewordenen Verpackungen, die, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorgeschalteten Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht mehr weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen, dem Recyclingverfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden.

- (4) Bei Verbundverpackungen und anderen Verpackungen, die aus mehr als einem Material bestehen, ist jedes in der Verpackung enthaltene Material zu berechnen und anzugeben. Die Mitgliedstaaten können von dieser Anforderung abweichen, sofern ein bestimmtes Material einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit ausmacht.
- (5) [...]
- (6) Für die Zwecke von Absatz 3 wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.
- Abweichend von Unterabsatz 1 dieses **Absatzes** kann das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle anhand des Outputs eines Abfallsortiervorgangs bestimmt werden, sofern
- a) dieser Output anschließend recycelt wird;
 - b) das Gewicht der Materialien oder Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.
- (7) Die Mitgliedstaaten errichten ein wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Verpackungsabfällen, um die Einhaltung der Bedingungen der Absätze 2 [...] bis 6 sicherzustellen. Dieses System kann gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete elektronische Register oder technische Spezifikationen für die Qualitätsanforderungen für sortierte Abfälle umfassen. Darüber hinaus kann es durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle für die einzelnen Abfallarten bzw. Verfahren der Abfallbewirtschaftung umfassen, sofern auf andere Weise keine zuverlässigen Daten erhoben werden können. Die durchschnittlichen Verlustquoten werden anhand der Berechnungsmethode berechnet, die in dem gemäß Artikel 11a Absatz 10 der Richtlinie 2008/98/EG erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

- (8) Die Menge an biologisch abbaubaren Verpackungsabfällen, die aerob oder anaerob behandelt werden, kann als recycelt gezählt werden, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärückstände oder ein anderer Output mit einem im Verhältnis zum Input vergleichbaren Rezyklatanteil erzeugt werden, die als recycelte Produkte, Materialien oder Stoffe verwendet werden. Wenn der Output auf Flächen aufgebracht wird, können ihn die Mitgliedstaaten als recyceltes Material anrechnen, wenn diese Verwendung Vorteile für die Landwirtschaft oder eine Verbesserung des Umweltzustands bewirkt.
- (9) Die Menge an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden nicht als recycelt angerechnet.
- (10) Die Mitgliedstaaten können das Recycling von Metallen, die nach der Abfallverbrennung getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission festgelegt sind.
- (11) Verpackungsabfälle, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, um dort recycelt zu werden, können nur in Bezug auf den Mitgliedstaat als recycelt angerechnet werden, in dem sie gesammelt wurden.
- (12) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann als von dem Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, recycelt angerechnet, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind und wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, einschließlich der Anforderung, dass die Behandlung der Verpackungsabfälle außerhalb der Union unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union weitgehend entsprechen.

Artikel 48

Vorschriften für die Berechnung der Erfüllung der Recyclingziele unter Einbeziehung der Wiederverwendung

- (1) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zielvorgaben nach Artikel 46 Absatz 1 für ein bestimmtes Jahr in angepasstem Umfang zu erreichen, indem der durchschnittliche Anteil an erstmals in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die in den vorangegangenen drei Jahren als Teil eines Systems zur Wiederverwendung von Verpackungen wiederverwendet wurden, berücksichtigt wird.

Zur Berechnung des angepassten Umfangs wird Folgendes abgezogen:

- a) von den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a und c festgelegten Zielvorgaben der Anteil der in Unterabsatz 1 genannten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen an allen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen und
- b) von den in Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben b und d festgelegten Zielvorgaben der Anteil der in Unterabsatz 1 genannten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die aus dem jeweiligen Verpackungsmaterial bestehen, an allen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen, die aus diesem Material bestehen.

Zur Berechnung der Höhe des jeweiligen angepassten Umfangs dürfen nicht mehr als fünf Prozentpunkte des durchschnittlichen Anteils wiederverwendbarer Verkaufsverpackungen berücksichtigt werden.

- (2) Zur Berechnung der Zielvorgaben nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer ii, Buchstabe c und Buchstabe d Ziffer ii kann ein Mitgliedstaat die Mengen an Verpackungen aus Holz berücksichtigen, die repariert und in der Folge wiederverwendet werden.

ABSCHNITT 7

Information und Berichterstattung

Artikel 49

Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG und in Artikel 11 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen stellen die Hersteller oder die gemäß Artikel 41 Absatz 1 **betrauten** Organisationen für Herstellerverantwortung **oder die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG benannten Behörden** den Endabnehmern, insbesondere den Verbrauchern, in Bezug auf Verpackungen, die die Hersteller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liefern, folgende Informationen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zur Verfügung:
- a) die Rolle der Endabnehmer bei der Abfallvermeidung, einschließlich bewährter Verfahren;
 - b) die geltenden Regelungen für die Wiederverwendung von Verpackungen;
 - c) die Rolle der Endabnehmer bei der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, einschließlich der Handhabung von Verpackungen, die gefährliche Produkte oder Abfälle enthalten;
 - d) die Bedeutung der Etiketten und Zeichen, die gemäß Artikel 11 auf Verpackungen angebracht oder aufgedruckt sind oder in den Begleitdokumenten des verpackten Produkts zu sehen sind;
 - e) die Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen durch unsachgemäße Entsorgung von Verpackungsabfällen, wie Littering oder Entsorgung in gemischten Siedlungsabfällen, und die nachteiligen Umweltauswirkungen von Einwegverpackungen, insbesondere Kunststofftragetaschen;

- f) die Kompostierungseigenschaften und geeignete Abfallbewirtschaftungsoptionen für kompostierbare Verpackungen **gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Verbraucher werden darüber unterrichtet, dass kompostierbare Verpackungen nicht für die Heimkompostierung geeignet sind und dass kompostierbare Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden dürfen.**

Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe d gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 42 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] oder ab dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Artikels 11, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind auf dem neuesten Stand und werden wie folgt bereitgestellt:
- a) über eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel;
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) im Rahmen von Bildungsprogrammen und -kampagnen;
 - d) durch Beschilderung in einer oder mehreren Sprachen, die von Nutzern und Verbrauchern leicht verstanden werden können.
- (3) Werden Informationen öffentlich zur Verfügung gestellt, so wird die Vertraulichkeit in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten gewahrt.

Artikel 50

Berichterstattung an die Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Kalenderjahr folgende Daten:
- a) Daten über die Durchführung von Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a bis d und über wiederverwendbare Verpackungen;

- b) den jährlichen Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen und dicken Kunststofftragetaschen pro Person, getrennt für jede Kategorie **entsprechend der Auflistung in Anhang XII Tabelle 5**;
- c) die Quote der getrennten Sammlung von Verpackungen, die unter die Verpflichtung zur Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen.

Die Mitgliedstaaten können Daten über den jährlichen Verbrauch an sehr dicken Tragetaschen übermitteln. **Die Mitgliedstaaten können auch Daten über den jährlichen Verbrauch an Tragetaschen aus anderem Material übermitteln.**

- (2) Die Mitgliedstaaten melden [...] für jedes Kalenderjahr Daten über:
 - a) die Mengen der **erstmals im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellten** Verpackungen für alle in Anhang XII Tabelle 4 aufgeführten **Verpackungskategorien** [...];
 - b) [...]
 - c) **die Mengen recycelter Verpackungsabfälle und die Recyclingquoten für jede in Anhang XII Tabelle 4 aufgeführte Verpackungskategorie.**
 - d) [...]
- (3) Der erste Berichtszeitraum betrifft
 - a) in Bezug auf die Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 das **zweite** vollständige Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts, in dem gemäß Absatz 7 das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird;
 - b) in Bezug auf die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe c das am 1. Januar 2028 beginnende Kalenderjahr.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten innerhalb von 19 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, elektronisch zur Verfügung. Sie übermitteln die Daten binnen 19 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, auf elektronischem Wege in dem von der Kommission gemäß Absatz 7 festgelegten Format.
- (5) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitgestellten Daten wird ein Qualitätskontrollbericht beigefügt. Dieser Qualitätskontrollbericht wird in dem gemäß Absatz 7 von der Kommission festgelegten Format übermittelt.
- (6) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel übermittelten Daten liegt ein Bericht über die gemäß Artikel 47 Absätze 8 und 12 ergriffenen Maßnahmen bei, der gegebenenfalls auch detaillierte Angaben zur durchschnittlichen Verlustquote enthält.
- (7) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = **24 Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung**] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Folgenden:
- a) Vorschriften für die Berechnung, Prüfung und Übermittlung von Daten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2, einschließlich der Methode zur Bestimmung des Aufkommens von Verpackungsabfällen und des Formats für die Berichterstattung;
 - b) der Methode für die Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen pro Person gemäß Absatz 1 Buchstabe b und das Format für ihre Berichterstattung¹
 - c) **den Korrekturfaktor gemäß Artikel 38 Absatz 1a zur Berücksichtigung des Anstiegs oder Rückgangs des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr, um die Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen zu erreichen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (8) Die Mitgliedstaaten verlangen **von den Systembetreibern für Wiederverwendungssysteme und** von allen Wirtschaftsakteuren, die Verpackungen in den Mitgliedstaaten bereitstellen, den zuständigen Behörden genaue und zuverlässige Daten zur Verfügung zu stellen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Berichterstattungspflichten gemäß diesem Artikel nachzukommen, wobei gegebenenfalls den besonderen Problemen Rechnung zu tragen ist, mit denen kleine und mittlere Unternehmen bei der Bereitstellung detaillierter Daten konfrontiert sind.

Artikel 51

Datenbanken über Verpackungen

- (1) **Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Annahme der in Artikel 50 Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakte treffen die** Mitgliedstaaten [...] die notwendigen Maßnahmen, um auf harmonisiertem Wege die Einrichtung von Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle – falls noch nicht vorhanden – zu gewährleisten, **um die Berichterstattung an die Kommission zu ermöglichen.**
- (2) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken umfassen Folgendes:
- a) Angaben über Umfang, Merkmale und Entwicklung des Verpackungs- und Verpackungsabfallaufkommens in den einzelnen Mitgliedstaaten;
 - b) [...]
 - c) die in Anhang XII aufgeführten Daten.

Kapitel VIII

Schutzklauselverfahren

Artikel 52

Verfahren auf nationale Ebene zum Umgang mit Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist

- (1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die unter die vorliegende Verordnung fallenden Verpackungen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, so beurteilen sie unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020, ob die betreffenden Verpackungen alle für das Risiko relevanten Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass die Verpackungen die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Verpackungen mit diesen Anforderungen in Einklang zu bringen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bewerten die Überwachungsbehörden bei Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit kontaktempfindlichen Verpackungen, die besonderen Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit unterliegen, das von dem Verpackungsmaterial ausgehende Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht, wenn es auf den verpackten Inhalt des Verpackungsmaterials übertragen wird, sondern melden es den für die Kontrolle dieser Risiken zuständigen Behörden. Bei diesen Behörden handelt es sich um die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2017/625, der Verordnung (EU) 2017/745, der Verordnung (EU) 2017/746, der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EU) 2019/6.

- (3) Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.
- (4) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betreffende Verpackungen, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- (5) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine Korrekturmaßnahmen oder bleibt die Nichtkonformität bestehen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der betroffenen Verpackungen auf ihrem nationalen Markt zu untersagen, die Verpackungen vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

- (6) Die in **Absatz 5** genannten Informationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem übermittelt und müssen alle verfügbaren Angaben umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackungen erforderlichen Daten, die Herkunft der Verpackungen, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des tatsächlichen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente sowie gegebenenfalls die in **Artikel 55** Absatz 1 genannten Angaben. Die Marktüberwachungsbehörden geben außerdem an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
- b) Die Verpackung erfüllt nicht die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß den Artikeln 5 bis 10 dieser Verordnung;
 - c) Mängel in den in den Artikeln 31 und 32 genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen.
- (7) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der Verpackungen sowie, falls sie der beschlossenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
- (8) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
- Vorläufige Maßnahmen können einen längeren oder kürzeren Zeitraum als drei Monate vorsehen, um den Besonderheiten der betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

- (9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich die Verpackungen von ihrem Markt genommen oder sonstige geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich der betreffenden Verpackungen oder Erzeuger getroffen werden.

Artikel 53

Schutzklauselverfahren der Union

- (1) Wurden nach Abschluss des in Artikel 52 **Absätze 5 und 6** festgelegten Verfahrens Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem/den betreffenden Wirtschaftsakteur(en) unverzüglich mit.

Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonformen Verpackungen von ihrem Markt genommen werden, und unterrichten die Kommission darüber.

Wird die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt erachtet, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

- (3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Verpackungen mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 31 der vorliegenden Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

- (4) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Verpackungen mit Mängeln der gemeinsamen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 32 begründet, so ändert oder hebt die Kommission die betreffenden gemeinsamen technischen Spezifikationen unverzüglich auf.

Artikel 54

Konforme Verpackungen, die ein Risiko bergen

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 52 fest, dass Verpackungen zwar die geltenden Anforderungen der Artikel 5 bis 11 erfüllen, aber ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit bergen, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer vertretbaren, von der Marktüberwachungsbehörde festgelegten und der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Verpackungen beim Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweisen [...].
- (2) Abweichend von Absatz 1 bewerten die Überwachungsbehörden bei Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit kontaktempfindlichen Verpackungen, die besonderen Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit unterliegen, das von dem Verpackungsmaterial ausgehende Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht, wenn es auf den verpackten Inhalt des Verpackungsmaterials übertragen wird, sondern melden es den für die Kontrolle dieser Risiken zuständigen Behörden. Bei diesen Behörden handelt es sich um die zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) 2017/625, der Verordnung (EU) 2017/745, der Verordnung (EU) 2017/746, der Richtlinie 2001/83/EG oder der Verordnung (EU) 2019/6.
- (3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betreffende Verpackungen, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

- (4) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über seine Feststellungen und darauffolgenden Maßnahmen gemäß Absatz 1. Diese Informationen umfassen alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die zur Identifizierung der betreffenden Verpackungen erforderlichen Daten, die Herkunft und die Lieferkette der Verpackungen sowie die Art des gegebenen Risikos und die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.
- (5) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung **erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie festlegt**, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit erlässt die Kommission gemäß dem in **Artikel 59** Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Artikel 55

Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen

- (1) Die Marktüberwachungsbehörden teilen den gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden unverzüglich die in Artikel 52 **Absatz 5** der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen mit, wenn sich die Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt. Diese Mitteilung enthält alle relevanten Informationen, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackung, für die die Maßnahmen gelten, und – bei verpackten Produkten – des Produkts selbst.

- (1a) **Die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden verwenden die gemäß Absatz 1 dieses Artikels übermittelten Informationen für die Durchführung ihrer Risikoanalyse gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.**
- (2) Die in Absatz 1 genannte Übermittlung der Informationen erfolgt durch Eingabe der Informationen in das relevante System für Risikomanagement und Zollkontrollen.
- (3) Die Kommission sorgt für eine Vernetzung, um die in Absatz 1 genannte Kommunikation zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 52 [...] und dem in **Absatz 2** genannten System zu automatisieren. Diese Vernetzung ist spätestens zwei Jahre nach dem Erlass des in **Absatz 4** genannten Durchführungsrechtsakts einsatzbereit.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Verfahrensvorschriften und die Einzelheiten der Durchführungsmodalitäten für **Absatz 3**, einschließlich der Funktionen, der Datenelemente und der Datenverarbeitung, sowie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit und die Aufsicht über die Vernetzung gemäß **Absatz 3** festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 56

Formale Nichtkonformität

- (1) Ein Mitgliedstaat fordert den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die jeweilige Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:
- a) Die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
 - b) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;

- c) der in Artikel 11 genannte QR-Code oder Datenträger bietet keinen Zugang zu den erforderlichen Informationen gemäß dem genannten Artikel;
- d) die technische Dokumentation gemäß Anhang VII ist nicht verfügbar, unvollständig oder fehlerhaft;
- e) die in Artikel 13 Absatz 6 oder Artikel 16 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;
- f) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 13 oder Artikel 16 ist nicht erfüllt;
- g) die Anforderungen in Bezug auf Beschränkungen bei der Verwendung bestimmter Verpackungsformate **oder** übermäßiger Verpackungen gemäß den Artikeln 21 und 22 werden nicht eingehalten;
- h) in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen sind die Anforderungen an die Einrichtung, den Betrieb **oder** die Teilnahme an einem Wiederverwendungssystem gemäß Artikel 24 nicht erfüllt;
- i) in Bezug auf die Wiederbefüllung sind die Informationsanforderungen gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt;
- j) die Anforderungen in Bezug auf die Nachfüllstationen gemäß Artikel 25 Absatz 3 sind nicht erfüllt;
- k) die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele gemäß Artikel 26 werden nicht erreicht.

[...]

- (2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Verpackungen auf dem Markt zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 Buchstaben g bis k fort, so wenden die Mitgliedstaaten die von ihnen gemäß Artikel 62 festgelegten Vorschriften für Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung an.

Artikel 57

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

- (1) [...] **Im Hinblick auf Anreize für Angebot und Nachfrage bei ökologisch nachhaltigen Verpackungen erlässt die Kommission bis [ABl.: Bitte den Tag einfügen = 60 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mindestanforderungen für öffentliche Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU für Verpackungen oder verpackte Produkte oder für Dienstleistungen, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte verwendet werden, oder der Richtlinie 2014/25/EU fallen und von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden und bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte mehr als 30 % des geschätzten Auftragswerts oder des Wertes der für die Dienstleistungen verwendeten Produkte ausmachen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 59 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.**

- (2) Die **Anforderungen** gemäß **den Durchführungsrechtsakten nach Absatz 1** gelten für [...] Verfahren [...] **für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß dem genannten Absatz [...]**, die zwölf Monate oder später nach **dem Tag des Inkrafttretens** des jeweiligen [...] **Durchführungsrechtsakts** eingeleitet werden.
- (3) [...] Die **Mindestanforderungen** für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge **stützen sich** auf die Grundlage der Anforderungen der Artikel 5 bis 10 und die folgenden Elemente:
- a) Wert und Umfang der öffentlichen Aufträge, die für die betreffenden Verpackungen oder verpackten Produkte oder für die Dienstleistungen oder Arbeiten unter Verwendung der betreffenden Verpackungen oder verpackten Produkte vergeben wurden;
 - b) [...];
 - b**[...]) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltiger Verpackungen oder verpackter Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber;
 - c**[...]) **die Marktlage auf Unionsebene für die betreffenden Verpackungen oder verpackten Produkte;**[...]
 - d) die Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb;**

- e) **die Verpflichtungen bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung.**

Die Mindestanforderungen für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge können folgende Form haben: [...]

- i) **technische Spezifikationen im Sinne des Artikels 42 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 60 der Richtlinie 2014/25/EU; [...]**
- ii) **Auswahlkriterien im Sinne des Artikels 58 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 80 der Richtlinie 2014/25/EU; oder**
- iii) **Klauseln für die Auftragsausführung im Sinne des Artikels 70 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 87 der Richtlinie 2014/25/EU.**

[...]

Diese **Mindestanforderungen** für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge werden im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/24/EU und der Richtlinie 2014/25/EU [...] entwickelt, damit die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erleichtert wird.

- (4) **Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit von den in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 festgelegten verbindlichen Anforderungen abweichen. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen auch von den verbindlichen Anforderungen abweichen, wenn diese zu unlösbaren technischen Schwierigkeiten führen würden.**

Kapitel X

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel 58

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 5, [...] Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 10, [...] Artikel 22 Absatz 4 **und** Artikel 26 Absatz 16 [...] wird der Kommission für einen Zeitraum von **fünf** Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 5, [...] Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 10, Artikel 7 Absatz 11, [...] Artikel 22 Absatz 4 **und** Artikel 26 Absatz 16 [...] kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 5, [...] Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 10, [...] Artikel 8 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 16 [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 59

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem in Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL XI ÄNDERUNGEN

Artikel 60

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

a) Anhang I wird wie folgt geändert:

i) [...]

ii) folgende Nummern werden angefügt:

„X [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen*] Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1);“

[...]

- b) Anhang II Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 61

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/904

Die Richtlinie (EU) 2019/904 wird wie folgt geändert:

- aa) **In Artikel 2 Absatz 2 wird am Ende des Satzes folgender Wortlaut angefügt:
„sofern in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle
nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“**

**Artikel 22 Absatz 4a hat Vorrang, wenn ein Widerspruch zu Artikel 4 der
Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf Einwegkunststoffverpackungen gemäß
Anhang V Nummer 3 gegeben ist.**

**[Artikel 26 Absätze 2 und 3 haben Vorrang, wenn ein Widerspruch zu
Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 hinsichtlich der Verwendung von
Einwegkunststoffverpackungen gegeben ist.]**

**[Artikel 26 Absatz 15a hat Vorrang, wenn ein Widerspruch zu Artikel 4 der
Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf Einwegkunststoffverpackungen
gegeben ist]**

- a) In Artikel 6 Absatz 5 werden die Buchstaben a und b am 1. Januar 2030 gestrichen;
- b) In Artikel 13 Absatz 1 wird Buchstabe e am 1. Januar 2023 gestrichen;
- c) Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und Informationen und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. Der Bericht enthält eine Bewertung der Organisation der Datenerhebung und der Informationssammlung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Aktualität und Kohärenz der Daten und Informationen. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle vier Jahre erstellt.“

d) In Teil B des Anhangs erhalten die Nummern 7, 8 und 9 folgende Fassung:

„7. Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS), d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die: a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden, b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, | einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;

8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;

9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.“

Kapitel XII

Schlussbestimmungen

Artikel 62

Sanktionen

- (1) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. [...]

- (2) **Bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Artikel 21 bis 26 können Geldbußen [...] zu den Sanktionen gehören.** Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, so kann dieser Absatz [...] so angewandt werden, dass die Geldbuße von der einschlägigen Behörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die in diesem Absatz [...] genannten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen ebenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (3) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Artikel 63

Evaluierung

Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Verpackungen vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung des genannten Berichts erforderlichen Informationen.

Artikel 64

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 94/62/EG wird am [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] aufgehoben.

Es gelten jedoch folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG gilt weiterhin bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 42 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*].

- b) Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e und Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG gelten weiterhin bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = letzter Tag des Kalenderjahres, in dem 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vergangen sind].
- c) Artikel 12 Absätze 3a, 3b, 3c und 4 der Richtlinie 94/62/EG gelten weiterhin bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = letzter Tag desselben Kalenderjahres, in dem **der Zeitraum von 36 Monaten** nach Inkrafttreten [...] **endet**], mit Ausnahme der Bestimmung über die Übermittlung von Daten an die Kommission, die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = letzter Tag des Kalenderjahres, in dem 54 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vergangen sind] gilt.
- ca) **Die Beschlüsse 2001/171/EG und 2009/292/EG bleiben in Kraft und gelten weiterhin, bis sie durch delegierte Rechtsakte, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 5a erlässt, aufgehoben werden.**
- cb) **Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Verpackungen in den in Anhang V Nummern 2 und 3 aufgeführten Formaten und Zwecken bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] beibehalten. Artikel 4 Absatz 4 gilt nicht für nationale Maßnahmen, die aufgrund dieses Absatzes bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung] aufrechterhalten werden.**

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 65

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen* = **18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Artikel 61 Buchstabe d gilt jedoch ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen* = **48 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

INDIKATIVE LISTE VON GEGENSTÄNDEN, DIE UNTER DIE DEFINITION VON VERPACKUNGEN NACH ARTIKEL 3 NUMMER 1 FALLEN

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a fallende Gegenstände

Verpackungen

Schachteln für Süßigkeiten;

Folien um CD-Hüllen;

Versandhüllen für Kataloge und Magazine (mit Inhalt);

Mit Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen;

Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material gewickelt ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden;

Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht dauerhaft verbleiben soll;

Glasflaschen für Injektionslösungen; CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen);

Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden);

Streichholzschachteln;

Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind);

[...]

Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher;

Tee- und Kaffee-Folienbeutel.

Keine Verpackungen

Blumentöpfe, in denen die Pflanze dauerhaft verbleibt;

Werkzeugkästen;

Wachsschichten um Käse;

Wurstschalen;

Kleiderbügel (die ohne Kleidung verkauft werden);

Druckerpatronen;

CD-, DVD- und Videohüllen (die mit CD, DVD oder Video darin verkauft werden);

CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen);

Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel;

Grablichter (Behälter für Kerzen);

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behälter, z. B. wiederbefüllbare Pfeffermühle).

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben d und e fallende Gegenstände

Verpackungen, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden

Papier- oder Kunststofftragetaschen;

Einwegteller und -tassen;

Frischhaltefolie;

Brottüten;

Aluminiumfolie;

Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien.

Keine Verpackungen

Rührstäbchen;

Einwegbesteck;

Packpapier (das separat an Verbraucher und Unternehmen verkauft wird);

Papierbackformen (die leer verkauft werden);

Ohne Kuchen verkaufte Kuchenunterlagen.

Einwegteller und -tassen, die nicht dafür bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c fallende Gegenstände

Verpackungen

Etiketten, die direkt auf einem Produkt angebracht oder daran befestigt sind, einschließlich Aufkleber, die an Obst und Gemüse angebracht sind.

[...]

Mascara-Bürste, die Teil des Behälterverschlusses ist;

An anderen Verpackungen angebrachte Aufkleber;

Heftklammern;

Kunststoffhüllen;

Dosiertvorrichtung, die Teil des Behälterverschlusses für Waschmittel ist;

Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z. B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle).

Keine Verpackungen

Radiofrequenz-Identifizierungs-Tag (RFID-Tag);

Unter Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben f bis g fallende Gegenstände

Verpackungen;

Tee- und Kaffee-Folienbeutel;

Teebeutel;

Getränkessystem-Kapseln (z. B. Kaffee, Kakao, Milch).



ANHANG II

KATEGORIEN UND PARAMETER FÜR DIE BEWERTUNG DER RECYCLINGFÄHIGKEIT VON VERPACKUNGEN

**Tabelle 1: Indikative Liste der Verpackungsmaterialien, -arten und -kategorien
gemäß Artikel 6**

Kat. Nr. (neu)	Vorherrschendes Verpackungsmaterial	Verpackungsart	Format (Beispiele, nicht erschöpfend)	Farbe / Optische Transmission
1	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Behälter, Ampullen, Phiolen aus Glas (Kalk-Natron-Glas)	–
2	Papier/Pappe	Verpackungen aus Papier/Pappe	Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen (z. B. Folien, Blätter, Beutel, Deckel, Kegel, Umhüllungen)	–

3	Papier/Pappe	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe	<u>Getränkekartons und</u> Papierbecher [...] (d. h. mit Polyolefin und mit oder ohne Aluminium laminiert), Trays, Teller und Becher, Papier/Pappe mit Metall- oder Kunststoffbeschichtung, Papier/Pappe mit Kunststofffolien/-fenstern	—
4	Metall	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl	Starre Formate (Sprühdosen, Dosen, Farbdosen, Kisten, Schalen, Fässer, Röhren) aus Stahl, einschließlich Weißblech und rostfreiem Stahl	—
5	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränkedosen, Flaschen, Sprühdosen, Fässer, Röhren, Dosen, Kisten, Schalen) aus Aluminium	—

6	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – halbstarre und flexibel	Halbstarre und flexible Formate (Behälter und Schalen, Röhren, Folien, flexible Folien) aus Aluminium	–
7	Kunststoffe	PET – starr	Flaschen und Fläschchen	transparent, klar / farbig, opak
8	Kunststoffe	PET – starr	starre Formate, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (einschließlich Töpfe, Gefäße, Gläser, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter)	transparent, klar / farbig, opak
9	Kunststoffe	PET – flexibel	Folien	natur / farbig
10	Kunststoffe	PE – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Röhrchen	natur / farbig
11	Kunststoffe	PE – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	natur / farbig

12	Kunststoffe	PP – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Röhrchen	natur / farbig
13	Kunststoffe	PP – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	natur / farbig
14	Kunststoffe	HDPE und PP – starr	Kästen und Paletten, Kunststoff-Wellplatten	natur / farbig
15	Kunststoffe	PS und XPS – starr	Starre Formate (einschließlich Milchverpackungen, Schalen, Bechern und anderen Lebensmittelbehältnissen)	natur / farbig
16	Kunststoffe	EPS – starr	Starre Formate (einschließlich Fisch-Boxen / Elektro-Haushaltsgeräte und Schalen)	natur / farbig
17	Kunststoffe	Andere starre Kunststoffe (z. B. PVC, PC), einschließlich Mehrstoffmaterialien – starr	Starre Formate, einschließlich z. B. Massengutbehälter, Fässer	–
18	Kunststoffe	Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel	Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Verpackungen mit modifizierter Atmosphäre/modifizierter Feuchtigkeit, einschließlich z. B. flexible Massengutbehälter, Beutel, Streckfolien	–

19	Kunststoffe	Biologisch abbaubare Kunststoffe[1] – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA)	Starre und flexible Formate	–
20	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, einschl. Kork	Paletten, Kisten, Kästen	–
21	Textilien	Natürliche und synthetische Textilfasern	Taschen	–
22	Steingut aus Keramik oder Porzellan	Ton, Stein	Töpfe, Gefäße, Flaschen, Krüge	–

[1] Bitte beachten Sie, dass diese Kategorie Kunststoffe enthält, die leicht biologisch abbaubar sind (d. h. nachweislich kann mehr als 90 % des Ausgangsmaterials innerhalb von sechs Monaten durch biologische Prozesse in CO₂, Wasser und Mineralien umgewandelt werden), unabhängig davon, welche Ausgangsstoffe für ihre Herstellung verwendet werden. Biobasierte Polymere, die nicht leicht biologisch abbaubar sind, fallen unter die anderen einschlägigen Kunststoffkategorien.

[...]

PUBLIC

[...]



[...]



[...]

PUBLIC

[...]



[...]



[...]



[...]



Tabelle 1a: Indikative Liste der Verpackungsmaterialien und -kategorien gemäß Artikel 6

Materialien	Kategorien	Link zu Tabelle 1, Anhang II
Kunststoffe	PET – starr	Kat. 7, 8
	PE starr, PP starr, HDPE und PP starr	Kat. 10, 12, 14
	Folien/flexibel	Kat. 9, 11, 13, 18
	PS, XPS, EPS	Kat. 15, 16
	Andere starre Kunststoffe	Kat. 17
	Biologisch abbaubar (starr und flexibel)	Kat. 19
Papier/Pappe	Papier/Pappe (ausgenommen <u>Getränkekartons</u>)	Kat. 2, 3
	<u>Getränkekartons</u>	Kat. 3
Metall	Aluminium	Kat. 5, 6
	Stahl	Kat. 4
Glas	Glas	Kat. 1
Holz	Holz, Kork	Kat. 20
Andere	Textilien, Keramik/Porzellan und andere	Kat. 21, 22

Tabelle 2: Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit von Verpackungen ist in den Leistungsstufen A, B oder C auszudrücken.

Ab 2030 gelten Leistungsmerkmale für Recyclingfähigkeit, basierend auf der recyclingorientierten Gestaltung (Design for Recycling - DfR), die die Kreislauffähigkeit bei der Verwendung der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität zur Substitution der Primärrohstoffe umfasst.

Die Bewertung der recyclingorientierten Gestaltung in Leistungsstufen gilt für jede Verpackungskategorie gemäß Anhang II Tabelle 1 und bezieht sich unter Berücksichtigung der Methodik nach Artikel 6 Absatz 4 und der Parameter in Anhang II Tabelle 2a auf die Verpackungseinheit. Nach der Gewichtung der Kriterien je Verpackungseinheit wird sie wie folgt in die Kategorien A, B oder C eingestuft. Werden die vorgenannten Kriterien bei einer Verpackungseinheit zu weniger als 70 % eingehalten, so gilt sie als außerhalb der Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit stehend und die Verpackung gilt daher als technisch nicht recyclingfähig und ihr Inverkehrbringen sollte beschränkt werden.

Ab 2035 wird ein neuer Faktor für die Bewertung der Recyclingfähigkeit berücksichtigt, nämlich der Faktor „in großem Maßstab recycelt“. Folglich wird eine neue Bewertung auf der Grundlage der Menge (Gewicht) des Materials durchgeführt, das aus jeder der Verpackungskategorien tatsächlich recycelt wurde, gemäß der in Artikel 6 Absatz 6 genannten Methode. Die Schwellenwerte für „in großem Maßstab recycelt“ werden unter Berücksichtigung des in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 festgelegten Ziels für jährlich recyceltes Material festgelegt.

[...]

2030		2035			
Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit	Recyclingorientierte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit (für die DfR)	Recyclingorientierte Gestaltung (DfR) Bewertung der Recyclingfähigkeit pro Einheit, nach Gewichtung	[...] Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit (für die Bewertung des großmaßstäblichen Recyclings)	[...]
Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A	größer oder gleich 95 %	Stufe A	[...]

Stufe B	größer oder gleich 85 %	Stufe B	größer oder gleich 85 %	Stufe B	[...]
Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C	größer oder gleich 70 %	Stufe C	[...]

TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	Weniger als 70 % [...]	TECHNISCH NICHT RECYCLINGFÄHIG	Weniger als 70 % [...]	NICHT IN GROSSEM MASSSTAB RECYCELT (unter den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 32 genannten Schwellenwerten).	[...]
---	---	---	---	--	--------------

[...]



Tabelle 2a: Nicht erschöpfende Liste von Parametern für die Festlegung von Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung gemäß Artikel 6

Die Liste in Tabelle 2a dient als Grundlage für die Festlegung der Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung (gemäß Artikel 6 Absatz 4). Die Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung werden sodann verwendet, um die Berechnungen festzulegen, die zu den in Tabelle 2 aufgeführten Leistungsstufen führen. Bei der Bewertung dieser Parameter ist darüber hinaus Folgendes zu berücksichtigen:

- die Trennbarkeit aller Verpackungsbestandteile, entweder manuell durch die Verbraucher oder in den Verarbeitungsbetrieben,
- die Effizienz der Sortier- und Recyclingverfahren, z. B. Ausbeute,
- Weiterentwicklung der Sortier- und Recyclingtechnologien (um dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass eine Verpackung in zwei Jahren sortierbar sein könnte, auch wenn sie heute nicht sortiert werden) und
- die Erhaltung der Funktionalität von Sekundärrohstoffen, die die Substitution von Primärrohstoffen ermöglichen.

Die Verpackungsfunktionen, die der Verpackung durch die folgenden Parameter zur Verfügung stehen, sind bei der Festlegung der Kriterien für die recyclingorientierte Gestaltung zu berücksichtigen.

Parameter für die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung	Relevanz des Parameters
Zusatzstoffe	Bei Zusatzstoffen handelt es sich häufig um Stoffe, die Materialien zugesetzt werden, um ihnen bestimmte Eigenschaften zu verleihen. Zusatzstoffe in den Verpackungsbehältnissen können dazu führen, dass die Verpackungsmaterialien beim Sortiervorgang falsch sortiert und die dabei entstehenden Sekundärrohstoffe verunreinigt werden.
Etiketten	Die Abdeckungsrate der Etiketten kann sich auf die Effizienz des Sortierprozesses auswirken. Das Material der Etiketten und die Art des Klebstoffs/Klebmittels wirken sich ebenfalls auf die Qualität des Sekundärrohstoffs aus.

Hüllen	Die Abdeckungsrate der Hülle über dem Hauptteil der Verpackung wirkt sich auf die Sortiermöglichkeiten aus. Darüber hinaus kann die Verwendung von Hüllen die Möglichkeit beeinträchtigen, sie vom Hauptteil der Verpackung zu trennen. Das Material der Hülle kann sich sowohl auf die Sortierbarkeit als auch auf die Recyclingfähigkeit der Verpackung auswirken.
Verschlüsse und andere kleine Verpackungsbestandteile	Verschlüsse sind Bestandteile, die zum Verschließen oder Versiegeln der Verpackung verwendet werden. Es kann verschiedene Arten von Verschlüssen geben, d. h. starre oder flexible Verschlüsse, z. B. manipulationssichere Schrumpffolie, Beschichtungen, Kappen, Deckel, Siegel, Ventile usw. Das Material der Verschlüsse kann sich sowohl auf die Sortierbarkeit als auch auf die Recyclingfähigkeit der Verpackung auswirken. Durch nicht fest mit der Verpackung verbundene Verschlüsse kann sich die Vermüllung verstärken. Kleine Verpackungsbestandteile, die am Hauptteil der Verpackung angebracht sind, können sich auf die Abtrennbarkeit und die Recyclingfähigkeit auswirken. Somit kann es beim Sortier- und Recyclingverfahren zu einem Verlust kommen.
Klebstoffe	Klebstoffe können so verwendet werden, dass sie beim Recyclingvorgang oder vom Endverbraucher leicht getrennt werden können, sodass sie die Effizienz des Sortier- und des Recyclingvorgangs nicht beeinträchtigen. Durch Klebstoffreste auf der Verpackung kann die Qualität (Reinheit) der Sekundärrohstoffe herabgesetzt werden. Lösliche Klebstoffe können die Trennung vom Hauptteil der Verpackung gewährleisten und dafür sorgen, dass keine Klebstoffrückstände im Sekundärrohstoff verbleiben.
Farben	Farben sind Stoffe, die dem Verpackungsmaterial Farbe verleihen. Stark gefärbte Materialien in Papier oder Kunststoff können Probleme bei der Sortierung verursachen und die Qualität der Sekundärrohstoffe herabsetzen.
Materialzusammensetzung	Die Verwendung von Monomaterialien oder Materialkombinationen, die eine einfache Trennung und eine hohe Ausbeute an Sekundärrohstoffen ermöglichen, ist zu bevorzugen.

Barrieren/Beschichtungen	Das Material oder der Stoff, der zugesetzt wird, um Barriereigenschaften (Barriere) zu verleihen, oder eine Vielzahl von Materialien, die auf der Oberfläche aufgebracht werden, um andere Eigenschaften zu verleihen (Beschichtung). Durch Verpackungen mit Barrieren/Beschichtungen kann das Recycling erschwert werden. Kombinationen, die einen hohen Ertrag an Sekundärrohstoffen gewährleisten, sind vorzuziehen.
Druckfarben und Lacke / Druck / Kodierung	Druckfarben und Lacke sind Mischungen von Farbstoffen mit anderen Stoffen, die durch Druck- oder Beschichtungsverfahren (Druckfarben) auf das Material aufgebracht werden, oder eine Schutzbeschichtung aus Harz und/oder Zelluloseester, die in einem flüchtigen Lösungsmittel (Lack) gelöst wird. Codierung ist das unmittelbare Bedrucken von Verkaufsverpackungen zum Zwecke der Chargenkodierung und anderer Informationen und des Brandings. Durch Druckfarben mit bedenklichen Stoffen wird das Recycling behindert, da diese Verpackungseinheiten nicht recycelt werden können. Durch Druckfarben kann bei Freisetzung der Recyclingstrom durch das Waschwasser verunreinigt werden. Ebenso können Druckfarben, die nicht freigesetzt werden, die Transparenz des Recyclingstroms beeinträchtigen.
Produktrückstände/Leichte Entleerbarkeit	Rückstände des Verpackungsinhalts können sich auf die Sortierbarkeit und die Recyclingfähigkeit auswirken. Verpackungen sollten so gestaltet sein, dass ihr Inhalt leicht entleert werden kann und sie bei der Entsorgung vollständig entleert sind.
Leichte Zerlegbarkeit	Bestandteile, die fest miteinander verbunden sind, können sich auf die Sortierbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Verpackung auswirken. Die Gestaltung von Verpackungen kann die Möglichkeit erleichtern, verschiedene Komponenten in verschiedene Materialströme zu trennen.

[...]

PUBLIC

ANHANG III

KOMPOSTIERBARE VERPACKUNGEN

Bedingungen, die bei der vorgeschriebenen Verwendung kompostierbarer Verpackungsformate zu berücksichtigen sind:

- (a) Sie hätten nicht als wiederverwendbare Verpackung konzipiert werden können, oder die Produkte könnten ohne Verpackung nicht in Verkehr gebracht werden;
- (b) sie sind so gestaltet, dass sie am Ende ihrer Lebensdauer dem organischen Abfallstrom zugeführt werden;
- (c) sie sind **dergestalt** biologisch abbaubar, **dass** die Verpackungen [...] biologisch zersetzt werden können, einschließlich anaerober Vergärung, was letztlich zur Umwandlung in Kohlendioxid oder, bei Abwesenheit von Sauerstoff, Methan, Mineralsalze, Biomasse und Wasser führt;
- (d) durch ihre Verwendung wird die Sammlung organischer Abfälle im Vergleich zur Verwendung nicht kompostierbarer Verpackungsmaterialien erheblich erhöht;
- (e) durch ihre Verwendung wird die Kontaminierung von Kompost mit nicht kompostierbaren Verpackungen erheblich verringert; und
- (f) durch ihre Verwendung werden nicht kompostierbare Verpackungsabfallströme nicht stärker kontaminiert.

ANHANG IV

METHODE FÜR DIE BEWERTUNG DER MINIMIERUNG VON VERPACKUNGEN

TEIL I

Leistungskriterien

1. **Schutz des Produkts:** Die Gestaltung von Verpackungen muss den Schutz des Produkts vom Zeitpunkt des Verpackens oder der Abfüllung bis zur Endverwendung gewährleisten, um erhebliche Produktschäden, Verluste, Wertminderungen oder Abfälle zu vermeiden. Die Anforderungen können den Schutz vor mechanischen oder chemischen Schäden, Vibrationen, Kompression, Luftfeuchtigkeit, **Feuchtigkeitsverlust, Oxidation, Licht, Sauerstoff, mikrobiologischen Infektionen, Schädlingen, Verschlechterung der organoleptischen Eigenschaften** usw. umfassen und Verweise auf spezifische Rechtsvorschriften mit Anforderungen an die Produktqualität enthalten.
2. **Herstellungsverfahren für Verpackungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss mit den Verfahren der Herstellung und Befüllung der Verpackungen kompatibel sein. **Durch die Herstellungsverfahren für Verpackungen können Elemente der Verpackungsgestaltung wie die Form eines Behältnisses, Dickentoleranzen, Größe, Durchführbarkeit der Bearbeitung und Spezifikationen zur Minimierung des Abfalls bei der Herstellung bestimmt werden. Für die vom Produkthersteller angewandten Verfahren können auch bestimmte Elemente der Verpackungsgestaltung erforderlich sein, wie z. B. Aufprall- und Belastungsfestigkeit, mechanische Festigkeit, Geschwindigkeit und Effizienz des Verpackungsvorgangs, Stabilität bei der Beförderung, Wärmebeständigkeit, effektives Schließen, Mindestkopfraum, Hygiene.**
3. **Logistik:** Die Gestaltung von Verpackungen muss eine angemessene und sichere Verteilung, Beförderung, Handhabung und Lagerung des verpackten Produkts gewährleisten. **Die Anforderungen können eine dimensionale Koordination für eine optimale Raumnutzung, die Kompatibilität mit Palettenbe- und Entladesystemen, das Handhabungs- und Lagersystem und die Integrität des Verpackungssystems während des Transports und der Handhabung umfassen.**

4. **Informationsanforderungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass Anwendern und Verbrauchern alle erforderlichen Informationen über das verpackte Produkt selbst, seine Verwendung, Lagerung und Pflege, einschließlich Sicherheitsanweisungen, zur Verfügung gestellt werden können. **Die Anforderungen können die Bereitstellung von Produktinformationen, Anweisungen für Lagerung, Anwendung und Verwendung, Strichcodes, Mindesthaltbarkeitsdatum usw. umfassen.**
5. **Hygiene und Sicherheit:** Die Gestaltung von Verpackungen muss die Sicherheit der Anwender und Verbraucher sowie die Produktsicherheit und -hygiene während des gesamten Vertriebs, der Endverwendung und der Entsorgung gewährleisten. **Die Anforderungen können Folgendes umfassen: Gestaltung für eine sichere Handhabung, Kindersicherheit, Manipulationssicherheit, Gefahrenwarnungen, unmissverständliche Benennung des Inhalts, sichere Öffnungsvorrichtung, Druckentlastungsverschluss usw.**
6. **Rechtliche Anforderungen:** Die Gestaltung von Verpackungen muss gewährleisten, dass die Verpackungen und verpackten Produkte die geltenden Rechtsvorschriften einhalten können.
7. **Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit und Wiederverwendung:** Die Gestaltung von Verpackungen muss **die Wiederverwendbarkeit**, die Recyclingfähigkeit und die Verwendung von recycelten Materialien gemäß dieser Verordnung gewährleisten. Ist die Verpackung zur Wiederverwendung bestimmt, so muss sie die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen. **Dies bedeutet, dass das Verpackungsgewicht oder -volumen möglicherweise über das hinaus erhöht werden muss, was sonst im Rahmen der anderen Leistungsfaktoren möglich wäre, um z. B. eine größere Anzahl von Umläufen / Kreislaufdurchgängen zu ermöglichen, die Einbeziehung des Rezyklatanteils zu erleichtern oder die Recyclingfähigkeit zu verbessern (z. B. beim Übergang zu einem Monomaterial oder einem PCR – Post-Consumer-Rezyklat).**

TEIL II

TEIL II Bewertungsmethode und Bestimmung des Mindestvolumens und -gewichts von Verpackungen

Die Bewertung des Mindestvolumens und -gewichts von Verpackungen, das zur Gewährleistung der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung beschriebenen Verpackungsfunktion erforderlich ist, muss in der technischen Dokumentation erläutert werden und mindestens Folgendes umfassen:

[...] **aa)** die Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung, einschließlich der Einzelheiten zur Berechnung des für die Verpackung erforderlichen Mindestgewichts und -volumens. Mögliche Abweichungen zwischen Produktionschargen für dieselbe Verpackung sind zu berücksichtigen und zu dokumentieren;

[...] **ab)** für jedes in Teil I aufgeführte Leistungskriterium [...] eine **Beschreibung der Gestaltungsanforderung, mit der eine** weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens **verhindert wird**, da sonst die Funktionalität – einschließlich Sicherheit und Hygiene – für das verpackte Produkt, die Verpackung und den Verwender nicht mehr sichergestellt wäre. Die Methode zur Ermittlung dieser Gestaltungsanforderungen ist zu beschreiben, und es sind die Gründe zu erläutern, die eine weitere Verringerung des Verpackungsgewichts oder -volumens verhindern. Alle Möglichkeiten der Verringerung bei einem bestimmten Verpackungsmaterial sind zu untersuchen. Es reicht nicht aus, ein Verpackungsmaterial durch ein anderes zu ersetzen;

d) alle Testergebnisse, Marktstudien oder Untersuchungen, die für die Bewertung gemäß den **Buchstaben aa und ab** herangezogen wurden.

ANHANG V

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGSFORMATE

	Verpackungsformat	Beschränkung	Beispiele
1.	Einwegumverpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen, die [...] an der Verkaufsstelle zur Bündelung von Waren verwendet werden, die in Flaschen , Dosen, Töpfen, Gefäßen und Packungen verkauft werden, die als Convenience-Verpackungen ausgelegt sind, um den Verbrauchern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder nahezulegen. Dies schließt Umverpackungen aus, die zur Erleichterung der Handhabung im Business-to-Business-Vertrieb erforderlich sind.	Umverpackungsfolie, Schrumpffolie
2.	Einweg <u>kunststoff</u> verpackungen [...] für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse	Einweg <u>kunststoff</u> verpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht unter 1,5 kg. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von dieser Beschränkung vorsehen, wenn nachgewiesen ist, dass der Verlust von Wasser oder der Prallheit, mikrobiologische Gefahren oder physische Erschütterungen und Oxidation vermieden werden müssen oder wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Vermischung von ökologischem/biologischem Obst und Gemüse mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 über die Zertifizierung oder Kennzeichnung zu vermeiden, ohne unverhältnismäßige wirtschaftliche und administrative Kosten zu verursachen.	Netze, Beutel, Schalen, Behälter
3.	[...] Einwegverpackungen	Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden; dies umfasst alle Speisebereiche innerhalb und außerhalb einer Betriebsstätte, die mit Tischen	Schalen, Einwegteller und -becher,

		und Stühlen ausgestattet sind, Stehbereiche sowie Speisebereiche, die den Endabnehmern gemeinsam von mehreren Wirtschaftsakteuren oder Dritten zum Zweck des Verzehr von Lebensmitteln und Getränken angeboten werden[...]. [...] Aus flexiblem Material außer Kunststoff hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf[...], sind ausgenommen. Betriebe des Gastgewerbes, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sind ausgenommen.	Beutel, [...] Kisten
4.	Einwegverpackungen für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze im Gastgewerbe	Einwegverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe, die für Würzmittel, konservierte Lebensmittel, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze verwendet werden, ausgenommen Verpackungen, die zusammen mit zubereiteten, zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln ohne weitere Zubereitung bereitgestellt werden	Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten
5.	[...] Einwegverpackungen für Hotels, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind	Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygiene- und Toilettenartikel für die Verwendung im Beherbergungssektor gemäß der NACE Rev. 2 – Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige⁵⁸, die nur für eine einzelne Buchung und die Entsorgung vor der Ankunft des nächsten Gastes bestimmt sind.	Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für [...] Seifenstücke

⁵⁸ NACE-Code I55, Liste ist in [EUROPA - Competition - Cases by NACE code - I](#)

ANHANG VI

ANFORDERUNGEN FÜR WIEDERVERWENDUNGSSYSTEME UND WIEDERBEFÜLLUNGSSTATIONEN

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) **„Governance-Leitlinien“ die Beschreibung der Governance-Struktur eines Wiederverwendungssystems, mit der die Rolle der Systemteilnehmer, das Eigentum an Verpackungen und jede vorgesehene Übertragung des Eigentums an Verpackungen sowie andere relevante Governance-Elemente des Wiederverwendungssystems im Sinne dieses Anhangs festgelegt werden;**
- a) „geschlossenes Kreislaufsystem“ ein Wiederverwendungssystem, in dem wiederverwendbare Verpackungen von einem Systembetreiber oder einer kooperierenden Gruppe von Systemteilnehmern in Umlauf gebracht werden, ohne dass sich die Eigentumsverhältnisse der Verpackungen ändern;
- b) „offenes Kreislaufsystem“ ein Wiederverwendungssystem, in dem sich wiederverwendbare Verpackungen unter einer unbestimmten Anzahl von Systemteilnehmern im Umlauf befinden und in dem sich die Eigentumsverhältnisse der Verpackungen an einem oder mehreren Punkten des Wiederverwendungsprozesses ändern;
- c) „Systembetreiber“ jede natürliche oder juristische Person, die Systemteilnehmer ist und ein Wiederverwendungssystem betreibt;
- d) „Systemteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die an dem Wiederverwendungssystem teilnimmt und mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchführt: die Verpackung entweder von den Endverbrauchern oder von anderen Systemteilnehmern abholt, aufbereitet, unter den Systemteilnehmern verteilt, transportiert, mit Produkten befüllt, verpackt oder den Endabnehmern anbietet. Ein Wiederverwendungssystem kann einen oder mehrere Teilnehmer umfassen, die diese Maßnahmen durchführen.

Teil A

Anforderungen an Wiederverwendungssysteme

1. Allgemeine Anforderungen an Wiederverwendungssysteme

Die folgenden Anforderungen gelten für alle Wiederverwendungssysteme und müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- a) [...] Das System verfügt über eine klar definierte Governance-Struktur, **wie in den Leitlinien beschrieben**;
- b) [...] durch die Governance-Struktur wird sichergestellt, dass die **in den Governance-Leitlinien enthaltenen** Ziele des Systems erreicht werden können;
- c) [...] die Governance-Struktur ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen für alle Wirtschaftsakteure, die an dem System teilnehmen wollen;
- d) [...] die Governance-Struktur ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen für alle Endabnehmer;
- da) **das System ist so gestaltet, dass gewährleistet ist, dass in ihm im Kreislaufdurchgang befindlichen Mehrwegverpackungen mindestens die in Artikel 10 genannte Mindestanzahl von Kreislaufdurchgängen erreichen**;
- e) [...] das System verfügt über Vorschriften, durch die seine Funktionsweise, einschließlich der Anforderungen an die Verwendung von Verpackungen, festgelegt und die von allen Systemteilnehmern akzeptiert werden und mit denen Folgendes geregelt wird:
 - i) Art und Gestaltung von Verpackungen, die im System in Umlauf sein dürfen;
 - ii) Beschreibung der Produkte, die dafür bestimmt sind, im System verwendet, befüllt oder befördert zu werden;

- iii) Bedingungen für die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung von Verpackungen;
 - iv) detaillierte Anforderungen an die Aufbereitung von Verpackungen;
 - v) Anforderungen an die Sammlung von Verpackungen;
 - vi) Anforderungen an die Lagerung von Verpackungen;
 - vii) Anforderungen an die Befüllung oder Beladung von Verpackungen;
 - viii) Vorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Sammlung wiederverwendbarer Verpackungen, einschließlich Anreizen für die Endabnehmer, die Verpackungen an die Sammelstellen oder ein allgemeines Sammelsystem zurückzubringen, **wie etwa durch Einsatz eines Pfandsystems oder eines Leihmodells;**
 - ix) Vorschriften zur Gewährleistung eines gleichberechtigten und fairen Zugangs zum Wiederverwendungssystem, auch für schutzbedürftige Endabnehmer;
- f) [...] der Systembetreiber kontrolliert das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems und überprüft, ob die Wiederverwendung ordnungsgemäß ermöglicht wird;
- g) [...] das System verfügt über Berichterstattungsvorschriften, die den Zugriff auf Daten über die Anzahl der Befüllungen oder Wiederverwendungen – **d. h. Kreislaufdurchgänge je Kategorie** – sowie über Ausschuss, Sammelquoten – **d. h. Rücklaufquoten** –, Verkaufseinheiten oder äquivalente Einheiten, **einschließlich des Materials und nach Kategorien aufgeschlüsselt, oder eine durchschnittliche Schätzung, falls die Berechnung nicht durchführbar ist, und Anzahl der Einheiten wiederverwendbarer oder wiederbefüllbarer Verpackungen, die dem System hinzugefügt wurden und Anzahl der im Rahmen des Plans für das Ende des Lebenszyklus behandelten Verpackungseinheiten,** ermöglichen;
- h) [...] die Gestaltung der Verpackung wird im Einklang mit einvernehmlich vereinbarten Spezifikationen oder Normen festgelegt;

i) [...] das System gewährleistet eine gerechte Verteilung von Kosten und Nutzen für alle Systemteilnehmer.

j) **das System gewährleistet die Umsetzung der Verpflichtungen zur erweiterten Herstellerverantwortung für wiederverwendbare Verpackungen, die im System verwendet werden und zu Abfall geworden sind.**

Die [...] offenen Kreislaufsysteme, die über keinen Systembetreiber verfügen, sind von Teil A Buchstaben b, f, [...] und g ausgenommen.

2. Anforderungen an geschlossene Kreislaufsysteme

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Nummer 1 müssen gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllt sein:

- (a) Das System verfügt über eine Rückführungslogistik, die den Transport von Verpackungen von den Nutzern oder Endabnehmern zu den Systemteilnehmern erleichtert;
- (b) das System ermöglicht die Sammlung, Aufbereitung und Umverteilung von Verpackungen;
- (c) die Systemteilnehmer sind verpflichtet, die Verpackungen von der Sammelstelle zurückzunehmen, wenn sie gemäß den Systemvorschriften verwendet, gesammelt und gelagert wurden.

3. Anforderungen an offene Kreislaufsysteme

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen nach Nummer 1 müssen gleichzeitig folgende Anforderungen erfüllt sein:

- (a) Nach der Verwendung der Verpackungen entscheidet der Systemteilnehmer, ob er die Verpackungen wiederverwendet oder zur Wiederverwendung an einen anderen Systemteilnehmer weiterleitet;

- (b) das System gewährleistet die Möglichkeit und die allgemeine Verfügbarkeit der Sammlung, Aufbereitung und Umverteilung von Verpackungen;
- (c) eine Aufbereitung, die den Anforderungen in Teil B dieses Anhangs entspricht, ist Teil des Systems.

Teil B

Aufbereitung

1. Das Aufbereitungsverfahren darf keine Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der hierfür Verantwortlichen bergen und sollte sich so wenig wie möglich auf die Umwelt auswirken. Die Aufbereitung wird im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften über kontaktempfindliche Materialien betrieben.
2. Die Aufbereitung umfasst die folgenden Vorgänge, die an das Format der wiederverwendbaren Verpackungen und ihren Verwendungszweck angepasst sind:
 - (a) Bewertung des Zustands der Verpackungen;
 - (b) Entfernung beschädigter oder nicht wiederverwendbarer Bestandteile;
 - (c) Beförderung der entfernten Bestandteile zu einem geeigneten Verwertungsverfahren;
 - (d) Reinigung und Waschen unter den vorgeschriebenen Hygienebedingungen;
 - (e) Reparatur von Verpackungen;
 - (f) Begutachtung und Bewertung der Gebrauchstauglichkeit.

Gegebenenfalls sind Reinigungs- und Waschverfahren in verschiedenen Phasen der Aufbereitung anzuwenden und zu wiederholen.

Das aufbereitete Produkt muss die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, die für das Produkt gelten.

Teil C

Anforderungen an die Wiederbefüllung

[...] Wiederbefüllungsstationen **müssen** die folgenden Anforderungen **erfüllen**:

- (a) Sie enthalten klare und präzise Angaben zu folgenden Punkten:
 - i) Hygienestandards, die das Behältnis des Endabnehmers erfüllen muss, damit der Endabnehmer die Wiederbefüllungsstation nutzen kann;
 - ii) [...]
 - iii) Arten und Merkmale von Behältnissen, die zur Wiederbefüllung mit erworbenen Produkten verwendet werden können;
 - iv) **Kontaktangaben des Endvertreibers, um die Einhaltung der [...] Hygienenormen gemäß geltendem Recht sicherzustellen;**
- b) sie verfügen über eine Waage, um das Behältnis des Endabnehmers wiegen zu können, **oder sie bieten eine ähnliche Möglichkeit dafür, dem Endnutzer eine bestimmte Menge für den Kauf zu sichern;**
- c) der vom Endabnehmer gezahlte Preis **darf** das Gewicht des wiederzubefüllenden Behältnisses nicht einschließen [...].

[...]

ANHANG VII

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

Modul A

Interne Fertigungskontrolle

1. Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffende Verpackung den für sie geltenden Anforderungen gemäß Artikel 5 bis 11 dieser Verordnung genügt.

2. Technische Dokumentation

Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation. Anhand der Dokumentation muss es möglich sein, die Konformität der Verpackung mit den einschlägigen Anforderungen zu bewerten, und sie muss eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken **der Nichtkonformität** enthalten.

In der technischen Dokumentation sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und die Funktionsweise der Verpackung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Verpackung und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks;
- b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und **Materialien** von Bauteilen usw.;
- (c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise der Verpackung erforderlich sind;

- (d) eine Liste mit
 - i) den harmonisierten Normen gemäß Artikel 31, die ganz oder teilweise Anwendung finden;
 - ii) den gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 32, die vollständig oder teilweise angewendet wurden;
 - iii) sonstigen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden;
 - iv) – im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen und/oder gemeinsamen Spezifikationen – den Teilen, die angewendet wurden;
 - v) – falls harmonisierte Normen und/oder gemeinsame [...] Spezifikationen nicht angewendet werden – einer Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der in Nummer 1 genannten Anforderungen gewählt wurden;
- (e) eine qualitative Beschreibung der Art und Weise, wie die in den Artikeln 6, 9 und 10 vorgesehenen Bewertungen durchgeführt wurden;
- (f) Prüfberichte.

3. Herstellung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozess und seine Überwachung die Konformität der Verpackung mit der in Nummer 2 genannten technischen Dokumentation und mit den Anforderungen gemäß Nummer 1 gewährleisten.

4. Konformitätserklärung

Der Erzeuger stellt für jede Verpackungsart eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zusammen mit der technischen Dokumentation zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Verpackung für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Verpackung sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers **in Bezug auf das Führen der technischen Dokumentation** können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

ANHANG VIII

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NR.* ...

1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):
2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten.
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.
4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Batterie.
5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).
6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird.
7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, **falls anwendbar**, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: (Einzelheiten, einschließlich des Datums, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).
8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift)

*** (Kennnummer der Erklärung)**

ANHANG IX

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE REGISTRIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG AN DAS REGISTER NACH ARTIKEL 39

A. Bei der Registrierung zu übermittelnde Angaben

1. Die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung vorzulegenden Informationen umfassen Folgendes:
 - (a) Name und Markennamen (sofern vorhanden), unter denen der Hersteller **seine Verpackungen** in dem Mitgliedstaat auf dem Markt **bereitstellt**, und Anschrift des Herstellers, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, gegebenenfalls Telefon, Internetadresse und E-Mail-Adresse unter Angabe einer einzigen Kontaktstelle;
 - aa) **wenn ein Hersteller zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Informationen einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benannt hat: Name und Anschrift einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten;**
 - (b) nationale Identifikationsnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registernummer und der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer;
 - (c) [...]
 - (d) eine Erklärung darüber, wie der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 40 nachkommt – **einschließlich des von der Organisation für Herstellerverantwortung ausgestellten Zertifikats in dem Fall, dass Artikel 41 Absatz 1 gilt [...].**

2. Wird eine Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung betraut, so umfassen die **vom Hersteller** zu übermittelnden Angaben den Namen und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Web- und E-Mail-Adresse sowie die nationale Kennnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer und der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, sowie den Auftrag des vertretenen Herstellers, eine Erklärung des Herstellers oder gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung oder der Organisation für Herstellerverantwortung, aus der hervorgeht, dass die übermittelten Angaben der Wahrheit entsprechen.
3. Im Falle **einer vom Hersteller entsprechend Artikel 41 Absatz 1 betrauten Organisation für Herstellerverantwortung, die der Registrierungspflicht nach Artikel 39 nachkommt, muss** diese zusätzlich zu den nach Teil A Nummer 1 dieses Anhangs erforderlichen Angaben Folgendes vorsehen:
- (a) Namen und Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahlen und Orte, Straßen und Hausnummern, Länder, Telefonnummern, Web- und E-Mail-Adressen der vertretenen Hersteller;
 - (b) gegebenenfalls den Auftrag jedes vertretenen Herstellers;
 - (c) vertritt die Organisation für Herstellerverantwortung mehr als einen Hersteller, so gibt sie getrennt an, wie jeder der vertretenen Hersteller die in Artikel 40 festgelegten Pflichten erfüllt.

B. Für die Berichterstattung gemäß Artikel 39 Absatz 7 zu übermittelnde Angaben

- (a) nationale Identifikationsnummer des Herstellers;
- (b) Berichtszeitraum;
- (c) Mengen nach Gewicht der **Verpackungskategorien** gemäß Anhang II Tabelle 1, die der Hersteller **erstmalig auf dem Markt des Mitgliedstaats** bereitstellt;

(d) [...]

(e) [...]

(f) [...]

(g) Regelungen, um die Herstellerverantwortung in Bezug auf die in Verkehr gebrachten **Verpackungen** zu gewährleisten.

C. Für die Berichterstattung [...] gemäß Artikel 39 Absatz 7a zu übermittelnde Angaben

a. nationale Identifikationsnummer des Herstellers;

b. Berichtszeitraum;

c. Angaben zu den Verpackungsarten in Tabelle 1;

d. Regelungen, um die Herstellerverantwortung in Bezug auf die in Verkehr gebrachten Verpackungen zu gewährleisten.

Tabelle 1

	Mengen nach Gewicht, die in dem Mitgliedsta at bereitgestel lt werden	[...]	[...]
Glas			
Folien			
Papier/Pappe [...]			
Eisenmetalle			
Aluminium			
Holz			
Sonstige			
Gesamt			

D. Für die Berichterstattung gemäß Artikel 39 Absatz 7 Buchstabe c zu übermittelnde Angaben.

- a) Mengen nach Gewicht, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Verpackungsabfälle im Sinne des Anhang II Tabelle 1a, die innerhalb des Mitgliedstaats getrennt gesammelt werden [...];**
- b) Mengen nach Gewicht, aufgeschlüsselt nach Kategorie der innerhalb des Mitgliedstaats recycelten, verwerteten und entsorgten oder innerhalb oder außerhalb der Union verbrachten Verpackungsabfälle gemäß Anhang XII Tabelle 4;**
- c) Mengen nach Gewicht der getrennt gesammelten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern und Einwegmetallgetränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern gemäß Anhang XII Tabelle 6;**

ANHANG X

MINDESTANFORDERUNGEN AN PFAND- UND RÜCKNAHMESYSTEME

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

„Systembetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die mit der Einrichtung oder dem Betrieb eines Pfand- und Rücknahmesystems in einem Mitgliedstaat betraut ist.

Allgemeine Mindestanforderungen an Pfand- und Rücknahmesysteme

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Pfand- und Rücknahmesysteme folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- (a) Ein einziger Systembetreiber wurde eingesetzt oder lizenziert **oder, falls es mehr als einen Systembetreiber gibt, treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Koordinierung zwischen den einzelnen Systembetreibern sicherzustellen [...]**;
- (b) die **Betriebsvorschriften ermöglichen** allen Wirtschaftsakteuren, die Teil des Systems werden möchten, gleichberechtigten Zugang und faire Bedingungen, sofern sie Verpackungen, die zu einer unter das System fallenden Verpackungsart oder -kategorie gehören, auf dem Markt bereitstellen;
- (c) es werden Kontrollverfahren und Berichterstattungssysteme eingerichtet, die es dem Systembetreiber ermöglichen, Daten über die Sammlung der unter das Pfand- und Rücknahmesystem fallenden Verpackungen zu erhalten;
- (d) es wird ein Mindestpfandniveau festgelegt, das ausreicht, um die erforderlichen Sammelquoten zu erreichen;

- da) [...] das festgelegte Pfand ist an der Verkaufsstelle in Rechnung zu stellen. [...] Im Falle des Verbrauchs in Gaststätten wird, sofern das Öffnen der Pfandverpackung, der Konsum des Produkts und die Rückgabe der leeren Pfandverpackungen in den Räumlichkeiten der Gaststätte erfolgt, wird kein Mindestpfand erhoben;
- (e) Mindestanforderungen an die finanzielle Kapazität des Systembetreibers werden festgelegt, damit der Systembetreiber seine Aufgaben wahrnehmen kann;
- (f) der Systembetreiber ist eine gemeinnützige und unabhängige juristische Einheit;
- (g) **die Systembetreiber nehmen** ausschließlich Aufgaben wahr, die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung ergeben, sowie alle zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und dem Betrieb des von den Mitgliedstaaten eingerichteten Pfand- und Rücknahmesystems;
- (h) **die Systembetreiber koordinieren** die Funktionen des Pfand- und Rücknahmesystems;
- (i) der Systembetreiber bewahrt Folgendes in schriftlicher Form auf:
- i) ein Statut über seine interne Organisation;
 - ii) Nachweise über sein Finanzierungssystem;
 - iii) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass das System die Anforderungen der Verordnung erfüllt, sowie etwaige zusätzliche Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem er tätig ist, gelten;
- (j) **ein ausreichender Anteil** des **Umsatzes** des Systembetreibers (ohne Einlagen) werden für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Informationen über die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verwendet;
- (k) die Systembetreiber müssen alle Informationen bereitstellen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das System betrieben wird, angefordert werden, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Anhangs zu überwachen;

- (l) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endvertreiber verpflichtet sind, die Pfandverpackungen **des von ihnen verteilten ausgegebenen Verpackungsmaterials und -formats** anzunehmen, **um** den Endabnehmern das Pfand auszuzahlen, **es sei denn, die Verkaufsfläche ermöglicht es den Endabnehmern nicht, Pfandverpackungen zurückzugeben.** [...] **Die Endvertreiber müssen jedoch stets die Rückgabe der leeren Verpackungen der von ihnen verkauften Produkte akzeptieren;** [...]

[...]

- (m) [...]
- (n) Endabnehmer können die Pfandverpackungen zurückgeben, ohne Waren kaufen zu müssen; das Pfand wird den Verbrauchern zurückgezahlt;
- (o) alle Pfandverpackungen sind deutlich gekennzeichnet, sodass die Endabnehmer leicht erkennen können, ob diese Verpackungen zurückgegeben werden müssen;
- (p) die Gebühren sind transparent;
- (q) [...]
- (r) neben den Mindestanforderungen können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, insbesondere um die Reinheit der gesammelten Verpackungsabfälle zu erhöhen, das Littering zu verringern oder andere Ziele der Kreislaufwirtschaft zu fördern.

[...]



ANHANG XI

NACH ARTIKEL 46 ABSATZ 2 BUCHSTABE d VORZULEGENDER UMSETZUNGSPLAN

Der nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d vorzulegende Umsetzungsplan enthält

- (a) eine Bewertung der in der Vergangenheit erreichten, aktuellen und prognostizierten Quoten bei Recycling, Deponierung und anderen Arten der Behandlung von Verpackungsabfällen und der Abfallströme, aus denen sie sich zusammensetzen;
- (b) eine Bewertung der Umsetzung der bestehenden Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme nach den Artikeln 28 und 29 der Richtlinie 2008/98/EG;
- (c) die Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass er die jeweilige, in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Zielvorgabe in der dort festgelegten Frist möglicherweise nicht erreichen wird, und eine Bewertung der zur Erfüllung dieser Zielvorgabe nötigen Fristverlängerung;
- (d) die zur Erfüllung der Zielvorgaben nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen, die während der Fristverlängerung für den Mitgliedstaat gelten, einschließlich geeigneter wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen, die Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang IVa der Richtlinie 2008/98/EG bieten;
- (e) einen Zeitplan für die Durchführung der in Buchstabe d genannten Maßnahmen, die Festlegung der für ihre Durchführung zuständigen Stelle und eine Bewertung, wie diese Maßnahmen im Fall einer Fristverlängerung jeweils zur Erfüllung der geltenden Zielvorgaben beitragen;
- (f) Informationen zu Finanzmitteln für die Abfallbewirtschaftung nach dem Verursacherprinzip;
- (g) gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität im Sinne einer besseren Planbarkeit und besserer Überwachungsergebnisse in der Abfallbewirtschaftung.

ANHANG XII
VON DEN MITGLIEDSTAATEN IN IHRE DATENBANKEN ÜBER
VERPACKUNGSABFÄLLE EINZUGEBENDE DATEN
(GEMÄß DEN TABELLEN 1 BIS 4)

1. Bei Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen:
 - (a) Mengen für jede Verpackungskategorie der in dem Mitgliedstaat erzeugten Verpackungen (erzeugt + importiert + gelagert – ausgeführt) (Tabelle 1)
 - (b) [...] Mengen **an wiederverwendbaren Verpackungen** (Tabelle 2)
2. Bei Verkaufs-, Um- und Transportverpackungsabfällen:
 - (a) **Für jede Verpackungskategorie (Tabelle 4):**
 - (i) **Mengen, die erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden;**
 - (ii) **Mengen an erzeugten Verpackungsabfällen;**
 - (iii) [...]
 - (iv) [...] **Mengen an [...] entsorgten, verwerteten und recycelten Verpackungen**
 - (b) der jährliche Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen und dicken Kunststofftragetaschen pro Person, getrennt für jede Kategorie, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b (Tabelle 5)
 - (c) die Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsformaten, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen (Tabelle 6)

Tabelle 1

Menge der im Inland erzeugten Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen) (in Tonnen)

	Produzierte s Gewicht	– Ausgeführt es Gewicht	+ Eingeführ tes Gewicht	+ Gelagert es Gewicht	= Gesamt
Glas					
Folien					
Papier/Pappe [...]					
Eisenmetalle					
Aluminium					
Holz					
Sonstige					
Gesamt					

Tabelle 2

Gesamtmenge der der im nationalen Hoheitsgebiet erstmals auf dem Markt bereitgestellten wiederverwendbaren Verpackungen (Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen)

	Erstmals im Hoheitsgebiet t des betreffenden Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt Mengen an Verpackungen (in Tonnen);	Wiederverwendbare Verpackungen		Wiederverwendbare Verkaufsverpackungen	
		Gewicht in t	Prozentualer Anteil der gesamten wiederverwendbaren Verpackungen	Gewicht in t	Prozentsatz der gesamten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen
Glas					
Kunststoffe [...]					
Papier/Pappe [...]					
Eisenmetalle (einschl. Weißblech [...])					

Aluminium					
Holz					
Sonstige					
Gesamt					

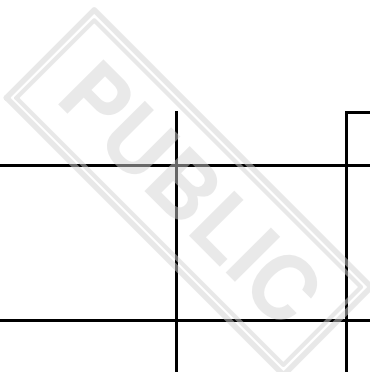
[...]



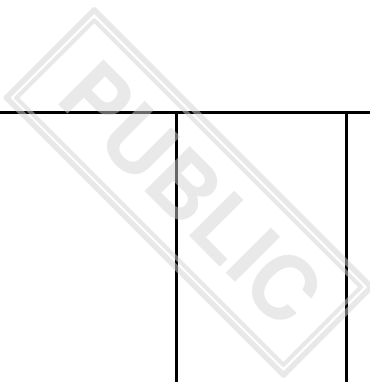
Tabelle 4

Menge je Verpackungskategorie gemäß Anhang II Tabelle 1a von: Verpackungen, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, erzeugten Verpackungsabfällen und [...] im Inland entsorgten , verwerteten und recycelten oder exportierten Verpackungsabfällen

Material	Kategorie	Verpackungen, die erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden (in t);	Verpackungsabfallaufkommen (in t)	Verpackungen insgesamt entsorgte Abfälle (in t)	Verpackungsabfälle insgesamt Verwertet (in t)	Verpackungen insgesamt wiederverwerteter Abfall (in t)	Verpackungen insgesamt entsorgte Abfälle (in t)	Verpackungsabfälle insgesamt Verwertet (in t)	Verpackungen insgesamt wiederverwerteter Abfall (in t)
				Innerhalb des Hoheitsgebietes			Außerhalb des Hoheitsgebietes		



Folien	PET starr							
	PE starr, PP starr, HDPE und PP starr							
	Folien/flexibel							
	PS, XPS, EPS							
	Andere starre Kunststoffe							
	Biologisch abbaubar (starr und flexibel)							



Papier/Pap pe	Papier/Pap pe <u>(ausgenom men Getränkek artons)</u>								
	<u>[...]</u> <u>Getränkek artons</u>								
Metall	Aluminiu m								
	Stahl								
Glas	Glas								
Holz	Holz, Kork								
Andere	Textilien, Keramik/P orzellan und								

	andere								
--	--------	--	--	--	--	--	--	--	--

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

[...]

PUBLIC

Tabelle 5

Menge der sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen, dicken Kunststofftragetaschen und sehr dicken Kunststofftragetaschen pro Person, die im Inland verbraucht werden

	Im Inland verbrauchte Kunststofftragetaschen	
	Anzahl pro Person	Tonnen pro Person
sehr leichte Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron</i>		
leichte Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron</i>		
dicke Kunststofftragetaschen <i>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 50 und 99 Mikron</i>		

Tabelle 6

Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsformaten, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 44 Absatz 1 fallen

	Erstmals im Inland in Verkehr gebrachte Verpackungen (in t)	Im Rahmen des Rücknahme- und Pfandsystems im Inland getrennt gesammelt (in t)
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l		
Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3 l		

ANHANG XIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 1	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer i	Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii	Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben d und e
Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 Ziffer iii	Artikel 3 Nummer 1 Buchstaben b und c
Artikel 3 Nummer 1a	Artikel 3 Nummer 43
Artikel 3 Nummer 1b	Artikel 3 Nummer 44
Artikel 3 Nummer 1c	Artikel 3 Nummer 45
Artikel 3 Nummer 1d	Artikel 3 Nummer 46
Artikel 3 Nummer 1e	---
Artikel 3 Nummer 2	Artikel 3 Nummer 20
Artikel 3 Nummer 2a	Artikel 10 Absatz 1

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 3 Nummer 2b	Artikel 3 Nummer 19
Artikel 3 Nummer 2c	Artikel 3 Nummer 60 und Artikel 3 Unterabsatz 4
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 3 Nummer 12	---
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	---
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 38 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 1	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 [...] Absatz 1a Unterabsatz 2	Artikel 29 Absatz 2 Satz 2
Artikel 4 [...] Absatz 1a Unterabsatz 3	Artikel 29 Absatz 2 Satz 1
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 4 Buchstabe a	Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 4 Buchstabe b	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 5	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 6	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 1b	Artikel 29 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1c	---
Artikel 4 Absatz 2	---
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 26 Absätze 1 bis 10
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 5	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iv	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer v	---
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iv	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer v	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi	Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer vi
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe a	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe c	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1a Buchstabe d	Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 1b	Artikel 46 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1c	Artikel 46 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 5 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 49 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 7	---
Artikel 6 Absatz 10	Artikel 46 Absatz 6
Artikel 6 Absatz 11	---
Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 47 Absatz 3
Artikel 6a Absatz 2	Artikel 47 Absatz 6
Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 47 Absatz 6 Buchstabe b

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 6a Absatz 3	Artikel 47 Absatz 7
Artikel 6a Absatz 4	Artikel 47 Absatz 8
Artikel 6a Absatz 5	Artikel 47 Absatz 9
Artikel 6a Absatz 6	Artikel 47 Absatz 10
Artikel 6a Absatz 7	Artikel 47 Absatz 11
Artikel 6a Absatz 8	Artikel 47 Absatz 12
Artikel 6a Absatz 9	Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 6b	Artikel 36
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 43 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 39 bis 42
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 43 Absatz 4
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 8a	Artikel 11 Absätze 1 und 5
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 5 bis 10
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 31
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b	---
Artikel 9 Absatz 3	---
Artikel 9 Absatz 4	---
Artikel 9 Absatz 5	---
Artikel 10	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 2

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 11 Absatz 2	---
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3a	Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3b	Artikel 50 Absätze 5 und 6
Artikel 12 Absatz 3c	—
Artikel 12 Absatz 3d	Artikel 50 Absatz 7
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 50 Absatz 8
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 50 Absatz 8
Artikel 13 Unterabsatz 1	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 13 Unterabsatz 2	---
Artikel 14	Artikel 37
Artikel 15	Artikel 29, 38 und 45
Artikel 16 Absatz 1	---
Artikel 16 Absatz 2	---
Artikel 18	Artikel 4
Artikel 19 Absatz 1	---
Artikel 19 Absatz 2	---
Artikel 20	---
Artikel 20a Absatz 1	---
Artikel 20a Absatz 2	---
Artikel 20a Absatz 3	---

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 21a Absatz 1	Artikel 58 Absatz 1
Artikel 21a Absatz 2	Artikel 58 Absatz 2
Artikel 21a Absatz 3	Artikel 58 Absatz 3
Artikel 21a Absatz 4	Artikel 58 Absatz 4
Artikel 21a Absatz 5	Artikel 58 Absatz 5
Artikel 21a Absatz 6	Artikel 58 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 1	---
Artikel 22 Absatz 2	---
Artikel 22 Absatz 3	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 1	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe a	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe b	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2, Buchstabe c	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe d	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2, Buchstabe e	---
Artikel 22 Absatz 3a Unterabsatz 2 Buchstabe f	---
Artikel 22 Absatz 4	---

<i>Richtlinie 94/62/EG</i>	<i>Vorliegende Verordnung</i>
Artikel 22 Absatz 5	---
Artikel 23	---
Artikel 24	---
Artikel 25	---
Anhang I	Anhang I
Anhang II Nummer 1	Artikel 5, 6, 9 und 10 und Anhänge II und IV
Anhang II Nummer 2	Artikel 10 und Anhang IV
Anhang II Nummer 3 Buchstabe a	Artikel 6 und Anhang II
Anhang II Nummer 3 Buchstabe b	---
Anhang II Nummer 3 Buchstabe c	Artikel 8 und Artikel 3 Nummer 41 und Anhang III
Anhang II Nummer 3 Buchstabe d	Artikel 8 und Artikel 3 Nummer 41 und Anhang II
Anhang III	Anhang XII
Anhang IV	Anhang XI
